

MAV | Mitteilungen

2021 März

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV Themenstammtische	4
Neues aus der MediationsZentrale	5
MAV-Service	6
Die Kanzlei als Ausbilder	6

Aktuelles

Aktuelles	7
Digitale Anwaltschaft	8

Nachrichten, Beiträge

Verfahrensrecht von RA Dr. Wieland Horn	10
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	11
Interessante Entscheidungen	13
Mittagsveranstaltungen 2021	15
Tagungen 2021 des MAV und BAV	19
Interessantes	23
Aus dem Bundesministerium der Justiz	24
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	25
Personalia	27
Leserbriefe.....	28
Nützliches und Hilfreiches	28
Neues vom DAV	31

MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –
Seminare März 2021 bis Juli 2021 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Fischer: Strafgesetzbuch	32
Festschrift für Ulf P. Börstinghaus: Facetten des Mietrechts ..	32
Dötsch / Schultzy / Zscheschack (Hrsg.): WEG-Recht 2021 ..	33
Impressum	33

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	34
--------------------------------	----

Abschlussprüfung 2021/II der RA-Fachangestellten:

Die Prüfungstermine und Termine für die Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Prüfung finden Sie auf Seite 6 in diesem Heft.

2021 März

Recht als Kapital

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Recht als Kapital, das ist der Titel eines Aufsatzes von Martin Fries, der in der Februar Ausgabe des Archivs für die civilistische Praxis (AcP) (S. 108 ff.) erschienen ist. Der Autor lehrt als Privatdozent an der Uni München und ist Ihnen vermutlich durch seine Stellungnahmen zu neuesten Entwicklungen in den Bereichen Legal Tech und Justiz bekannt. Nun also „Recht als Kapital“.

Fries fasst die zugrundeliegende Idee in seinem Fazit zusammen: *„Recht ist Kapital. Das ist mit Blick auf den häufigen Gleichlauf von Sachen und Rechten im Gesetz zunächst einmal wenig revolutionär. Neu ist allerdings, wie systematisch Unternehmer in jüngerer Zeit privatrechtliche Ansprüche in den Blick nehmen, auf Märkten ankaufen und im Akkord durchsetzen. Dieses Verhalten geht über die ursprüngliche Funktion des bürgerlichen Rechts hinaus, im Fall von Störungsimpulsen einen Interessenausgleich herbeizuführen. Gleichwohl begegnen gewinnorientierter Handel und Durchsetzung privater Rechte keinen durchgreifenden Bedenken. ...“*

Ich weiß nicht, wie der klassische AcP Leser solche Sätze aufnimmt. Anwalt*innen reagieren aber meist ablehnend bis verärgert. Schon wieder ein Geschäftsmodell, mit dem der Anteil der Anwalt*innen am Rechtsmarkt geschmälert wird. Das kann man wirklich nicht gutheißen... Dabei ist der Handel mit Rechten ziemlich alt, wie der Blick in die Rechtsgeschichte zeigt: Max Kaser berichtet davon, noch in der römischen Klassik sei dem Rechtsdenken die Vorstellung eines Wechsels von Gläubiger oder Schuldner „unzugänglich“ gewesen. Doch schon ein paar Jahrhunderte später, in der Nachklassik hatte man keine Bedenken, die Abtretbarkeit anzuerkennen (Das römische Privatrecht, 1959, § 153 und § 276 jeweils am Anfang). Die Entwicklung hat sich stark professionalisiert weit über das klassische Factoring hinaus. Es waren die Inkassounternehmen, die auf die Einführung des elektronischen Mahnbescheids drängten, bis er 2008 für professionelle Anwender verbindlich wurde. Und wir wissen auch, was passiert, wenn die Märkte beim Handel mit Rechten heiß laufen: Denken Sie etwa an die Finanzkrise 2008, hervorgerufen durch die Explosion der Immobilienpreise in den USA und den Handel mit notleidenden Hypotheken (einen kurzen Überblick gibt <https://de.wikipedia.org/wiki/Weltfinanzkrise>). Neu ist der gewerbliche Handel mit Schadensersatzansprüchen und anderen Rechten – und wohl auch Wetten auf ihre Nicht-Durchsetzbarkeit. Solche Gedanken sind weiß Gott nicht revolutionär und erst recht nicht disruptiv, um das Modewort aus den frühen Jahren von Legal Tech zu benutzen.

Was aber löst dann die empfindlichen Reaktionen aus? Ist es der Absolutheitsanspruch, mit dem neue Geschäftsmodelle verkauft



werden? Schließlich geht es hier um das „Recht als Kapital“, nicht um „Rechte“ etc. Oder rührt das Unbehagen daher, dass Rechte nur dann gehandelt werden können, wenn die erforderlichen rechtlichen Dienstleistungen „skalierbar“ sind, vor allem bei Massengeschäften im Verbraucherbereich. Insoweit spricht Stephan Breidenbach von „industriellen Rechtsdienstleistungen“ (Industrielle Rechtsdienstleistungen – Standardisierung von Recht auf hohem Niveau, in FS H.-P. Schwintowski, 2017, Seite 896 – 903). Die Vorteile einer industriellen Arbeitsweise liegen für die Anbieter derartiger Dienstleistungen, aber auch für die Konsumenten auf der Hand. Das sorgt in diesen(!) Bereichen für hohe Akzeptanz.

Doch was ist mit all den Fällen, die aus persönlichen oder fachlichen Gründen nicht standardisierbar sind und damit nicht mehr (kostendeckend) bearbeitet werden können? Wird den Rechtssuchenden hier nicht generalisierend der Zugang zum Recht versagt? Dazu Martin Fries: Wer mit seinem Recht keinen Handel treiben und es kommerzialisieren will, sucht lediglich als Prinzipienreiter nach Bestätigung (S. 129 unten). Die neue Formel: Geld statt Recht! Die Bevölkerung an dieses Prinzip zu gewöhnen, heißt, sie in Korruptierbarkeit einzuüben. Was passiert aber mit Menschen, die sich regelmäßig ihre Haltungen oder persönliche Wertvorstellungen abkaufen lassen? Wir dürfen uns nicht wundern, dass das Gift der Korruption auch in Deutschland immer stärker wirkt. Und für die Anbieter der Dienstleistungen besteht die „revolutionäre“ Geschäftsidee darin, Rechtssuchende vom Subjekt ihres Rechtsfalles zum bloßen Objekt einer Gewinnerwartung zu machen.

Die Anwaltschaft hat sich in den letzten 150 Jahren an gewaltige Veränderungen des Rechtsmarkts, aber auch der Arbeitsmittel und der Methodik angepasst. Nicht hinnehmbar ist, wenn mit technischen Innovationen ein ökonomisiertes Menschenbild und Rechtsverständnis mit verheerenden Auswirkungen auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung vermittelt werden. Ich hoffe auf regen Widerstand nicht nur der Anwaltschaft, sondern aller Rechtspraktiker*innen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Auf den Kopf gefallen

Also auf den Kopf gefallen sollte man als Anwältin oder Anwalt möglichst nicht sein. In der Vergangenheit – so glaube ich zumindest – hat das bei mir ganz gut hingehauen, aber Hochmut kommt vor dem Fall, so sagt ein Sprichwort und laut BGH muss unsere Berufsgruppe sowieso immer auch mit dem ungewöhnlichen Verlauf rechnen. Kurz vor Redaktionsschluss bin ich gestürzt und habe mir die Denkerinnenstirn heftig geprellt. Zum Glück ist die Brille ganz und der Durchblick (im bisherigen Umfang) erhalten geblieben, aber der Kopf tut noch weh und mehrere Tage Schonung sind ärztlich verordnet, deshalb wird der Schreibtisch heute wohl etwas kürzer. Bei dieser Gelegenheit **ein praktischer Tipp: auch Selbstständige können sich in der Berufsgenossenschaft versichern** (ich hatte wirklich einen klassischen Wegeunfall, nach der Teilnahme an einer Videokonferenz mit der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen bin ich auf direktem Weg von der Kanzlei nach Hause gegangen und durch ein Stolpern aus heiterem Himmel kurz vor meinem Ziel zu Fall gekommen). Wenn es einmal nicht so gut abläuft wie bei mir, bietet die Berufsgenossenschaft **für wirklich kleines Geld wirklich gute Leistungen und optimalen Schutz** (ärztliche Behandlungen, Verletzungsgelder und gegebenenfalls Rentenansprüche).

Was Videokonferenzen, Zoom-Meetings und Podcasts betrifft, machen mir die neuen Formate inzwischen richtig Freude (einen digitalen Stammtisch habe ich noch nicht persönlich erlebt, freue mich aber, dass unser Vorstandsbeschluss auf gute Resonanz gestoßen ist, siehe weiter hinten in diesem Heft). Hier ein Hinweis auf den zweiten Podcast der Reihe des Deutschen Anwaltvereins zum 150-jährigen Jubiläum, das wir in diesem Jahr feiern – in der zweiten Folge diskutieren die Präsidentin des DAV, Edith Kindermann, Gräfin von Galen (Präsidentin des CCBE und der Rechtsanwaltskammer Berlin) mit Dr. Tilman Krach vom Forum Anwalts Geschichte und Prof. Dr. Stefan König sehr anregend und informativ zur Bedeutung des Begriffs „Organ der Rechtspflege“, auch mit Bezug auf die Bedeutung angemessener Gebühren. Mir hat die knappe Stunde richtig Spaß gemacht, Zusammenhänge neu erschlossen und ist wie im Flug vergangen – hören Sie doch auch mal rein!

Ein Wermutstropfen bei den neuen digitalen Formaten ist für mich, dass sie sich gefühlt häufiger überschneiden als die zu vorgängigen und momentan seltenen nicht-virtuellen Termine. Ganz viele interessante und kurzfristige Einladungen kann ich nach Gegenkontrolle in meinem Terminkalender gleich löschen und **die meisten Einladungen kommen viel zu spät für die Weitergabe.** Vielleicht klappt es wenigstens für einen Teil der Ausgabe und schnellen Leser mit diesem Termin: die Münchener Juristische

Gesellschaft setzt ihr unterbrochenes Vortragsprogramm nun zunächst mit Online-Vorträgen fort und beginnt am Dienstag, den 02. März 2021 um 18:00 Uhr mit dem Thema **„Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus – zur Praxis der Arisierung im Dritten Reich und ihre Folgen in der Nachkriegszeit“.** Referent ist **Notar Dr. Oliver Vossius.** Am Beispiel des „Kalter-Hauses“ in München, Tal 19, und seiner jüdischen Besitzerfamilie beleuchtet der Referent die Funktion von Recht bzw. „Recht“ bei Judenverfolgung, Arisierung und Restitution nach 1945. Methodisch richtet sich aufgrund der zeitlichen Distanz von über 80 Jahren das Augenmerk mehr auf juristische Technik (wie hat Arisierung funktioniert) und weniger auf individuelle Schuld. Das Programm der Münchener Juristischen Gesellschaft finden Sie unter <https://www.m-j-g.de/programm.html>.

So, bevor ich jetzt wieder in den Schon-Modus übergehe, wünsche ich Ihnen noch viel Freude mit den informativen und vielseitigen Beiträgen dieser Ausgabe und darf wieder einmal allen Einsendern herzlich danken. Poesie findet man im Alltag immer wieder an überraschender Stelle. In diesem Heft finde ich zwei Belege (vielleicht finden Sie mit ungeprüftem Kopf mehr, dann bin ich für Hinweise dankbar). In der Besprechung der mietrechtlichen Festschrift durch Kollegen Irrgeher findet sich beispielsweise die Formulierung *„gleich einer Teeblume entfalten sich alle Facetten des Mietrechts“* – poetischer gehts doch kaum, aber als weitere Blüte finde ich noch das Schadprogramm *„Dreambus“* (vielleicht hier als Blume des Bösen, *fleur du mal?*).

Bleiben Sie vorsichtig, unfallfrei und gesund bis zum Wiederlesen und freuen Sie sich an den vielfältigen Blumen in Natur und auf Papier, das wünsche ich Ihnen und mir

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Die persönlichen Treffen der Themenstammtische sind derzeit eingeschränkt. Ob Treffen bereits ab Mitte März wieder möglich sind, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Bei einigen Stammtischen finden aber bereits seit geraumer Zeit regelmäßig virtuelle Treffen statt. Aktuelle Termine finden Sie – soweit bekannt – jeweils auf unserer Webseite. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können oder zu den virtuellen Treffen eingeladen werden.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
Weitere Informationen:
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
✉ koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Berthold Braunger
✉ braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft (online - Termine siehe MAV-Homepage)

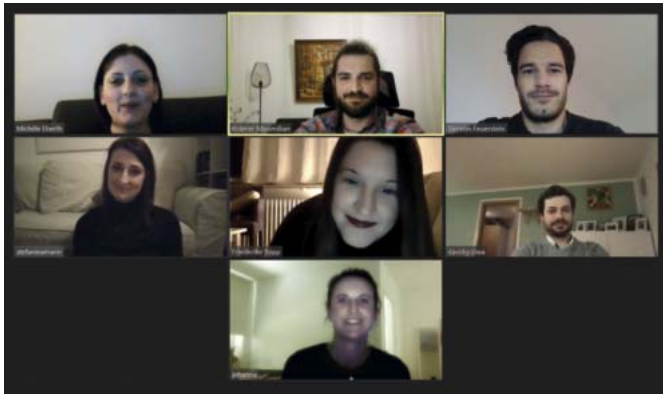
Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Trotz Corona Stammtischflair beim FORUM Junge Anwaltschaft

Am 17.02.2021 fand nach längerer Zeit endlich wieder der **Stammtisch** des **FORUM Junge Anwaltschaft** statt – jedoch aufgrund der Kontaktbeschränkung zum ersten Mal **in digitaler Form**.

Die Pandemie verhindert weiterhin ein persönliches Sehen und Kennenlernen, weder dürfen wir aktuell einen Stammtisch abhalten, noch haben die Wirtshäuser für uns geöffnet. Der erste Testlauf wurde mit Bravour bestanden, resümieren die verantwortlichen **Regionalbeauftragten Johanna Schmit und Maximilian Krämer**. Möglich gemacht hat dies der Münchner AnwaltVerein e.V., der für die örtlich ansässigen Stammtische die Kosten für die Video Lizenzen übernommen hat. Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich!



Screenshot: FORUM Junge Anwaltschaft

Beim ersten digitalen Stammtisch herrschte rege Beteiligung und der auch sonst guten Stimmung tat der Umstand, dass dieser nur vor den Bildschirmen stattgefunden hat, keinen Abbruch. Es war eine bunt gemischte heterogene Truppe aus allen rechtlichen Fachgebieten und unterschiedlichen Kanzleigrößen, die sich zum Austausch und Networking getroffen hat. Natürlich wurde die Corona-Situation und deren berufliche Auswirkung auf das Arbeits- und Privatleben mit Kurzarbeit, Homeoffice und Gerichtsterminen ausführlich diskutiert.

Nach einem fachlichen Austausch und der Klärung diverser Rechtsfragen aller Beteiligten ist der Abend bei dem ein oder anderen Glas Wein in Ruhe ausgeklungen. Sobald die Wirtshäuser wieder geöffnet haben, wird der Wein selbstverständlich wieder durch ein gutes Münchner Bier ersetzt.

Es war schön, dass wir uns – wenn auch nur digital – wiedergesehen haben und freuen uns schon auf den nächsten **digitalen Stammtisch am Mittwoch, den 17.03.2021 um 20.00 Uhr**. Zugangsdaten und weitere Infos gibt es bei Johanna Schmit (schmit.rb@gmail.com) oder Maximilian Krämer (m.kraemer@dinkgraeve.eu).

Für regelmäßige Infos über unsere Veranstaltungen nehmen wir Euch gerne in unseren Newsletter auf.

Bis bald – digital und persönlich!

Maximilian Krämer
Regionalbeauftragter des FORUM Junge Anwaltschaft
Landgerichtsbezirk München I und II

Neues aus der MediationsZentrale

Frischer Wind: MZM beruft neuen Beirat

Am 14. Januar 2021 hat der Vorstand der MediationsZentrale München e.V. einen neuen, hochkompetent besetzten Beirat berufen, um die Arbeit des Vereins durch fachliche Beratung zu fördern und das Engagement der MediationsZentrale München in ihren unterschiedlichen Wirkungsfeldern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten. Wir freuen uns sehr über die Mitwirkung unserer neuen Beiratsmitglieder:

- **Claudia Frey** | Geschäftsführerin, Chief Financial Officer UnternehmerTUM GmbH
- **Dr. Andreas Rittstieg** | Vorstand Recht und Compliance Hubert Burda Media
- **Dr. Elisabeth Sandmann** | Verlegerin Elisabeth Sandmann Verlag GmbH
- **Dr. jur. Stefan Straßmair** | Erster Bürgermeister Gemeinde Hohenbrunn-Riemerling
- **Dr. Andrea Taubenböck** | Ministerialrätin und Geschäftsführender Vorstand Stiftung Wertebündnis Bayern

Mit der Einrichtung dieses Beirats vernetzen wir uns verbindlich mit starken Kräften, die der MediationsZentrale München zur Seite stehen. Ziel ist es, das Engagement unseres Vereins für Mediation in der Gesellschaft zu sichern, zu stärken, zu optimieren und zu erweitern.

Franziska Haas, Mitglied des MZM Vorstands



Mitgliedschaft

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch.

Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
Tel. 0175 915 70 33.



Die Kanzlei als Ausbilder

Abschlussprüfung 2021/II der RA-Fachangestellten

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2021/II im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten:

Montag, 17.05.2021
Dienstag, 18.05.2021
Mittwoch, 19.05.2021

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II:

Dienstag, 08.06.2021

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde:

Mittwoch, 09.06.2021

Zugelassene Hilfsmittel: Deutsche Gesetze, jeweils unkommentiert (z.B. Schönfelder, Nomos, Beck'sche Textausgaben BGB und HGB), das Wörterbuch „Duden – Deutsches Universalwörterbuch“, nicht programmierbarer Taschenrechner

Nicht zugelassen sind: Bemerkungen, Erläuterungen.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen.html>, letzter Zugriff 24.02.2021)

Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2021/II der RA-Fachangestellten



Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2021/II in Kooperation mit der RAK München an. Die Kurse legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Die Kosten trägt der Verein, **die Teilnahme ist kostenfrei.**

Aufgrund der aktuellen Situation und mit Blick auf die Sicherheit der Teilnehmer*innen und Referent*innen werden wir den Vorbereitungskurs jedoch derzeit nur zur Online-Teilnahme anbieten. Daher ist eine schriftliche Anmeldung bis 15.03.2021 zwingend erforderlich.

Die Kurse sind geplant für**Montag, 29.03.2021, 17:30 – 19.00 Uhr**

Referent: RA Viechtl, BGB allg. Teil; ZPO

Mittwoch, 31.03.2021, 17:30 – 19.00 Uhr

Referent: RA Winkler, Vergütung und Kosten, Schwerpunkt RVG

Montag, 12.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr

Referent: RA Viechtl, BGB Schuldrecht, Sachenrecht

Donnerstag, 15.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr

Referent: RA Winkler, Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren

Montag, 19.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr

Referent: RA Viechtl, Erbrecht, Familienrecht

Donnerstag, 22.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr

Referent: RA Winkler, Rechtsmittel, Fristen

Mittwoch, 28.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr

Referent: RA Viechtl, Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)

Mittwoch, 05.05.2021, 17:30 – 19.00 Uhr

Referent: RA Winkler, Wirtschaft, Sozialkunde

Anmeldung (sollte bis 15.03.2021 erfolgen):

Ihre Anmeldung senden Sie bitte direkt an die Email-Adresse der Ausbildungsabteilung der RAK unter ausbildung@rak-m.de oder über Fax: 089/532944-53. Benötigt werden der Teilnehmer-Name und die Email-Adresse. Bitte beachten Sie, dass Sie sich für jeden der Termine einzeln anmelden müssen.

Technische Voraussetzungen:

Sie finden die Anforderungen an Ihre Technik sowie Informationen unter <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/seminare.html>

Ablauf:

Nach Ihrer Anmeldung erhalten die Teilnehmer ca. 2-3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung die Zugangsdaten (Link und PIN) per Email.

Die Kurse finden Sie auch auf der Homepage der RAK München unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/aktuelles/>.

Dringender Aufruf**Bereitstellung von Pflichtpraktikumsplätzen für Studierende der Juristischen Fakultät der LMU München**

Pandemiebedingt konnten seit März 2020 unzählige für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung **gem. § 25 JAPO erforderliche juristische Pflichtpraktika** nicht stattfinden oder mussten abgebrochen werden.

Anbieter von Pflichtpraktika (insbesondere Kanzleien und Unternehmen), die ebenfalls unter der Pandemie leiden, mussten ihr bisheriges großzügige Angebot reduzieren oder vollständig einstellen. Ferner ist durch den Lockdown die Kontaktherstellung zwischen den Kanzleien und den Studierenden fast vollständig zum Erliegen gekommen.

Das Studienbüro der Juristischen Fakultät möchte alles unternehmen, um die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Stellen für die praktische Studienzeit zu unterstützen und ist dafür auf Ihre wohlwollende Unterstützung angewiesen. **Jungen Menschen eine gute Ausbildung zukommen zu lassen muss eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe sein.**

Können Sie in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen trotz der angespannten Situation kurzfristig für den Zeitraum 15.2. – 9.4.2021 oder im Sommer für den Zeitraum 17.7. – 17.10.2021 (vorlesungsfreie Zeit) einen mindestens vierwöchigen Praktikumsplatz entsprechend den Anforderungen des § 25 JAPO anbieten (siehe dazu https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1451/praktikumsplaetze_gesucht.pdf) melden Sie sich bitte bei der eigens von der LMU für die Kontaktherstellung eingerichteten „Praktikums- und Stellenbörse“: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/studienbuero/praktikum/index.html> oder senden Sie Ihre Stellenanzeigen als pdf an: praktikum@jura.uni-muenchen.de.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Andreas Bartholomä, Leiter des Studienbüros, Juristische Fakultät der LMU München, sehr gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 089 / 2180-6764 zur Verfügung.

Aktuelles

DAV gegen Vielklägergebühr in sozialgerichtlichen Verfahren

Das Land Hessen hat im Bundesrat einen Antrag eingebracht, in sozialgerichtlichen Verfahren eine sogenannte „Vielklägergebühr“ einzuführen. Ansatzpunkt soll die Größe von zehn Verfahren innerhalb von zehn Jahren sein. Das Vorhaben wird aktuell im Rechtsausschuss des Bundesrates diskutiert. Der DAV kritisiert bereits die Grundannahme als fehlerhaft und das Vorhaben selbst als unnötig. Dabei dürfe nicht übersehen werden, dass sozialgerichtliche Klagen auch durchaus Erfolg haben.

Ziel des hessischen Vorstoßes soll die Ressourcenschonung der Justiz sein. Notwendig mache dies laut Antrag eine Vielzahl ansichtsloser Anliegen „ohne berechtigtes Rechtsschutzinteresse“, die die Gerichte unnötig belasten. Hierfür sieht der Gesetzesentwurf die Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr vor, die von sogenannten „Vielklägern“ gezahlt werden muss, bevor weitere Verfahren bearbeitet werden.

Als Vielkläger soll angesehen werden, wer innerhalb der letzten zehn Jahre bereits zehn oder mehr Verfahren in einem Land angestrengt hat. Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Vorsitzender des Ausschusses Sozialrecht des DAV, kritisiert die daran anknüpfende Vermutung eines Rechtsmissbrauchs: „Zehn Verfahren in zehn Jahren sind etwa im Bereich der Grundsicherung keine Seltenheit – und rechtfertigen auch keine Sanktion. Zehn Verfahren in zehn Jahren kann es auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geben, etwa beim Streit um Kostenerstattung für Behandlungen, die sich halbjährlich wiederholen, aber immer wieder neue Verwaltungsverfahren erfordern.“ Auch die Kombination von einstweiligem Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren könne leicht zu einer solchen Summierung führen. „Sollte die Gebühr eingeführt werden, bestünde die Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger abgeschreckt werden, den Klageweg überhaupt einzuschlagen“, warnt Plagemann. Gerade im Bereich des Sozialrechts mit seinen sensiblen, oft existenziellen Fragen sei dies mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz schwer vereinbar.

Gesetzgeber sollte handwerklich bessere Gesetze verfassen

Nach Ansicht des DAV sollte der Gesetzgeber handwerklich bessere Gesetze verfassen, die leichter angewendet werden können. Dann müssten sich nicht so viele Betroffene später – erfolgreich – dage-

gen zur Wehr setzen. Für die seltenen Fälle, in denen die Gerichte eindeutig missbraucht werden, hat die Justiz überdies genügend Instrumente, dagegen vorzugehen, etwa mit der Sanktionsmöglichkeit des § 192 SGG.

(Quelle: DAV, PM Nr. 5/21 vom 15.02.2021)

Digitale Anwaltschaft

beA: RAK Bescheid über den Kammerbeitrag 2021 ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach

Erstmals versendet die RAK München den Bescheid über den Kammerbeitrag 2021 in diesem Jahr ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Mit dieser Versandart will die RAK München die mit dem Postversand entstehenden relevanten Kosten im Interesse der Mitgliedergesamtheit einsparen. Auch wenn der Empfang von Nachrichten mittels beA in einigen Kanzleien noch nicht zur täglichen Routine gehört und der Empfang des Beitragsbescheids über beA im Gegensatz zum bisherigen Postversand für die Kolleginnen und Kollegen gegebenenfalls mit Zusatzaufwand verbunden ist, hat sich die RAK München dafür entschieden, die Art des Versandes umzustellen. Die Mitglieder wurden hierüber in einem Sondernewsletter unterrichtet.

Die Höhe des für das Beitragsjahr 2021 festgesetzten Kammerbeitrags für natürliche Personen beträgt für das Jahr 2021, wie bereits in den Vorjahren 285,00 Euro. Den von der Kammerversammlung im Dezember 2020 gefassten Beschluss zur Beitragsreduzierung des Regelbeitrags für natürliche Personen auf 200,00 Euro wird die Kammer für das Beitragsjahr 2022 umsetzen, er tritt somit am 01.01.2022 in Kraft.

(Quelle: RAK München, Schreiben des Präsidenten v. 02.02.2021)

beA: Nutzungspflicht des beA bei defektem gerichtlichen Faxempfangsgerät?

Ist ein Rechtsanwalt, der am Tag des Fristablaufs einen Schriftsatz an ein Gericht, für das noch keine aktive Nutzungspflicht gilt, sendet und feststellt, dass das Fax der gerichtlichen Geschäftsstelle defekt ist, auch schon vor dem 01.01.2022 verpflichtet über das beA zu senden?

Mit dieser Frage haben sich mittlerweile mehrere Gerichte im Rahmen von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschäftigt – einig sind sie sich in ihrer Entscheidung jedoch nicht. So hat das OLG Dresden mit Beschluss vom 29.7.2019 (Az. 4 U 879/19) und Beschluss vom 18.11.2019 (Az. 4 U 2188/19) klargestellt, dass bei Scheitern der Faxübermittlung auch andere Wege zur Fristwahrung ergriffen werden müssen. Insbesondere müsse trotz fehlender „aktiver Nutzungspflicht“ ein Versand über das beA erwogen werden.

Diese Ansicht vertrat auch das LG Krefeld mit seinem Beschluss vom 10.09.2019 (AZ 2S 14/19).

Das LG Mannheim hingegen hat in seinem Beschluss vom 17.01.2020 (Az. 1 S 71/19) eine Pflicht des Anwalts, beim Scheitern der Faxübermittlung über das beA zu senden, verneint und ausgeführt, dass keine übersteigerten Anforderungen an das, was ein Prozessvertreter zur Fristwahrung veranlassen müsse, gestellt werden dürften. Wer sich bislang nicht mit dem Versenden von Nachrichten

über beA beschäftigt habe, müsse sich nun nicht innerhalb kürzester Zeit in die aktive beA-Nutzung einarbeiten.

Nun hat sich der BGH mit seinem Beschluss vom 17.12.2020 (Az. III ZB 31/20) der Auffassung des LG Mannheim angeschlossen und ausgeführt, dass der Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) den Gerichten verbiete, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Die Anforderungen an das, was der Betroffene veranlasst haben muss, um den Schriftsatz rechtzeitig bei Gericht einzureichen, dürften nicht überspannt werden. Wenn die Ursache für die fehlgeschlagene Faxübermittlung bei einem Defekt des Faxgeräts in der Geschäftsstelle zu suchen sei, so liege der ausschlaggebende Grund für das Fristversäumnis in der Sphäre des Gerichts. Ein Anwalt, der bislang das beA nicht aktiv genutzt habe, müsse sich nicht in kürzester Zeit mit der Funktionsweise zum Versenden von Nachrichten über beA vertraut machen.

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter 2/2021 v. 12.2.2021, BGH, III ZB 31/20)

beA: Kein beA-Support mehr für Windows-Versionen 8 und 8.1

Die BRAK teilt in ihrem aktuellen beA-Newsletter mit, dass ihr technischer Dienstleister Wesroc derzeit ein neues beA-Release vorbereitet, mit dem eine Aktualisierung der beA-Client-Security auf die Java Version 11 verbunden sein wird. Mit Bereitstellung dieses Releases sind Änderungen hinsichtlich der unterstützten Betriebssysteme verbunden. Für Windows 8, 8.1 (32 und 64 Bit) werden jedoch keine Tests mehr ausgeführt, da der reguläre Support des Softwareherstellers Microsoft für Windows 8 bereits 2016 und für die Version 8.1 im Jahre 2018 ausgelaufen ist. Ein spezifischer beA-Support wird für diese Betriebssystem-Versionen ab dem nächsten beA-Release dann ebenfalls nicht mehr geleistet werden.

Nutzer, die in ihrer IT diese Betriebssystem-Versionen für den Zugang zur beA-Webanwendung einsetzen, sollten eine Aktualisierung prüfen. Die diesbezügliche Online-Hilfe-Seite wiki.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300002 soll in Kürze entsprechend aktualisiert werden.

Zu der neuen Java-Version und dem damit verbundenen Aktualisierungsvorgang für Benutzer der beA-Webanwendung will die BRAK im nächsten Newsletter informieren.

(Quelle: BRAK, Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Nr. 2/2021 vom 12.02.2021)

Bundesregierung beschließt Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Die Bundesregierung hat am 10. Februar 2021 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Um das Potential und die Chancen, die die Digitalisierung für die Justiz bietet, noch besser als bisher zu nutzen, soll eine möglichst umfassende und medienbruchfreie Kommunikation aller Akteurinnen und Akteure mit den Gerichten auf elektronischem Weg ermöglicht werden.

Die Hürden bei der Übermittlung elektronischer Dokumente für Beteiligte, die bisher keinen Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg haben, erschweren den elektronischen Rechtsverkehr. Sie sollen durch Einrichtung weiterer sicherer Übermittlungswege für alle Beteiligten abgebaut werden.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie andere am Prozessgeschehen Beteiligte, beispielsweise Sachverständige, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder speziell für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit beispielsweise auch Sozialverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, wird eine rechtliche Grundlage für ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) geschaffen (§ 130a Absatz 4 Nummer 4 neu ZPO bzw. Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen). Auf breiter Basis können diese Personengruppen damit Dokumente auf elektronischem Weg an die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden übersenden und auch umgekehrt elektronisch adressiert werden. Der Zugang zum Recht wird auf zusätzliche digitale Zugangsmöglichkeiten erstreckt und auf diese Weise werden Medienbrüche bei der elektronischen Aktenbearbeitung vermieden, Arbeitsabläufe optimiert und Verfahren effizienter.

Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu errichtenden Nutzerkonten des Portalverbundes in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden.

Den Regierungsentwurf finden Sie unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Ausbau-ERVV.html>

(Quelle: BMJV, PM vom 10.02.2021)



Spam, Phishing & Co.

Internationales Ermittlerteam zerschlägt Emotet-Infrastruktur

Emotet gilt als der "König der Schadsoftware", der ein großes Sicherheitsrisiko für Unternehmen, Behörden, Institutionen und auch Bürger*innen darstellt. Das Schadprogramm sorgte dafür, dass Gerichte und Stadtverwaltungen nur noch eingeschränkt arbeiten konnten, Krankenhäuser den medizinischen Betrieb einstellen mussten und Unternehmen keinen Zugriff auf ihre Geschäftsdaten hatten.

In einer international koordinierten Aktion ist den Ermittlungsbehörden nun ein wichtiger Coup gelungen: Sie konnten die Infrastruktur von Emotet übernehmen und zerschlagen. „Das BSI hat damit begonnen, in bewährter Zusammenarbeit mit Providern in Deutschland die Betroffenen zu informieren, damit diese ihre infi-

zierten Computer und Laptops bereinigen können“, erklärt BSI-Präsident Arne Schönbohm. Sollten Sie Informationen Ihres Providers über eine Emotet-Infektion Ihrer Systeme erhalten, nehmen Sie diese bitte ernst und bereinigen Sie Ihre Systeme!

Weitere Details können Sie der Mitteilung des BSI entnehmen: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2021/210127_Emotet-Statement.html

Meldung der Verbraucherschutzzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/digitale-welt/trojaner-emotet-zerstort-betroffene-werden-benachrichtigt-56363>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT 03/2021 vom 05.02.2021)

Linux-Systeme angreifbar – Schadprogramm DreamBus

Gespräche über Malware drehen sich zumeist um Rechner, auf denen Windows installiert ist. Dass aber auch Linux-Systeme angreifbar sind, zeigt aktuell das Schadprogramm mit dem vielsagenden Namen DreamBus. Dieses Schadprogramm verbreite sich sehr effektiv über das Internet und nutze beispielsweise schwache Kennwörter für Linux-Anwendungen in Unternehmen aus, berichtet ZDNet. Gelangt es auf einen Server, würde es ein Programm herunterladen, das Kryptogeld produziert. Mit dem infizierten System ließen sich zudem andere Computer-Systeme angreifen. Momentan nutzen die Kriminellen die Linux Server nur für die Produktion von Kryptogeld. Die Betreiber*innen könnten aber „jederzeit auf gefährlichere Nutzlasten wie Ransomware oder Datendiebstahl umsteigen“, zitiert ZDNet einen Sicherheitsforscher.

BSI-Information zu Schadsoftware: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Cyber-Sicherheitslage/Methoden-der-Cyber-Kriminalitaet/Schadprogramme/schadprogramme_node.html

ZDNet über die Schadsoftware DreamBus: <https://www.zdnet.de/88391403/botnet-greift-linux-server-an/>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT 03/2021 vom 05.02.2021)

Digitale Identität schützen – Leak-Checker der Uni Bonn

Jemand anderes bestellt Waren im Internet auf einen fremden Namen – und fremde Kosten. Ein Unbekannter hat Zugriff auf private Fotos in einer Cloud. Digitaler Identitätsdiebstahl hat viele Gesichter und verursacht nicht nur finanzielle, sondern auch psychische und soziale Schäden bei den Betroffenen. Zugrunde liegt häufig ein Leak, also eine Veröffentlichung gestohlener Daten.

Ein Informatik-Team der Universität Bonn hat nun einen „Leak-Checker“ entwickelt, mit dem Nutzer sich schützen und einfach prüfen können, ob persönliche Daten in einem gestohlenen Datensatz enthalten sind. Der Leak-Checker ist aus dem Forschungsprojekt EIDI ("Effektive Information nach digitalem Identitätsdiebstahl"), gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, entstanden und wird vom Start-up-Vorhaben „Identity Guard“ betrieben.

Der „Uni-Bonn Leak-Checker“ nutzt ein neu entwickeltes Verfahren, mit dem Identitätsdaten-Leaks aufgespürt, automatisiert ausgewertet und datenschutzkonform zur Warnung weitergegeben werden können. Besonders der Datenschutz und der Informationsgehalt sind im Vergleich zu anderen Leak-Checkern verbessert: So kann man bei anderen Anbietern zum Beispiel beliebige, auch

fremde, Mailadressen eingeben und bekommt die Informationen über gestohlene Kontodaten direkt angezeigt. Somit kann jeder erfahren, wessen Daten geleakt wurden und bei welchen Diensten diese Person angemeldet ist. Um das auszuschließen, kommuniziert der Leak-Checker der Uni Bonn direkt mit den Betroffenen, indem das Ergebnis per E-Mail an die überprüfte E-Mail-Adresse versendet wird. „Der Nutzer bekommt dann aber nicht nur einen Hinweis auf den Anbieter, bei dem er einen Account hat (zum Beispiel Twitter oder Myspace), sondern auch Bruchstücke des eigenen geleakten Passworts angezeigt“, erklärt Timo Malderle, Wissenschaftler am Institut für Informatik der Universität Bonn und Mitgründer von Identity Guard. So könne der Nutzer sich erinnern, wie das Passwort in Gänze lautet, wo er es verwendet hat und dann gegebenenfalls direkt ändern, sollte es noch aktuell sein.

Daten werden pseudonymisiert und verschlüsselt

Doch nicht nur der Weg der Meldung an den Nutzer birgt Tücken beim Leak-Check. Auch das Verfahren, mit dem die Wissenschaftler die Datensätze analysieren, muss dem Datenschutz genügen und die Schwierigkeiten der Auswertung meistern: In Bonn werden deswegen die Daten schon beim Einlesen in einem speziellen Verfahren pseudonymisiert und verschlüsselt. Bei der Auswertung müssen die relevanten Merkmale, wie zum Beispiel das Passwort, die E-Mail-Adresse, der Benutzername oder das Geburtsdatum, erkannt und voneinander unterschieden werden. In den geleakten Daten sind aber sowohl diese Identitätsmerkmale wie auch die Zeichen, um diese in einer Datenzeile zu trennen, nicht einheitlich. Die Bonner Forscher entwickelten für dieses Problem eine Software für die automatisierte Auswertung. Von der Eingabe der Mailadresse, der Pseudonymisierung, dem Abgleich mit dem geleakten Datensatz und der Antwort an den Nutzer läuft alles automatisch ab.

In dem Projekt der Universität Bonn werden nur öffentlich zugängliche Identitätsdaten-Leaks aus dem Internet oder dem sogenannten Darknet genutzt, also keine Leaks von Kriminellen gekauft. Etwa 25 Milliarden Datensätze, also Zeilen mit zueinander passenden Identitätsmerkmalen, konnten bislang mit der neuen Software analysiert werden – automatisiert und datenschutzkonform. Diese Ergebnisse präsentierte das Team der Uni Bonn auch auf dem renommierten BSI Sicherheitskongress, auf dem sich Politik und IT-Sicherheitsexperten in Bonn am 2. und 3. Februar virtuell trafen.

Wie kann man sich vor dem Diebstahl persönlicher Daten im Internet schützen?

Wichtigste Maßnahme aus Sicht von Malderle ist, sein E-Mail-Konto zu schützen. Denn durch Zurücksetzen des Passwortes bei anderen Anbietern kann man über die E-Mail-Adresse fast alle anderen Konten knacken. Bei der Absicherung gilt: „Umso länger und komplexer das Passwort ist, desto besser ist ein Benutzerkonto geschützt.“ 12 Stellen sollte ein Passwort mindestens haben. Optimal wären aber 16 oder mehr. Außerdem bietet eine sogenannte Zweifaktor-Absicherung noch einen deutlich höheren Schutz, zum Beispiel neben dem Passwort noch die zusätzliche Anmeldung mit einem Einmalpasswort oder einer SMS.

Darüber hinaus ist es deutlich sicherer, für jeden Account ein anderes Passwort zu benutzen. Wird das Passwort bei einem Dienst gestohlen, dann sind sofort die anderen Dienste auch ungeschützt, bei denen dasselbe Passwort verwendet wird. Also besser zweimal überlegen, ob man wirklich für verschiedene Konten das gleiche Passwort nimmt. Ein Passwortmanager, die auch über den Browser angeboten werden, können hier auch helfen, um nicht den Überblick zu verlieren. „Man sollte seine Passwörter aber auf kei-

nen Fall unverschlüsselt digital speichern, also auf dem Rechner oder dem Handy“, sagt Malderle.

Weitere Informationen zum Leak-Checker der Universität Bonn: <https://leakchecker.uni-bonn.de/>.

(Quellen: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT 03/2021 vom 05.02.2021; Universität Bonn, <https://www.uni-bonn.de/neues/027-2021>, letzter Zugriff 08.02.2021)

Verfahrensrecht und die Gestaltung von Verträgen

Digitalisierung und Schriftsätze / Verträge

Die Fortschritte in der Digitalisierung erleichtern es, Schriftsätze zu speichern und Textbausteine anzulegen, um in Parallelfällen mit ähnlich gelagertem Sachverhalt oder identischen Rechtsfragen darauf zurückzugreifen. Das verführt dazu, einen neuen Schriftsatz mit gespeicherten Passagen aus Schriftsätzen in anderen Sachen anzureichern oder gar vorrangig aus Textbausteinen zu zimmern, selbst dann, wenn es nicht so recht passt. Davor kann nur gewarnt werden. Die Domäne des Anwalts ist der Einzelfall, und in jedem neuen Fall gilt es, dessen Besonderheiten auszuloten und sich in die Details zu vertiefen. Parallelen zu anderen Fällen müssen sorgfältig herausgearbeitet werden.



Wer es sich hier zu leicht macht, setzt sich dem Vorwurf fehlender Substantiierung aus. Zwar dürfen die Anforderungen an die Substantiierung des Parteivortrags nicht überspannt werden (so BGH vom 28. Juli 2020, Az.: VI ZR 300/18, Randziffer 8) und ist ein Sachvortrag schlüssig, wenn der Anspruchsteller Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in seiner Person entstanden erscheinen zu lassen (so BGH vom 4. Nov. 2020, Az.: VII ZR 261/18, Randziffer 14). Der Sachvortrag muss aber zum Begehren passen. Wer – gedankenlos – zu viel aus Schriftsätzen in anderen Fällen übernimmt, läuft Gefahr, sich in Irrelevantes zu verlieren. Juristen sind gewohnt zu betonen: „Es kommt darauf an“, und in der Tat macht es den Juristen aus zu wissen, worauf es ankommt. Das gilt auch für Schriftsätze.

Die Schweizerische ZPO ist da recht rigoros; nach Art. 132 Abs. 2 der Schweizerischen ZPO kann das Gericht bei „weitschweifigen“ Eingaben Nachbesserung verlangen, andernfalls die Eingabe als nicht erfolgt gilt. Die Parteien müssen ihr Begehren auf den Punkt bringen. So hat, um einen schönen Fall zu zitieren, das Obergericht des

Kantons Zürich eine Klageerwiderung von 1.343 Seiten auf eine Klageschrift von 70 Seiten beanstandet (Entscheid vom 21.03.2013, Az.: RB 130002) und sagt in Abschnitt II 6.1 seiner Erwägungen:

„Als weitschweifig gilt eine langatmige, mit Wiederholungen gespickte oder von Nebensächlichkeiten oder gar irrelevanten Passagen geprägte Eingabe, mit welcher der Gang der Rechtspflege behindert wird und die Ressourcen der Justiz unnötig gebunden werden. Dazu weist die Lehre auf die Tendenz verschiedener Rechtsanwälte hin, mit Kurzdarstellungen, Vorgeschichten, Vorbemerkungen, generellen und speziellen Erörterungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage sowie mit Zusammenfassungen gewaltige Rechtsschriften zu produzieren“.

Damit verärgert man nicht nur das Gericht, sondern gefährdet die gebotene Substantiierung.

Schärfer sind die Anforderungen an die **Berufungsbegründung**. Hier hat der BGH mit Leitsatzentscheidung vom 21. Juli 2020 (Az.: VI ZB 68/19) seine Rechtsprechung bekräftigt und sagt unter Randziffer 10 der Gründe wörtlich:

„Die Berufungsbegründung muss... auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein. Es reicht nicht aus, die Auffassung des Erstgerichts mit formulärmäßigen Sätzen oder allgemeinen Redewendungen zu rügen...“.

Der Verfasser der Berufungsbegründung hatte sich in dem Fall nicht einmal die Mühe gemacht, die aus dem Schriftsatz in einem anderen Fall übernommenen Passagen anzupassen, und so stellt der BGH unter Randziffer 11 – man hat geradezu das Gefühl pikiert – fest:

„Er (sc. der Schriftsatz) setzt sich aus Textbausteinen zusammen, die ein anderes Verfahren betreffen. Das... ergibt sich... daraus, dass die in dem Schriftsatz an verschiedenen Stellen wiedergegebenen (vermeintlichen) Ausführungen des Landgerichts in dem angegriffenen Urteil durchgängig gar nicht enthalten sind“.

Das ist in der Tat eine Leistung. Wenn man schon abkuppert, dann wenigstens so, dass der Leser es nicht merkt.

Auch bei der Gestaltung von Verträgen werden immer häufiger Textbausteine verwendet und wird auf diese Weise alles Mögliche aufgenommen, obwohl der Bezug zu dem konkreten Vertrag nicht klar ist oder die einbezogene Regelung schlicht irrelevant ist. Verträge werden dadurch immer länger und verschleiern den Blick für das, was wesentlich ist. Zwar versteckt sich nach Heraklit das Wesentliche gern; aber in einem Vertrag muss das Wesentliche im Vordergrund stehen. Der Verfasser hat vor vielen Jahren in den Vorlesungen zum BGB gelernt, zwischen Essentialia und Accidentalialia zu unterscheiden und dementsprechend zu gewichten. Das ist heute noch so.

Auch gilt es, den „Grundsatz des Vorrangs des gesprochenen Wortes“ zu beachten, wie ihn – unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH – jüngst das OLG Celle in einer Entscheidung vom 6. Aug. 2020 (Az.: 11 U 113/19) zum Reiserecht postuliert.

Im Übrigen gerät man bei der Verwendung von Textbausteinen leicht in den Bereich der Formularverträge mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Der BGH hat schon vor Jahren gesagt, dass Textbausteine zur Annahme eines Formularvertrages führen, sogar dann, wenn die Textbausteine nur im Hinterkopf des Verwenders gespeichert sind, der Verwender sie aber immer wieder einfügt. Das gilt selbst dann, wenn die Einfügung handschriftlich geschieht, um so den Anschein einer Individualvereinbarung zu erwecken (BGH vom 19. Mai 2005, Az.: III ZR 437/04, S. 8 f.). Um diese Konsequenz zu vermeiden, muss tatsächlich verhandelt werden, also der Verwender die

vom Gesetz abweichende Regelung ernsthaft zur Disposition stellen und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumen (BGH a.a.O., S. 9).

Fazit: Die Möglichkeiten, die mit der Digitalisierung verbunden sind, erleichtern vieles, aber werden sie unreflektiert genutzt, kann der Schuss leicht nach hinten losgehen.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Gebührenrecht

Neue Reisekosten nach dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) sind neben den Gebührenbeträgen auch die Pauschalbeträge für Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise angehoben worden, und zwar die Kilometerpauschale und die Tage- und Abwesenheitsgelder.



I. Geschäftsreise

Voraussetzung dafür, dass der Anwalt seinem Mandanten Reisekosten in Rechnung stellen kann, ist nach wie vor eine Geschäftsreise. Daran hat sich nichts geändert. Die Geschäftsreise ist in Vorbemerkung 7 Abs. 2 VV RVG definiert. Sie liegt nur dann vor, wenn das Ziel der Reise außerhalb der politischen Gemeinde liegt, in der der Anwalt seine Kanzlei hat. Bei Reisen innerhalb der politischen Gemeinde erhält der Anwalt nach wie vor keine Reisekosten. Das gilt selbst dann, wenn sich innerhalb der politischen Gemeinde mehrere Amtsgerichtsbezirke befinden (wie z.B. in Berlin oder in Hamburg).

II. Benutzung des eigenen PKW

Für Geschäftsreisen mit dem eigenen PKW erhält der Anwalt anstelle der bisherigen 0,30 €/km nach der Neufassung des RVG zum 1. 1. 2021 jetzt 0,42 €/km. Diese Anhebung war schon lange überfällig.

III. Übrige Verkehrsmittel

Hinsichtlich der übrigen Verkehrsmittel (Nr. 7004 VV RVG) hat sich nichts geändert, zumal hier ja konkret abzurechnen ist.

IV. Tage- und Abwesenheitsgelder

Neben den Fahrtkosten erhält der Anwalt auch Tage- und Abwesenheitsgelder (Nr. 7005 VV RVG). Diese Tage- und Abwesenheitsgelder sind unabhängig davon, welches Verkehrsmittel der Anwalt benutzt. Im Gegensatz zur Kilometerpauschale ist also nicht die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs erforderlich. Auch bei

Benutzung anderer Verkehrsmittel oder auch Mitnahme durch den Mandanten entsteht das Tage- und Abwesenheitsgeld.

Auch diese Pauschalen sind angehoben worden:

Abwesenheit	VV RVG	alt	neu
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	25,00 €	30,00 €
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	40,00 €	50,00 €
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	70,00 €	80,00 €

Befindet sich das Ziel der Reise im Ausland, kann der Anwalt die vorgenannten Beträge um bis zu 50 % überschreiten:

Abwesenheit	VV RVG	alt	neu
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	bis 37,50 €	bis 45,00 €
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	bis 60,00 €	bis 75,00 €
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	bis 105,00 €	bis 120,00 €

V. Übergangsrecht

Für die Frage, ob bereits die neuen Kilometerpauschalen gelten oder ob noch die alten Beträge anzusetzen sind, ist auf die Vorschrift des § 60 RVG abzustellen. Diese Vorschrift gilt für die gesamte Vergütung, also sowohl für Gebühren als auch für Auslagen (§ 1 Abs. 1 RVG).

Zu beachten ist, dass die Übergangsvorschrift des § 60 RVG mit dem KostRÄG 2021 ebenfalls geändert worden sind. Die neue Übergangsregelung ist zum 30. 12. 2020 bereits in Kraft getreten, so dass sie auf die übrigen Änderungen des KostRÄG 2021 bereits Anwendung findet.

Maßgebend ist für den Wahlanwalt der Tag der unbedingten Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG), es sei denn er war zuvor schon in dieser Angelegenheit bestellt (§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG). Für den bestellten oder beigeordneten Anwalt ist zu differenzieren. War ihm bereits zuvor schon ein Auftrag vom Mandanten erteilt worden, gilt das Datum der Auftragserteilung (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG). Wird der Anwalt bestellt oder beigeordnet, ohne dass ihm zuvor ein Auftrag erteilt worden ist, ist das Datum der Bestellung oder Beiordnung maßgebend (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG), ausgenommen zukünftige Angelegenheiten, auf die sich die Bestellung oder Beiordnung bereits erstreckt (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG).

Da auf jede Angelegenheit gesondert abzustellen ist, kann es sein, dass sich im Laufe der Instanzen die Reisekosten erhöhen.

Beispiel: Der Anwalt war beauftragt worden, im Januar 2020 eine Klage einzureichen. Das Landgericht hatte hierüber im Februar 2021 entschieden. Hiergegen wird Berufung zum OLG erhoben.

Vor dem Landgericht gelten gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG noch die alten Pauschalbeträge von 0,30 €/km und damit auch die geringeren Tages- und Abwesenheitsgelder. Für das Berufungsverfahren gel-

ten dagegen bereits die höheren Pauschalbeträge von 0,42 €/km und damit auch die höheren Tages- und Abwesenheitsgelder.

Soweit der Anwalt eine Geschäftsreise in mehreren Angelegenheiten zurücklegt, kann es vorkommen, dass in der einen Angelegenheit nach altem Recht abzurechnen ist, während in der anderen Angelegenheit bereits neues Recht gilt. Die Fahrtkosten nach altem und nach neuem Recht sind dann entsprechend der Formel des § 7 Abs. 3 RVG auf die einzelnen Mandate zu verteilen. Unproblematisch ist dies, wenn mehrere Termine am selben Gericht wahrgenommen werden. Dann kann nach Angelegenheiten gequotelt werden.

Beispiel: Der Anwalt fährt im Februar 2021 zum 20 km entfernten auswärtigen Gericht und nimmt für Mandant A an einer Zivilsache teil (Auftrag November 2020) und anschließend für Mandant B in einer Bußgeldsache (Auftrag Januar 2021). Er ist innerhalb von vier Stunden wieder in der Kanzlei.

Gegenüber A ist nach den alten Beträgen wie folgt abzurechnen:

2 x 20 km x 0,30 €/km, Nr. 7003 VV RVG	12,00 €
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	25,00 €
Zwischensumme	37,00 €
Hiervon 50%	18,50 €

Gegenüber B ist dagegen nach den neuen Beträgen wie folgt abzurechnen:

2 x 20 km x 0,42 €/km, Nr. 7003 VV RVG	16,80 €
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	30,00 €
Zwischensumme	46,80 €
Hiervon 50%	23,40 €

Komplizierter wird es, wenn der Anwalt eine sog. Rundreise vornimmt. Dann sind die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten im Verhältnis der fiktiven Einzelkosten zu verteilen, wobei auch hier dann wiederum das unterschiedliche Gebührenrecht zu beachten ist (siehe hierzu N. Schneider, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte, Deutscher Anwaltverlag, 2021, Rn. 122 ff.).

VII. Fahrtkosten der Partei

Nimmt die Partei an einem gerichtlichen Termin teil, so kann sie im Obsiegensfall von der unterlegenen Partei Erstattung ihrer Reisekosten verlangen (§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO). Dies gilt unabhängig davon, ob das Gericht das persönliche Erscheinen angeordnet hatte (OLG Koblenz AGS 2010, 102 = JurBüro 2010, 210 = FamRZ 2010, 1104 = NJW-Spezial 2010, 187; OLG Saarbrücken AGS 2010, 496).

Die Höhe dieser zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem JVEG. Insoweit ist zu beachten, dass auch das JVEG geändert worden ist.

Die Reisekostenpauschale für den Zeugen ist von 0,25 €/km auf 0,35 €/km angehoben worden. Eine Partei erhält also bei Teilnahme an einem Gerichtstermin ab sofort PKW-Kosten in Höhe von 0,35 €/km erstattet.

Ein Übergangsrecht gibt es hier nicht. Entscheidend ist allein, wann die Reise stattgefunden hat.

Auch die Entschädigung für Zeitversäumnis, Haushaltsführung und der Höchstbetrag für Verdienstausfall (§§ 20 ff. JVEG) sind angehoben worden.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Die Unterbringung eines Au Pair in der nahegelegenen Wohnung rechtfertigt Kündigung wegen Eigenbedarfs

Das Amtsgericht München verurteilte am 12.01.2021 die Beklagte, ihre Zwei-Zimmer-Mietwohnung von 59 qm in München-Ludwigsvorstadt zu räumen und an den auf Eigenbedarf klagenden Vermieter unter Gewährung einer Frist bis 31.07.2021 herauszugeben.

Der Kläger ist Vermieter der von ihm 2016 erworbenen Wohnung, die die Beklagte seit 2002, zuletzt aufgrund Mietvertrages von 2011 für nun 763 Euro monatlich bewohnt. Der Kläger lebt mit der von zuhause aus berufstätigen Ehefrau und drei Kindern, von denen zwei die Grundschule besuchen und eines erst ein Jahr alt ist, in einer Eigentumswohnung, die nur etwa knapp 700 m und damit wenige Gehminuten von seiner vermieteten Wohnung entfernt liegt. Am 13.11.2019 kündigte der Kläger das Mietverhältnis mit Frist zum 31.08.2020 und begründete dies damit, dass er und seine Frau zum 01.09.2020 ein Au-pair einstellen wollten. In ihrer Wohnung, die aus einem Elternschlafzimmer, drei Kinderzimmern, einem Wohn- und Essbereich mit offener Küche sowie Bad und einem Büro bestehe, gebe es keine Möglichkeit zur Unterbringung des Au-pair, da sämtliche Räume bereits genutzt würden.

Die Beklagte trägt vor, eine Unterbringung des Au-pair in der Wohnung des Klägers müsse möglich sein. Weiter könne das Au-pair in einer in vergleichbarer Distanz anzumietenden Wohnung untergebracht werden. Sie selbst gelte mit einem ein Grad der Behinderung von 60 als schwerbehindert. Da sie zudem Hartz-IV-Leistungen beziehe, sei sie auf dem freien Wohnungsmarkt chancenlos. Sie habe sich um Ersatzwohnraum bemüht. Auch drohe eine Verschlechterung ihres mittelgradigen depressiven Syndroms.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab dem Kläger Recht.

„In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Wunsch des Vermieters, ein Au-pair zur Kinderbetreuung in seinen Haushalt aufzunehmen, grundsätzlich vernünftig und nachvollziehbar ist (...). Entgegen der Ansicht der Beklagten ist aber nach Auffassung des Gerichts auch ein anerkannter Kündigungsgrund (...) gegeben, wenn der Vermieter ein Au-pair in einer vermieteten Wohnung

unterbringen möchte, die fußläufig von seinem bewohnten Eigenheim entfernt liegt. (...) Der Kläger hat überzeugend dargelegt, nur mit der Hilfe eines Au-pair könne seine Frau ihrem Beruf wieder nachgehen und sei die Kinderbetreuung gleichzeitig sichergestellt. Es ist auch nicht erforderlich, dass das Bedürfnis für die Hilfskraft bereits bei Ausspruch der Kündigung besteht, sondern es genügt, dass aufgrund äußerer Umstände mit einiger Sicherheit damit gerechnet werden muss, dass der Vermieter die Dienste in naher Zukunft für seine Lebensführung benötigt (...). Die Argumentation der Beklagten, dass aufgrund des jungen Alters der Kinder, gerade des Kleinkindalters (des jüngsten Kindes, Anm. d.Verf.), diese kein eigenes Zimmer benötigen, vermag nicht zu überzeugen. Die Raumaufteilung innerhalb der eigenen Wohnung ist allein Sache des Klägers und seiner Familie und unterliegt lediglich einer Missbrauchskontrolle dahingehend, ob der verfügbare Wohnraum und die angegebene Nutzung in einem auffälligen Missverhältnis stehen, so dass sich der Verdacht aufdrängen müsste, die volle Ausnutzung des Wohnraumes werde nur vorgespiegelt, um die Kündigung zu ermöglichen. Dafür sind hier aber keine Anhaltspunkte erkennbar (...). Würde man zudem verlangen, dass ein Au-pair stets im selben Haus oder derselben Wohnung lebt wie die Gastfamilie, würde dies zu einer Schlechterstellung von Familien führen, die kinderreich sind aber über kein Haus verfügen, sondern in einer Wohnung leben. Ihnen wäre die Anstellung und Unterbringung eines Au-pair als Hilfestellung, damit beide Elternteile wieder berufstätig sein können, praktisch verwehrt. (...)

Auf Grund des vorgelegten Attestes steht fest, dass die Beklagte nicht in durchgehender ärztlicher Behandlung war, da sie sich laut vorgelegtem Attest vom 20.10.2020 erstmals am 1.10.2020 ambulant vorgestellt habe. Die Beklagte hat nicht im Ansatz substantiiert dargestellt, dass sie wegen einer Krankheit an der Räumung gehindert sei. Auch die Tatsache, dass sie zu 60 % schwerbehindert ist, reicht für sich genommen nicht aus. Ein Sachverständigengutachten war daher nicht einzuholen, da es bereits an hinreichenden Anknüpfungstatsachen fehlt.“

Die Beklagte habe fast ausschließlich nur im zentralsten Innenstadtbereich und nur in besonders beliebten Vierteln nach Ersatzwohnraum gesucht und so nicht nachgewiesen, alles Erforderliche und Zumutbare zur Erlangung einer Ersatzwohnung unternommen zu haben.

Da der Kündigungsgrund nicht von ihr zu verantworten sei, Ersatzwohnraum infolge der Corona-Pandemie und des aktuellen Lock-

Anzeige

Über 90% gezielter Cyberangriffe beginnen mit einer E-Mail

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

- ♥ Intensivschutz vor Viren und Spam
- ♥ Verschlüsselung Ihrer E-Mails
- ♥ positive Außenwirkung durch elektronisches Zertifikat
- ♥ Archivierung nach GoBD
- ♥ unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig - leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren



brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - hochsicher@brueck.it

down derzeit noch erheblich schwerer zu finden sei, andererseits die Kündigungsfrist bereits abgelaufen sei, sei nochmals eine Räumungsfrist bis zum 31.07.2021 angemessen.

Urteil des Amtsgerichts München vom 12.01.2021,
Aktenzeichen 473 C 11647/20

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 3/2021 vom 22.01.2021)

LSG Thüringen: Jobcenter zur Beschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme an pandemiebedingtem Hausschulunterricht verpflichtet

Die Antragstellerin bezieht SGB II Leistungen und besucht die 8. Klasse der Staatlichen Grund- und Regelschule. Ihre Mutter beantragte beim Jobcenter die Übernahme der Kosten für einen Computer sowie Drucker nebst Zubehör für den Schulunterricht. Das Jobcenter verneinte ebenso wie das Sozialgericht Nordhausen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Anspruch.

Das Thüringer Landessozialgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin hin durch Beschluss vom 8. Januar 2021 den Beschluss des Sozialgerichts abgeändert und das Jobcenter im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ein internetfähiges Endgerät nebst Zubehör (Bildschirm, Tastatur, Maus, Drucker und drei Druckerpatronen) zur Verfügung zu stellen. Alternativ hat es dem Jobcenter gestattet, diese Verpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass es die Kosten in Höhe von maximal 500,00 Euro für die Beschaffung durch die Antragstellerin selbst übernimmt. Im Übrigen hat der Senat die Beschwerde zurückgewiesen.

Die geltend gemachten Kosten stellen einen nach § 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennenden unabweisbaren laufenden Mehrbedarf dar. Der Bedarf für die Anschaffung eines internetfähigen Computers nebst Zubehör zur Teilnahme am Schulunterricht im heimischen Umfeld sei im Regelbedarf nicht berücksichtigt. Damit sei der Regelbedarf jedenfalls unter den gegenwärtigen Umständen der Pandemie nicht mehr in realitätsgerechter Weise zutreffend erfasst. Die Anschaffung eines internetfähigen Endgerätes sei mit der ab 16. Dezember 2020 erfolgten Schließung des Präsenzunterrichts zur Verwirklichung des Rechts der Antragstellerin auf Bildung und Chancengleichheit erforderlich geworden. Während der pandemiebedingten Schließung des Präsenzunterrichts ermögliche die Zurverfügungstellung eines solchen internetfähigen Computers der Antragstellerin, auf die Thüringer Schulcloud zuzugreifen. Der Bedarf sei auch unabweisbar. Im Haushalt der Familie der Antragstellerin sei lediglich ein internetfähiges Smartphone vorhanden, welches für die Benutzung der Schulcloud ungeeignet sei. Nach jetzigem Stand werde kein Gerät von der Schule oder einer sonstigen dritten Person zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin hat jedoch keinen Anspruch auf das von ihr ausgewählte Gerät, dessen Preis sie im Verwaltungsverfahren mit 720,00 Euro ohne Druckerpatronen beziffert hat. Nach dem SGB II besteht kein Anspruch auf bestmögliche Versorgung, sondern nur auf Befriedigung einfacher und grundlegender Bedürfnisse. Die Antragstellerin muss sich daher auf ein kostengünstiges und gegebenenfalls gebrauchtes zweckentsprechendes Gerät verweisen lassen. Die Verpflichtung aus der einstweiligen Anordnung kann der Antragsgegner erfüllen, indem er der Antragstellerin entweder ein internetfähiges Endgerät nebst Zubehör zur Verfügung stellt oder wahlweise auch dadurch, dass er die Kosten für die Anschaffung der genannten Objekte, welche der Senat auf maximal 500,00 Euro

schätzt, übernimmt. Die damit verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist vor dem Hintergrund der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gerechtfertigt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (Az.: L 9 AS. 862/20 B ER).

(Quelle: LSG Thüringen, PM 1/21 vom 19.01.2021)

VG Berlin: Rechtsanwälte und Notare müssen Auffälligkeiten bei Immobilientransaktionen melden

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und Notar. Diese Berufsgruppe ist nach der am 1. Oktober 2020 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) verpflichtet, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestimmte Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen im Zusammenhang mit Immobilien zu melden. Der Antragsteller will einstweilen festgestellt wissen, dass er den ihm danach obliegenden Meldepflichten nicht nachkommen müsse. Die Verpflichtungen seien nicht mit seiner Verschwiegenheitspflicht vereinbar und stellten daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Berufsfreiheit dar.

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin wies den Eilantrag zurück. Die gesetzliche Ermächtigung für die Verordnung im Geldwäschegesetz sei hinreichend bestimmt. Auch habe der Ordnungsgeber die die Meldepflicht auslösenden Sachverhalte definieren dürfen. Insbesondere sei sie mit der Verschwiegenheitspflicht beider Berufsgruppen vereinbar. Nach der Berufsordnung für Rechtsanwälte gelte die Pflicht zur Verschwiegenheit nämlich nicht, wenn andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zuließen, und auch Notare unterlägen in verschiedenen Bereichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten, die ihre Verschwiegenheitspflicht durchbrächen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei auch verhältnismäßig, weil der Gesetzgeber mit den im Geldwäschegesetz statuierten Meldepflichten und damit auch mit der Verordnungsermächtigung ein legitimes Ziel verfolge. Dies sei vor dem Hintergrund einer erhöhten Gefährdungslage für Geldwäschedelikte gerade im Bereich von Immobiliengeschäften nicht zu beanstanden. Die erweiterten Meldepflichten seien sowohl geeignet wie auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Schließlich trete das Interesse des Antragstellers auf Wahrung seiner Verschwiegenheitsrechte hinter dem im öffentlichen Interesse stehenden Rechtsgut der effektiven Geldwäschebekämpfung zurück. Denn auch wenn es sich bei der Verschwiegenheitspflicht um ein hohes und im rechtsstaatlichen Interesse unverzichtbares Gut handele, stehe außer Zweifel, dass gerade Geldwäscheaktivitäten für das Gemeinwesen wirtschaftlich schädigend seien. Schließlich seien die einzelnen meldepflichtigen Tatbestände in §§ 3 bis 6 der GwGMeldV-Immobilien nicht zu beanstanden.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Beschluss der 12. Kammer des VG Berlin
5. Februar 2021 (VG 12 L 258/20)

Hinweis: Die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien-GwGMeldV-Immobilien) vom 20. August 2020 kann über folgenden Link abgerufen werden: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzes-texte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-05-25-GwG-MeldV-Immobilien/Verordnung.pdf

(Quelle: VG Berlin, PM Nr. 8/2021 vom 23.02.2021)

VGH Rheinland-Pfalz: Verfassungsbeschwerde betreffend die Anforderungen an den Nachweis einer Anwaltsvollmacht erfolgreich

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz hat mit Beschluss vom 28. Januar 2021 einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die in der Sache die Frage betrifft, welche Anforderungen an den Nachweis einer Anwaltsvollmacht zu stellen sind.

Der Beschwerdeführer wurde im Oktober 2019 als Betroffener in einem Bußgeldverfahren wegen einer ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung angehört. Sein Bevollmächtigter wandte sich im November 2019 mit einem Schreiben an die Verwaltungsbehörde, in dem er in der Betreffzeile das Aktenzeichen und den Namen des Beschwerdeführers angab, im Fließtext aufgrund eines Versehens allerdings die Vertretung einer näher bezeichneten Firma anzeigte. Wenige Tage später legte der Bevollmächtigte mit weiterem Schreiben – nunmehr ausschließlich namens des Beschwerdeführers – Einspruch gegen den zwischenzeitlich zugestellten Bußgeldbescheid ein und erhielt auf seinen Antrag hin Akteneinsicht. Nach Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht bestimmte dieses den Hauptverhandlungstermin zunächst auf Mitte April 2020, verlegte diesen sodann auf Juni 2020 und zuletzt auf Anfang August 2020. Auf schriftlichen Antrag seines Bevollmächtigten wurde der Beschwerdeführer von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden. Im Juni 2020 wies das Amtsgericht darauf hin, dass der Einspruch von November 2019 nach vorläufiger Einschätzung nicht wirksam eingelegt worden sei, da trotz wiederholter Aufforderung keine Verteidigervollmacht vorgelegt worden sei. Daraufhin reichte der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers eine auf den 30. Mai 2020 datierte und unterschriebene Vollmachtsurkunde zu den Gerichtsakten.



Mit Beschluss vom 28. Juli 2020 verwarf das Amtsgericht den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid als unzulässig. Zwar sei das Einspruchsschreiben des Verteidigers grundsätzlich fristwährend bei der zuständigen Bußgeldbehörde eingegangen. Es genüge jedoch nicht den Anforderungen an einen wirksamen Einspruch. Hierfür sei erforderlich, dass die Vollmacht bereits zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels erteilt worden und dies auch nachgewiesen sei. Daran fehle es. Die am 27. Juni 2020 eingereichte Vollmacht sei ersichtlich erst am 30. Mai 2020 unterzeichnet worden. Dieser Zeitpunkt liege jedoch deutlich nach dem Zeitpunkt der Einspruchseinlegung. Auf die sofortige Beschwerde bestätigte das Landgericht die Entscheidung des Amtsgerichts.

Die gegen die beiden gerichtlichen Entscheidungen erhobene Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Die Entscheidungen des Amts- sowie des Landgerichts verletzen



14.04.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Erbschaftssteuer 2021** | Notar Dr. Thomas Wachter

19.05.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Akt. Abrechnungsfragen in Familiensachen** | RA Norbert Schneider

16.06.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – Wege der Selbstbestimmung!** | RAin Tanja Unger

29.09.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Reform des Stiftungsrechts** | StB u. WP Harald Spiegel

13.10.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Erste Erfahrungen mit dem reformierten Wohnungseigentumsrecht** | RiKG Dr. Oliver Elzer

10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Das familiengerichtl. Kindesschutzverfahren** | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar: Schweizer Fachinformationen München

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren in Verbindung mit der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. Aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 124 der Landesverfassung als einer prozessrechtlichen Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips folge das Verbot, den Zugang zu den Gerichten in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Dem Richter sei es insbesondere verwehrt, durch übermäßig strenge Handhabung verfahrensrechtlicher Vorschriften den Anspruch auf die gerichtliche Durchsetzung des materiellen Rechts unzumutbar zu verkürzen.

Mit diesen Vorgaben seien die angegriffenen Beschlüsse nicht zu vereinbaren, da sie die Anforderungen an den Nachweis einer Vollmacht überspannten. Werde der Einspruch im Bußgeldverfahren durch einen Rechtsanwalt eingelegt, spreche – auch vor dem Hintergrund seiner Stellung als Organ der Rechtspflege – in der Regel eine Vermutung dafür, dass er hierzu bevollmächtigt sei. Eine andere Beurteilung lasse sich allenfalls bei dem Vorliegen konkreter, gegen eine Bevollmächtigung sprechender Anhaltspunkte rechtfertigen. Davon sei vorliegend aber nicht auszugehen. Zwar enthalte der erste Schriftsatz des Bevollmächtigten den Hinweis auf die Vertretung einer anderen Firma. Unter Berücksichtigung seiner nachfolgenden

Schriftsätze und Anträge, in denen stets das korrekte Aktenzeichen sowie der Name des Beschwerdeführers angegeben worden seien, handele es sich aber offensichtlich um ein Schreibversehen.

Ungeachtet dessen habe der Beschwerdeführer mit der späteren Vorlage der Vollmachtsurkunde aber auch das Bestehen einer Bevollmächtigung nachgewiesen. Offenkundig unzutreffend sei in diesem Zusammenhang die in den angegriffenen Entscheidungen vertretene Auffassung, durch die Vorlage einer nach Ablauf der Einspruchsfrist unterschriebenen Vollmachtsurkunde könne der Nachweis einer Bevollmächtigung im Zeitpunkt der Einspruchseinlegung nicht geführt werden. Da eine Vollmacht zur Einlegung eines Einspruchs nach allgemeiner Auffassung auch bereits nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1912 nicht schriftlich erteilt werden müsse, verkürze es den Rechtsschutz des Betroffenen unangemessen, allein aus einer zu einem späteren Zeitpunkt unterschriebenen Vollmachtsurkunde auf die fehlende Bevollmächtigung im Zeitpunkt der Einspruchseinlegung zu schließen.

VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. Januar 2021,
Aktenzeichen: VGH B 71/20

(Quelle: VGH Rheinland-Pfalz, PM Nr. 3/2021 vom 02.02.2021)

Einer der Kläger erhält seit August 2015 von der Beklagten eine Betriebsrente iHv. ca. 145,00 Euro und vom PSV eine Altersrente iHv. ca. 817,00 Euro. Bei der Berechnung legte die Beklagte zwar die Versorgungsordnung einschließlich des zum maßgeblichen Stichtag vor dem Versorgungsfall bezogenen höheren Gehalts zugrunde, ließ aber den Anteil an der Betriebsrente, der vor der Insolvenz verdient war, außer Betracht. Der PSV setzte dagegen – wie im Betriebsrentengesetz vorgesehen – das zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens maßgebliche niedrigere Gehalt des Klägers an. Der Kläger hält die Beklagte für verpflichtet, ihm eine höhere Betriebsrente zu gewähren. Diese müsse sich nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung auf der Basis des höheren Gehalts unter bloßem Abzug des Betrags errechnen, den er vom PSV erhalte. Der andere Kläger verfügte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht über eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft. Daher steht ihm bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach dem Betriebsrentengesetz kein Anspruch gegen den PSV zu. Er hält die Beklagte für verpflichtet, ihm künftig eine Betriebsrente in voller Höhe zu gewähren. Die Vorinstanzen haben die Klagen abgewiesen.

Die Revisionen der Kläger hatten vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Nach der – im Hinblick auf die besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts einschränkenden – Auslegung von § 613a Abs. 1 BGB durch die deutschen Arbeitsgerichte können die Kläger mit ihren Klagebegehren nicht durchdringen. Danach haftet ein Betriebserwerber in der Insolvenz nicht für Betriebsrentenanwartschaften, die im Sinne von § 108 Abs. 3 Insolvenzordnung für die Zeit vor Insolvenzeröffnung entstanden sind. Diese Rechtsprechung ist – wie der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hat (EuGH 9. September 2020 - C-674/18 und C-675/18 - [TMD Friction]) - mit Unionsrecht vereinbar. Sie rechtfertigt sich nach der allgemeinen Regelung des Art. 3 Abs. 4 Richtlinie 2001/23/EG, der auch neben den nur in der Insolvenz geltenden Bestimmungen in deren Art. 5 anwendbar bleibt. Voraussetzung ist, dass ein Art. 8 Richtlinie 2008/94/EG entsprechender Mindestschutz gewährt wird. Dieser unionsrechtlich gebotene Mindestschutz wird in der Bundesrepublik Deutschland durch einen unmittelbar aus dem Unionsrecht folgenden und gegen den PSV gerichteten Anspruch gewährleistet. Eine Haftung des Erwerbers scheidet deshalb aus.

Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 26. Januar 2021 - 3 AZR 139/17 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 20. Januar 2017 - 6 Sa 582/16 -

Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 26. Januar 2021 - 3 AZR 878/16 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 4. November 2016 - 1 Sa 120/16 -

Der Senat hat in 20 weiteren – im Wesentlichen gleich gelagerten – Rechtsstreiten die Klageabweisungen der Vorinstanzen bestätigt.

Art. 3 Richtlinie 2001/23/EG lautet auszugsweise:

„1. Die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis gehen aufgrund des Übergangs auf den Erwerber über.“

(Quelle: BAG, PM Nr. 2/21 vom 26.01.2021)



BAG: Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz

Der Erwerber eines Betriebs(teils) in der Insolvenz haftet nach § 613a Abs. 1 BGB für Ansprüche der übergegangenen Arbeitnehmer auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nur zeitanteilig für die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgelegte Dauer der Betriebszugehörigkeit. Für die Leistungen, die auf Zeiten bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen, haftet er auch dann nicht, wenn für diesen Teil der Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) – der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung – nicht vollständig eintritt.

Den beiden Klägern sind Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden. Nach der Versorgungsordnung berechnet sich ihre Betriebsrente nach der Anzahl der Dienstjahre und dem – zu einem bestimmten Stichtag vor dem Ausscheiden – erzielten Gehalt. Über das Vermögen ihrer Arbeitgeberin wurde am 1. März 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im April 2009 ging der Betrieb nach § 613a Abs. 1 BGB auf die Beklagte über.

BAG: Entgeltgleichheitsklage - Auskunft über das Vergleichsentgelt - Vermutung der Benachteiligung wegen des Geschlechts

Klagt eine Frau auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit (Art. 157 AEUV, § 3 Abs. 1 und § 7 EntgTranspG), begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das vom Arbeitgeber nach §§ 10 ff. EntgTranspG mitgeteilte Vergleichsentgelt (Median-Entgelt) der männlichen Vergleichsperson, regelmäßig die - vom Arbeitgeber widerlegbare - Vermutung, dass die Benachteiligung beim Entgelt wegen des Geschlechts erfolgt ist.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Abteilungsleiterin beschäftigt. Sie erhielt im August 2018 von der Beklagten eine Auskunft nach §§ 10 ff. EntgTranspG, aus der ua. das Vergleichsentgelt der bei der Beklagten beschäftigten männlichen Abteilungsleiter hervorgeht. Angegeben wurde dieses entsprechend den Vorgaben von § 11 Abs. 3 EntgTranspG als "auf Vollzeitäquivalente hochgerechneter statistischer Median" des durchschnittlichen monatlichen übertariflichen Grundentgelts sowie der übertariflichen Zulage (Median-Entgelte). Das Vergleichsentgelt liegt sowohl beim Grundentgelt als auch bei der Zulage über dem Entgelt der Klägerin. Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Beklagte - soweit für das Revisionsverfahren von Interesse - auf Zahlung der Differenz zwischen dem ihr gezahlten Grundentgelt sowie der ihr gezahlten Zulage und der ihr mitgeteilten höheren Median-Entgelte für die Monate August 2018 bis Januar 2019 in Anspruch genommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts auf die Berufung der Beklagten abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, es lägen schon keine ausreichenden Indizien iSv. § 22 AGG vor, die die Vermutung begründeten, dass die Klägerin die Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts erfahren habe.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem 8. Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung durfte die Klage nicht abgewiesen werden. Aus der von der Beklagten erteilten Auskunft ergibt sich das Vergleichsentgelt der maßgeblichen männlichen Vergleichsperson. Nach den Vorgaben des EntgTranspG liegt in der Angabe des Vergleichsentgelts als Median-Entgelt durch einen Arbeitgeber zugleich die Mitteilung der maßgeblichen Vergleichsperson, weil entweder ein konkreter oder ein hypothetischer Beschäftigter des anderen Geschlechts dieses Entgelt für gleiche bzw. gleichwertige Tätigkeit erhält. Die Klägerin hat gegenüber der ihr von der Beklagten mitgeteilten männlichen Vergleichsperson eine unmittelbare Benachteiligung iSv. § 3 Abs. 2 Satz 1 EntgTranspG erfahren, denn ihr Entgelt war geringer als das der Vergleichsperson gezahlte. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts begründet dieser Umstand zugleich die - von der Beklagten widerlegbare - Vermutung, dass die Klägerin die Entgeltbenachteiligung "wegen des Geschlechts" erfahren hat. Aufgrund der bislang vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen konnte der Senat nicht entscheiden, ob die Beklagte, die insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft, diese Vermutung den Vorgaben von § 22 AGG in unionsrechtskonformer Auslegung entsprechend widerlegt hat. Zugleich ist den Parteien Gelegenheit zu weiterem Vorbringen zu geben. Dies führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht.

Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 21. Januar 2021 - 8 AZR 488/19 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen,
Urteil vom 1. August 2019 - 5 Sa 196/19 -

Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben lauten auszugsweise:

Art. 57 Abs. 1 AEUV:

Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

§ 3 EntgTranspG (Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts):

(1) Bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten.

(2) Eine unmittelbare Entgeltbenachteiligung liegt vor, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ein geringeres Entgelt erhält, als eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des jeweils anderen Geschlechts erhält, erhalten hat oder erhalten würde. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt auch im Falle eines geringeren Entgelts einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

§ 7 EntgTranspG (Entgeltgleichheitsgebot):

Bei Beschäftigungsverhältnissen darf für gleiche oder für gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts der oder des Beschäftigten ein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden als bei einer oder einem Beschäftigten des anderen Geschlechts.

§ 10 EntgTranspG (Individueller Auskunftsanspruch):

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots im Sinne dieses Gesetzes haben Beschäftigte einen Auskunftsanspruch nach Maßgabe der §§ 11 bis 16. Dazu haben die Beschäftigten in zumutbarer Weise eine gleiche oder gleichwertige Tätigkeit (Vergleichstätigkeit) zu benennen. Sie können Auskunft zu dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt nach § 5 Absatz 1 und zu bis zu zwei einzelnen Entgeltbestandteilen verlangen.

§ 11 EntgTranspG (Angabe zu Vergleichstätigkeit und Vergleichsentgelt):

(3) Die Auskunftsverpflichtung in Bezug auf das Vergleichsentgelt erstreckt sich auf die Angabe des Entgelts für die Vergleichstätigkeit (Vergleichsentgelt). Das Vergleichsentgelt ist anzugeben als auf Vollzeitäquivalente hochgerechneter statistischer Median des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts sowie der benannten Entgeltbestandteile, jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr, nach folgenden Vorgaben: ...

(Quelle: BAG, PM Nr.1/21 vom 21.01.2021)

BFH: Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber

In zwei am 11.02.2021 veröffentlichten Parallelentscheidungen hat der 6. Senat des Bundesfinanzhofes sich am 01.10.2020 unter den Az.: VI R 11/18 und 12/18 mit den Fragen beschäftigt, ob Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils durch die Übernahme von Beiträgen zu einer Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber vorliegt.

Wenn die Rechtsanwaltssozietät den Versicherungsbeitrag eines angestellten Rechtsanwalts übernimmt oder der angestellte Rechtsanwalt in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Sozietät einbezogen ist, so kann nur der auf die nach § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestversicherungssumme entfallene

Prämienanteil Arbeitslohn darstellen. Aufgrund des überwiegend eigenbetrieblichen Interesses der Sozietät stellt der über die gesetzliche Mindestdeckung hinausgehende Anteil keinen Arbeitslohn dar.

Sachverhalt:

Die Klägerin ist jeweils eine Rechtsanwaltssozietät in der Rechtsform einer GbR, bei der eine Lohnsteuer-Außenprüfung durch das Finanzamt stattfand. Im ersten Fall zahlte die Sozietät als Arbeitgeber für ihre angestellten Rechtsanwälte die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zum Deutschen Anwaltverein, zur örtlichen Rechtsanwaltskammer sowie die Umlage der Rechtsanwaltskammer für das beA. Im zweiten Fall schloss die Klägerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab, in welcher neben den Gesellschaftern auch die angestellten Rechtsanwälte mitversichert waren.

Entscheidungsgründe:

Der BFH hat nochmals bestätigt, dass die Zahlung von (Zwangs-) Beiträgen an die Berufskammer und den Anwaltverein Arbeitslohn darstellt. Erstmals wurde höchstrichterlich festgestellt, dass bei der Übernahme der Umlage zum beA ebenfalls Arbeitslohn vorliegt. Die Einrichtung des beA folgt unmittelbar aus der Anwaltszulassung und dient der Berufsausübung, sodass kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers erkennbar ist.

18

Bei der Berufshaftpflichtversicherung ist dagegen die Versicherungsprämie aufzuteilen. Es muss bei den Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung zwischen der Mindestversicherungssumme des angestellten Rechtsanwalts und der freiwilligen Höherversicherung sowie der eigenen Haftpflichtversicherung der Sozietät unterschieden werden. Nur die Übernahme des auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme entfallenden Prämienanteils durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn, nicht aber der Anteil für die freiwillige Höherversicherung. Denn ein steuerbarer Arbeitslohn liegt in der Regel nur vor, wenn das eigene Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, im Vordergrund steht. Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Vorteile im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und das eigene Interesse des Arbeitnehmers vernachlässigt werden kann. Hat der angestellte Rechtsanwalt eine eigene Versicherung, z.B. die sogenannte Titeldeckung um überhaupt zugelassen werden zu können, stellt die zusätzliche Versicherung durch den Arbeitgeber gerade keinen Arbeitslohn dar.

Praxishinweis:

Mit den Urteilen wird die bisherige Rechtsprechung des BFH zur Einordnung als steuerpflichtiger Arbeitslohn fortgeführt. Es ist entscheidend, ob es sich bei objektiver Würdigung aller Umstände um einen Vorteil handelt, dessen betrieblicher Zweck ganz im Vordergrund steht und aufgrund dessen ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers zu vernachlässigen ist. Es muss bei allen Überlegungen jedoch immer auf den Einzelfall geachtet werden.

Ist der (Zwangs-)Beitrag durch die Berufsordnung oder gesetzlich verpflichtend, so wird lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen.

Erfolgt die Beitragszahlung dagegen über das Mindestmaß bzw. den Mindestversicherungsschutz hinaus freiwillig, ist danach zu entscheiden wie groß das eigene Interesse des Arbeitnehmers an der finanzierten Mitgliedschaft ist, andernfalls liegt kein Arbeitslohn vor.

Das Urteil behandelt damit auch den regulären Vereins-Jahresbeitrag (inkl. DAV und BAV Anteile) des Münchener Anwaltvereins. Das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an den Beiträgen

des angestellten Rechtsanwalts zum Anwaltverein ist als vergleichsweise gering anzusehen (so auch schon BFH, Urt. v. 12.02.2009 – VI R 32/08), sodass die Übernahme der Beiträge lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Maximilian Krämer, Rechtsanwalt bei der auf Steuerrecht, Strafrecht und Strafrecht spezialisierten Kanzlei Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB in München

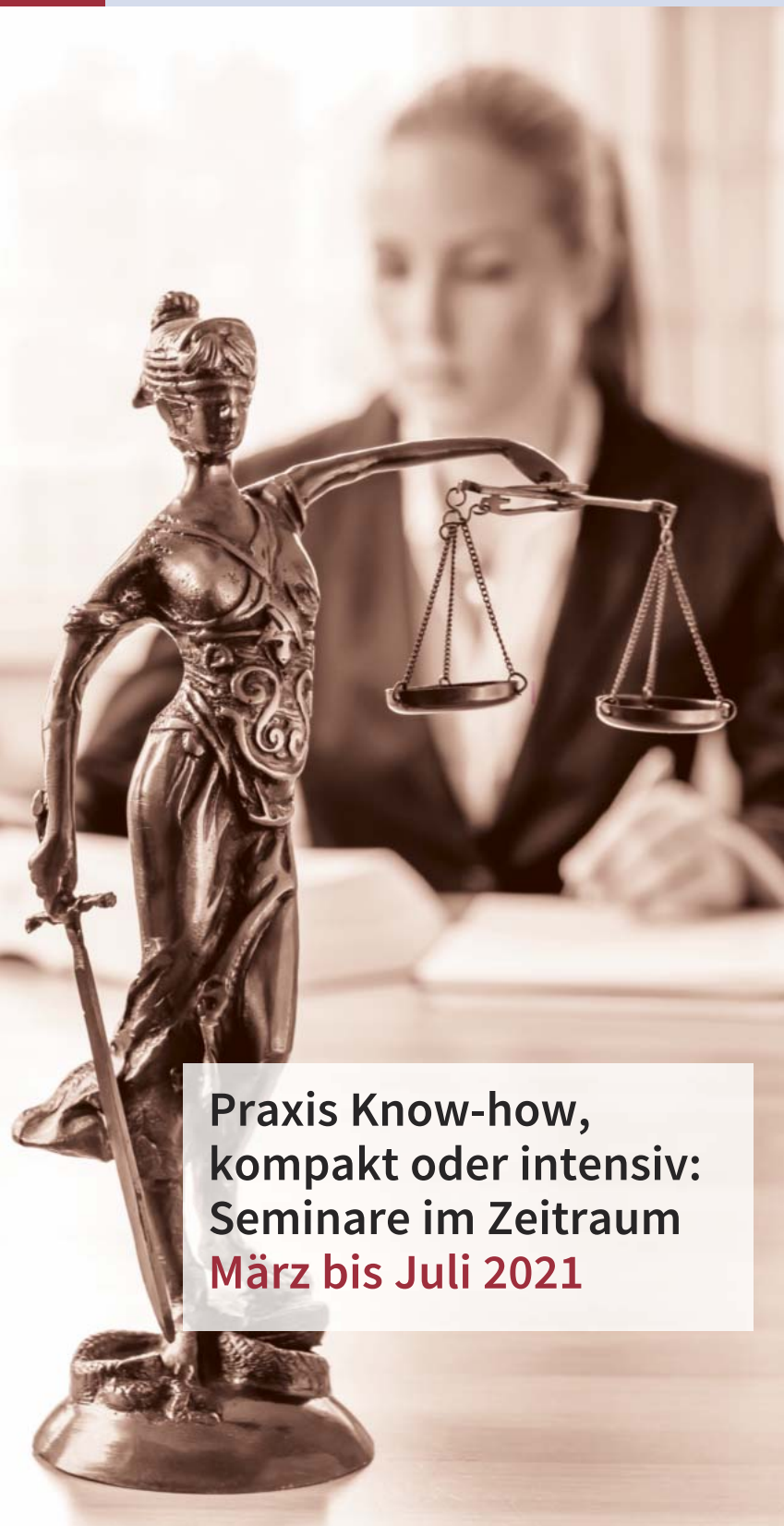
BFH: Einkommensteuerpflicht eines Gastarztstipendiums

Stipendien, die einem ausländischen Gastarzt von seinem Heimatland für eine Facharztweiterbildung in Deutschland gezahlt werden, können der Einkommensteuer unterliegen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 08.07.2020 entschieden (X R 6/19).



Die Klägerin absolvierte nach ihrem Medizinstudium in Libyen an einer deutschen Universitätsklinik eine Weiterbildung zur Fachärztin. Während dieser Zeit hatte sie einen Gastarztstatus und war einer Assistenzärztin vergleichbar tätig. Sie wurde von der Klinik vereinbarungsgemäß nicht entlohnt, sondern erhielt zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten aus Libyen monatliche Stipendien. Das Finanzamt besteuerte die Leistungen als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Finanzgericht (FG) meinte hingegen, die Stipendien seien keine steuerbaren Einnahmen und gab der Klägerin Recht. Der BFH hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück.

Stipendien oder Studienbeihilfen können - so der BFH - einkommensteuerbare wiederkehrende Bezüge i.S. von § 22 Nr. 1 EStG sein. Dies setzt voraus, dass sie keiner vorrangigen Einkunftsart (z.B. Arbeitslohn) zuzuordnen seien und nicht freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht vom Stipendienggeber gezahlt würden. An einer solchen Freiwilligkeit fehle es, wenn den Zahlungen eine wirtschaftliche Gegenleistung des Stipendiaten gegenüberstehe. Im Streitfall seien zwar weder die Facharztweiterbildung an sich noch die Erwartung, die Klägerin werde nach ihrer Weiterbildung als Fachärztin in Libyen tätig sein, als Gegenleistung für das Stipendium anzusehen. Der BFH hob allerdings hervor, dass die Facharztweiterbildung in Deutschland grundsätzlich im Rahmen einer vergüteten ärztlichen Berufstätigkeit erfolge. Sollten daher die Leistungen aus einem Stipendium an die sich aus der Gastarztstätigkeit ergebenden Verpflichtungen anknüpfen und auch die fehlende Entlohnung ausgleichen, stelle sich das Stipendium zumindest auch als Gegenleistung für die Tätigkeit dar und wäre steuerbar. Dies gelte auch, wenn die Tätigkeit nicht dem Stipendienggeber, sondern einem Dritten (Klinik) zugutekomme. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 44 EStG sei ausgeschlossen, wenn der Gastarzt weisungsgebunden zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten verpflichtet sei.



**Praxis Know-how,
kompakt oder intensiv:
Seminare im Zeitraum
März bis Juli 2021**

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Teilnahmebedingungen	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	5
Wegbeschreibung	5

Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Bau- und Architektenrecht	7
Erbrecht	9
Familienrecht	12
Gewerblicher Rechtsschutz	16
Handels- und Gesellschaftsrecht	18
Insolvenzrecht / Vollstreckung	19
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	20
Sozialrecht	21
Steuerrecht/Steuerstrafrecht	22
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	23

Mitarbeiterfortbildung	24
------------------------------	----

Anmeldeformular	26
-----------------------	----

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht März bis Juli 2021

Seminare ohne explizite Angabe werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet.

März 2021

02.03.2021, 14.00 - 18.00 Uhr · Live-Online-Seminar
RA Dr. Mathias Schmid
Neue HOAI 2020 – Vereinbarung und Geltendmachung von Honorar; sinnvolle Gestaltung von Verträgen
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): wahlw. für
FA Bau- und Architektenrecht oder FA Vergaberecht 7

04.03.2021, 12.00 - 18.30 Uhr · Live-Online-Seminar
RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts und des Benutzungszwangs 2019/2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 16

09.03.2021, 09.00 - 12.00 Uhr · Live-Online-Seminar
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung – Das P-Konto- Fortentwicklungsgesetz
Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/
Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte 24

09.03.2021, 13.00 - 16.00 Uhr · Live-Online-Seminar
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: Änderungen im Insolvenzrecht
Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/
Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte 25

11.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr · Live-Online-Seminar
RiAG Dr. Sabine Grommes
Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 22

16.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr · Live-Online-Seminar
Notar Dr. Dietmar Weidlich
Nachlassplanung und Sozialrecht – Gestaltungs- und Praxisfragen an den Schnittstellen von Erb- und Sozialrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Erbrecht oder FA Sozialrecht 9

Verschoben: 18.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr · Präsenz-Seminar
28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr · Präsenz-Seminar
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 18

19.03.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr · Live-Online-Seminar
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Berufung und Beschwerde in Zivilsachen
Kompakt-Seminar 23

23.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr · Live-Online-Seminar
RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV
Abrechnung in Ehe- und Familiensachen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 12

24.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr · Live-Online-Seminar
RiAG Dr. Benjamin Webel
Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts(SanInsFoG)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Insolvenzrecht 19

April 2021

20.04.2021, 13.00 - 18.30 Uhr
Dipl. Kfm. Frank Boos
Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 13

22.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Der neue Münchener Mietspiegel 2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und WEG-Recht 20

Mai 2021

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
Prof. Dr. Ludwig Kroiß
Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 10

Juni 2021

17.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr · Live-Online-Seminar
RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 17

24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Schwerpunktfortbildung Baurecht:

Vergütung im Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Bau- und Architektenrecht

8

Juli 2021

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV

Die Scheidungsimmoblie

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht

15

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Erbrecht

11

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

6

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminarauusschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben.

Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**) zzgl. MwSt. (bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz)*

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Live-Online-Seminare

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugeordnetem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München**

Telefon 089 55263237

E-Mail info@mav-service.de

Web www.mav-service.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Musterfeststellungsklagen
24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
25. Schadensersatzansprüche der Bank
26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2020, 2373 oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Mathias Schmid (RAe Dr. Brezina und Kollegen Partnerschaftsgesellschaft mbB, Wasserburg)

Neue HOAI 2020 – Vereinbarung und Geltendmachung von Honorar; rechtlich richtige und sinnvolle Vergabe und Gestaltung von Verträgen

02.03.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Vergaberecht

Das Urteil des EuGH C-377/17 und die dadurch erzwungene inhaltlich grundlegende Änderung der HOAI zu einer Honorar-Orientierung und die auch sonst tief greifenden Änderungen des Honorarrechts müssen eine völlige Neugestaltung der Vergabe und der Vereinbarung von Planungsleistungen am Bau nach sich ziehen.

Und das ist noch längst nicht alles: Die HOAI hat über Jahrzehnte eine auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Bauwesens und von Planungsleistungen am Bau völlig paradoxe und sinnwidrige, aber dennoch faktisch gegebene, Bedeutung erlangt als quasi-gesetzliches umfassendes Architektenrecht:

Es „regelte“ faktisch und im Ergebnis über die ihm zukommende Bedeutung als öffentliches Preisrecht für bestimmte, eingeschränkte, Leistungen hinaus den Inhalt der Leistung der ArchitektInnen und IngenieurInnen, damit auch das Mängelrecht, die Fälligkeit von Forderungen und im Grunde fast alle rechtlich wichtigen Aspekte der Architektenverträge und Ingenieurverträge am Bau.

Dabei gibt es jetzt eine wirklich überzeugende zivilrechtliche Regelung zum Inhalt der Architektenleistungen mit § 650p BGB, welche man nur richtig anwenden muss.

1. **Freie Vereinbarkeit des Honorars auch für Grundleistungen: Wie und mit welchem Inhalt werden sinnvolle Honorarvereinbarungen getroffen?**
2. **Änderungen zum Honorarrecht außerhalb des Wegfalls von Mindestsätzen und Höchstsätzen.**
3. **Welche Folgen hat die HOAI 2020 und damit (unter anderem) der Wegfall von Mindest-**

sätzen und Höchstsätzen für die Vergabe von bestimmten Architekten- und Ingenieurleistungen durch öffentliche, dem Vergaberecht unterliegende, Auftraggeber?

4. **Was gilt, wenn keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde?**
5. **Was, wenn überhaupt etwas, sagt die HOAI zu der von den Planern geschuldeten Leistung? Was steht nicht in der HOAI und was stand dort auch noch nie? Zur unheilvollen Rolle der HOAI als Denkersatz.**
6. **Sinnvolle Gestaltung von Planungsverträgen am Bau: Von der gewünschten und erforderlichen Leistung her oder vom Honorar her?**
7. **Die richtige Reihenfolge I: Grundlegende Entscheidungen: WAS soll gemacht werden? WIE VIEL soll dafür bezahlt werden? WANN soll es gemacht werden?**
8. **Die richtige Reihenfolge II:**
 - **Planungsgrundlage (falls erforderlich)**
 - **Beauftragung von erforderlichen Leistungen (gegebenenfalls nach Maßgabe der erarbeiteten und vorgelegten Planungsgrundlage)**
 - **mit Honorarvereinbarung und Regelungen zur Leistungszeit und gegebenenfalls anderen sinnvollen Regelungen**
 - **Wiederholung der vorangegangenen 3 Schritte bei der nächsten Entscheidung**
9. **Der Streit ums Honorar nach der HOAI 2020:**
 - **Vorbereitung; notwendiger Vortrag**
 - **Prozesstaktik**

RA Dr. Mathias Schmid

- Partner der Sozietät Dr. Brezina und Kollegen, Wasserburg
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- spezialisiert auf privates und öffentliches Baurecht
- Autor bzw. Mitautor zahlreicher Bücher und Aufsätze, u. a. (Gemeinsam mit dem Co-Autor Dr. Matthias Meindl) Bearbeitung von §§ 631-651 BGB (Werkvertragsrecht, Baurecht), in: Schulze / Grziwotz / Lauda, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Aufl. 2010, 2. Aufl. 2014, 3. Aufl. 2017, 4. Aufl. 2019
- Mitautor "Prozesse in Bausachen", Motzke/Bauer/Seewald {Hrsg.}, Nomos Verlagsgesellschaft, Prozesshandbuch, 3. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunktfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht

24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungsvereinbarung 2. Fälligkeit der Vergütung 3. Absicherung des Vergütungsanspruchs 4. Abschlags-/Schlussrechnung 5. Prüfbarkeit der Schlussrechnung 6. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag 	<p>7. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB</p> <p>8. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI</p> <p>Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte/Innen für Bau- und Architektenrecht.</p>	<p>RiOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> – RichterIn am Oberlandesgericht – GüterichterIn für Schwerpunkt Bausachen – Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“ – Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck – Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag – Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Nachlassplanung und Sozialrecht – Gestaltungs- und Praxisfragen an den Schnittstellen von Erb- und Sozialrecht

16.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

1. Behinderten- und Bedürftigentestament
2. Überleitung erbrechtlicher und sonstiger Ansprüche durch den Sozialhilfeträger
3. Auswirkungen von Verträgen zu Gunsten Dritter
4. Fehlerquellen bei der Nachlassabwicklung
5. Das versäumte Behindertentestament
6. Handlungsmöglichkeiten nach dem Erbfall
7. Nachlasssicherung durch lebzeitige Vermögensübertragung
8. Auswirkungen von Pflegeleistungen und vorbehaltenen Rechten
9. Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers
10. Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament - ZEV 2020, 136
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Palandt, Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Bindungswirkung 2. Pflichtteils klauseln 3. Wiederverheir atungsklauseln 4. Nießbrauchsvermächtnis 5. "Patchworktestament" 6. "Geschiedenentestament" 7. Internationale Sachverhalte 	<p>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Landgerichts Traunstein – davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein – davor Vizepräsident des LG Traunstein – Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht – Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018 – Autor diverser Aufsätze und Rezensionen – Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbnunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Abrechnung in Ehe- und Familiensachen

23.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Auftrag – das Fundament der Abrechnung 2. vergütungsrechtliche Hinweis- und Aufklärungspflichten 3. gesetzliche Änderungen (u.a. KostRÄG 2021, JVEG) inkl. Übergangsrecht 4. außergerichtliche Tätigkeiten (Beratungstätigkeit, außergerichtliche Vertretung; Abgrenzung derselben, Angelegenheiten) 5. Tätigkeiten in gerichtlichen Verfahren (Eilverfahren und Hauptsacheverfahren, I. Instanz und Rechtsmittelverfahren) 6. Einigungsgebühr (Voraussetzungen, Mehrvergleich) 7. Gegenstandswerte bei streitiger Tätigkeit und vorsorgender Rechtspflege, einschließlich Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen 	<ol style="list-style-type: none"> 8. Verfahrenskostenhilfe (Antrags- und Vergütungsfestsetzungsverfahren, Abrechnung mit Mandant und Staatskasse) 9. Beratungshilfe (Antragstellung, Abrechnung mit Mandant und Staatskasse) 10. Besonderheiten bei rechtsschutzversicherten Mandanten 11. Verfahrenskostenvorschuss 12. Vergütungsvereinbarungen 13. Gerichtskosten 14. Notarkosten bei Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen, Regelungen zum Kindesunterhalt 15. Kostenerstattung (Kostengrundentscheidungen und deren Anfechtung, materielle Kostenerstattungsansprüche und deren Durchsetzung) 	<p>RAinuNin Edith Kindermann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwältin für Familienrecht und Notarin – Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins – Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins – Autorin in verschiedenen Fachpublikationen – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung
--	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos Sachverständigenbüro, Rastatt)

Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?

20.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an ein Gutachten 2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden 3. Wichtige Urteile BGH 2008 - 2018 4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige? 5. Beispiele 6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren 7. Berechnung der latenten Steuerlast 8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag) 9. Schlussbetrachtung 	<p>Dipl. Kfm. Frank Boos</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden – Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin – Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS – Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc. – Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)
--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Bindungswirkung 2. Pflichtteils klauseln 3. Wiederverheiratur klauseln 4. Nießbrauchsvermächtnis 5. "Patchworktestament" 6. "Geschiedenentestament" 7. Internationale Sachverhalte 	<p>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Landgerichts Traunstein – davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein – davor Vizepräsident des LG Traunstein – Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht – Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018 – Autor diverser Aufsätze und Rezensionen – Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RAInuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Die Scheidungsimmobilie

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Scheidungsimmobilie nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelungen zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen. Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich-rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Nutzungsansprüche und -regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
 - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
 - nach einer rechtskräftigen Scheidung
 - Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

- 3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung**
 - mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensauseinandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
 - Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts und des Benutzungszwangs 2019/2020

04.03.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das **Two-Topics-Intensiv-Seminar** behandelt zwei im Moment sehr aktuelle Themenkomplexe:

Der **erste Seminarteil** widmet sich den immer wichtiger werdenden Online-Sachverhalten, unter Berücksichtigung aktueller Entscheidungen und Entwicklungen (Änderungen vorbehalten):

1. **Hinreichender Inlandsbezug bei Internetsachverhalten**
2. **Schutzschränken im Onlinehandel nach §§ 23, 24 MarkenG**
3. **Domains**
4. **AdWords/Keywords/Amazon-Trefferlisten**
5. **Passivlegitimation**
 - inklusive TMG
 - Haftung von online-Plattformen (Ebay, Amazon)
 - Abgrenzung eigene und fremde Inhalte

Der **zweite Teil** des Seminars behandelt aktuelle Fragen des Benutzungszwangs, u.a.:

1. **Fragen nach der Reform, insbesondere Berechnung der Benutzungsschonfrist in verschiedenen Verfahren**

2. **EuGH „Testarossa“: Neue Grundsätze beim Benutzungszwang**
3. **Gütezeichen und Benutzungszwang (EuGH „Steierisches Kürbiskernöl“)**
4. **Kollektivmarken (EuGH „Der Grüne Punkt“)**
5. **Beschreibende Benutzung (EuGH „Cystus“)**
6. **Abgewandelte Benutzungformen**
7. **Schadensersatz bei für verfallenen erklärter Marke? (EuGH „AR“)**
8. **Integrationsfrage im Widerspruchs- und Verletzungsverfahren (EuGH „TAIGA“; BGH „INJEKT/INJEX“)**
9. **BGH-Vorlage zum maßgeblichen Zeitraum („Bewässerungsspritze“)**

Das Seminar wendet sich an Fachanwälte, Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Verletzungsverfahrens befassen.

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

17.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar betrifft aktuelle Fragen zum Markenrecht und zum Designrecht. Es ermöglicht dem Praktiker in beiden Bereichen ein schnelles und praxisrelevantes Update. Die wichtigsten Entscheidungen der letzten 1 1/2 Jahre aus dem Marken- und Designrecht werden analysiert (Änderungen vorbehalten).

Markenrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **3D-Marken: BGH zum absoluten Schutzhindernis des § 3 II Nr. 3 MarkenG**
 - Rittersport forever
2. **Feststellungslast Verkehrsdurchsetzung**
3. **EuGH zum Handeln im geschäftlichen Verkehr („A/B“)**
4. **Schwerpunkt Verwechslungsgefahr**
 - Markenkategorie und Verwechslungsgefahr
 - EuGH: Schutzbereich bei Agentenmarken
 - Schwache Marken: Rechtsprechungsänderung nach BGH „INJEKT/INJEX“
 - Gibt es Verwechslungsschutz nach Maßgabe der Eigenprägung noch?
 - Disclaimer nach EuGH „Roslagsöl“
 - Selbstständig kennzeichnende Stellung („Renault/Borgward“)
 - Einzelbuchstabenmarken
5. **Enger Benutzungsbegriff des EuGH („mk advokaten“)**
 - Benutzung als „aktives Verhalten“
 - Haftung von Logistikunternehmen
 - Ist § 14 Abs. 7 MarkenG noch richtlinienkonform?
6. **Strenge Anforderungen an markenmäßigen Gebrauch: instanzgerichtliche Entscheidungen nach „SAM/MO“**

7. **Schutzschränken der §§ 23, 24 MarkenG**
8. **Grundfragen des Grenzbeschlagnahme-Verfahrens (BGH „Autec/BMW“)**
9. **EuGH-Vorlage zur Verwirkung markenrechtlicher Folgeansprüche („HEITEC II“)**

Designrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **Anwendbares Sanktionsrecht im Tatortgerichtsstand (Art. 82 Abs. 5 GGV, EuGH C-421/20)**
2. **Sichtweise des informierten Benutzers bei Kfz-Modellpflege (BPatG gegen EuG?)**
3. **Neuheitsschonfrist (OLG Düsseldorf „Badeschuh“)**
4. **Teilschutz**
5. **Abstrahierung von Schutzanmeldungen und Schutzzumfang**
6. **Sichtbarkeitsgrundsatz (BGH „Sportbrille“, „Sporthelm“)**
7. **Einheitlichkeit des Designs und widersprechende Abbildungen**
8. **Nicht eingetragenes GGM:**
 - Rechtsentstehung und fehlende Neuheitsschonfrist („Squeezamals“-Vorlage)
 - Abgeleiteter Teilschutz möglich (EuGH-Vorlage des BGH GRUR 2020, 392 – Front Kit)?
9. **Nichtigkeit wegen älterer Markenrechte**

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Verschoben: ~~18.03.2021~~ 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**Neuer Termin:** 28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein- und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Da diese Veranstaltung als Präsenz-Seminar geplant ist, stehen nur wenige Plätze zur Verfügung.

Die Einhaltung aller zum Seminarzeitpunkt geltenden Hygieneregeln wird vom Veranstalter zugesagt und von allen Teilnehmern erwartet.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“
– Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
– Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben.

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (€ 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (€ 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht/Vollstreckung

Weitere Seminare zu Insolvenzrecht/Vollstreckung finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 24 **Scheungrab, Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung – Das P-Konto-Fortentwicklungsgesetz**
09.03.2021: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Online-Seminar für MitarbeiterInnen d. Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassounternehmern.
- S. 25 **Scheungrab, Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: Änderungen im Insolvenzrecht**
09.03.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, Online-Seminar für MitarbeiterInnen d. Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Insolvenzverwalter

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

24.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Zum 01.01.2021 hat der deutsche Gesetzgeber das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) umgesetzt.

Spannend sind die vorgesehenen Änderungen und Umsetzung der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen. Es handelt sich hierbei um die größte geplante Reform seit Einführung der InsO. Es wird sowohl das präventive Restrukturierungsverfahren eingeführt, als auch die Ergebnisse der ESUG Evaluation umgesetzt und das alles unter dem Eindruck der COVID19 Pandemie und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Dieses Webinar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand.

Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG):

- Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei juristischen Personen und Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Schaffung eines Restrukturierungsplans als Instrument zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung

- Gerichtliche Planabstimmung und gerichtliche Planbestätigung
- Einführung eines Restrukturierungsbeauftragten
- Auswirkungen auf die Insolvenzanfechtung

Änderungen der Insolvenzordnung:

- Virtuelle Gläubigerversammlungen
- Elektronische Gläubigerinformationssysteme
- Verpflichtendes Vorgespräch für die Insolvenzgerichte
- Veränderte Zeiträume für Insolvenzantragsstellungen
- Veränderte Prognosezeiträume bei den Insolvenzgründen
- Anwendungsbereich des § 55 Abs.4 InsO
- Grundlegende Veränderungen der Eigenverwaltung
- Änderungen im Insolvenzplanrecht
- Sonstige Veränderungen

Die Teilnehmer erhalten ausführliche Unterlagen zu dieser Veranstaltung.

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und WEG-Recht

Intensiv-Seminar

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Der neue Münchener Mietspiegel 2021

22.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. **Im Gewerberaummietrecht** werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Die Corona-Krise hält nicht nur die Welt in Atem, sondern beschäftigt im Gewerbemietrecht zunehmend auch die Gerichte rund um die Themen Betriebsschließungen und Störung der Geschäftsgrundlage. Unser Referent stellt die aktuellen Entscheidungen vor und diskutiert diese mit den Teilnehmern.

Darüber hinaus wird der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel berichten und den „neuen“ Mietspiegel der Stadt München 2021 vorstellen, der trotz erfolgter Datengrunderhebung nur als ein der Marktentwicklung angepasster Mietspiegel erscheinen soll.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags

2. Gebrauchsrechte und -pflichten
3. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
4. Betriebskosten
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht
8. Aktuelles zur „Corona-Krise“: Betriebsschließungen, Kündigung und Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage

II. Mietspiegel für München 2021

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Neuerstellung oder Fortschreibung nach § 558d Abs. 2 BGB?
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“ – Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Nachlassplanung und Sozialrecht – Gestaltungs- und Praxisfragen an den Schnittstellen von Erb- und Sozialrecht

16.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

1. Behinderten- und Bedürftigentestament
2. Überleitung erbrechtlicher und sonstiger Ansprüche durch den Sozialhilfeträger
3. Auswirkungen von Verträgen zu Gunsten Dritter
4. Fehlerquellen bei der Nachlassabwicklung
5. Das versäumte Behindertentestament
6. Handlungsmöglichkeiten nach dem Erbfall
7. Nachlasssicherung durch lebzeitige Vermögensübertragung
8. Auswirkungen von Pflegeleistungen und vorbehaltenen Rechten
9. Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers
10. Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament - ZEV 2020, 136
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Palandt, Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht/Strafrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

11.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Das Steuerstrafrecht rückte durch prominente Fälle wie Hoeneß oder Schwarzer, aber auch aufgrund der enormen Steuerschäden gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Durch die enge Verzahnung von Straf- und Steuerrecht fällt der Zugang zu dieser Materie häufig den Vertretern beider Materien zunächst schwer. In diesem Seminar sollen daher die immer wieder auftretenden Konstellationen erläutert und anhand aktueller Rechtsprechung verdeutlicht werden.

1. **Der Tatbestand der Steuerhinterziehung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**
2. **Ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Bereich des Steuerstrafrechts**

3. Steuerstrafrecht in Coronazeiten

4. Umsatzsteuerstrafrecht (vor allem die Regelung des § 25f UStG und der neue § 26a UStG)

5. Konkurrenzen im Steuerstrafrecht

6. Strafzumessung im Steuerstrafrecht

7. Einziehung im Steuerstrafrecht

8. Die strafbefreiende Selbstanzeige

9. Tax Compliance

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Ein weiteres Seminar zum Zivilrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 18 **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht**

Verschohen: 18.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Neuer Termin: 28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

19.03.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

<p>Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.</p> <p>Themenschwerpunkte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage) Zulässigkeit der Berufung Berufungsbegründung (mögliche Rügen) Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise 	<ol style="list-style-type: none"> Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse Berufungserwiderung Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten Kriterien der Revisionszulassung Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.
---	--	---

Die Veranstaltung findet situationsbedingt als Online-Seminar statt. Da sie in besonderem Maße auf die Kommunikation mit den Teilnehmern zu den einzelnen Themen angewiesen ist, sind alle Teilnehmer aufgefordert, ihre Fragen und Statements mindestens per Chat schriftlich einzubringen. Zusätzlich ist eine aktive Zuschaltung in den virtuellen Seminarraum mit Ton und Bild jederzeit möglich, sofern Mikrofon und Webcam am Endgerät vorhanden sind.

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Mitarbeiterfortbildung

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung - Das P-Konto-Fortentwicklungsgesetz

09.03.2021: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

Kontenpfändung ist schon immer eines der wirkungsvollsten Werkzeuge im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG – sieht zahlreiche und maßgebliche Änderungen zum P-Konto vor.

Das Seminar zeigt erfolgreiche Zugriffsmöglichkeiten, bringt Licht ins Dunkel und zeigt Handlungsmöglichkeiten für Gläubiger und Schuldner.

- 1. PFLICHT:** Zugriff auf Gemeinschaftskonten (Und- oder Oder-Konten)
KÜR: Fonds, Wertpapierdepots, Bankschließfächer, Pfändungsschutz-Konten, Zugriffsmöglichkeiten bei Kontenleihe
- 2. NEU:** Erweiterung der Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto
- 3. NEU:** Behandlung von Nachzahlungen von besonderen Leistungen auf dem P-Konto

- 4. NEU:** Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages
- 5. NEU:** Umwandlungsmöglichkeiten bei gepfändetem Gemeinschaftskonto
- 6. NEU:** Verkürzung des Anpassungszeitraums der Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr; Wegfall der Lohnpfändungstabelle nach § 850c ZPO
- 7. NEU:** Sicherstellung des Pfändungsschutzes für Sachen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- 8. NEU:** Änderungen des Pfändungs- und Verrechnungsschutzes bei Konten mit negativem Saldo

Online-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte.

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-Management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)
- Autorin Kostenübersichtstabellen Boorberg Verlag

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:
für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)
für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: Änderungen im Insolvenzrecht

09.03.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich Entschuldung in deutsches Recht um und bringt maßgebliche Änderungen.

Die Referentin stellt synoptisch die Situation der Schuldner und die Möglichkeiten der Gläubiger für alle Verfahren dar.

1. Die Situation seit dem 01.07.2014

- Restschuldbefreiung in direkter Abhängigkeit zur Höhe der geleisteten Zahlungen des Schuldners

2. Künftig: Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs auf drei Jahre

- Voraussetzungen und Nebenwirkungen für Verbraucher und Nicht-Verbraucher
- Befristung zum 30.06.2025
- Strengere Regelungen in der Wohlverhaltensphase
- Neue, schärfere Versagungsregelungen
- Verschärfungen bei erneutem Insolvenzverfahren

3. Abwehr der Anfechtung

4. Im Brennpunkt:

- Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Begründung unangemessener Verbindlichkeiten und die daraus resultierenden Möglichkeiten zur Versagung der RSB

5. Künftig: Unterscheidung im RSB-Verfahren bei insolventen UnternehmerInnen und insolventen Verbrauchern

6. Übergangsregelungen Antragstellung

- nach dem 01.07.2014
- nach dem 01.10.2020
- zwischen 17.12.2019 und 01.10.2020
- ab 01.07.2025

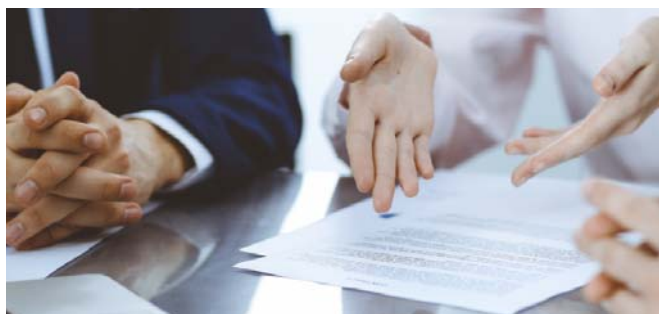
Online-Seminar für MitarbeiterInnen der Insolvenzverwalter, Anwaltskanzlei oder Rechtsabteilung und für Anwälte.

Dipl. Rpfli (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)
- Autorin Kostenübersichtstabellen Boorberg Verlag

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:
für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)
für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. III HP/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	6		22.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmid, Neue HOAI 2020 – Vereinbarung und Geltendmachung von ...	7	●	02.03.21	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
Haumer, Schwerpunktfortbildung BauR: Vergütung im BauvertragsR	8		24.06.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Weidlich, Nachlassplanung und Sozialrecht –...	9	●	16.03.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten: ...	10		06.05.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse	11		21.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kindermann, Abrechnung in Ehe- und Familiensachen	12	●	23.03.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bewertung inhabergeführter Unternehmen u. freiberuflicher ...	13		20.04.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten: ...	14		06.05.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kindermann, Die Scheidungsimmoblie	15		07.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Hackbarth, Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts und ...	16	●	04.03.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Hackbarth, Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021	17	●	17.06.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020	18	▲	28.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Webel, Das Gesetz z. Fortentwicklung d. Sanierungs- u. Insolvenzrechts	19	●	24.03.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht ...	20		22.04.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Weidlich, Nachlassplanung und Sozialrecht –...	21	●	16.03.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	22	●	11.03.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	23	●	19.03.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Scheungrab, Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung: ...	24	●	09.03.21	09:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)*
Scheungrab, Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: ...	25	●	09.03.21	13:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)*

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

Für eine abschließende Entscheidung fehlten dem BFH ausreichende tatsächliche Feststellungen sowohl zur Ausgestaltung des zwischen der Universitätsklinik und der Klägerin bestehenden Rechtsverhältnisses als auch zu den Bedingungen ihres Stipendiums. Diese hat das FG nunmehr im zweiten Rechtsgang nachzuholen.

BFH, Urteil vom 08.07.2020, X R 6/19

(Quelle: BFH PM Nr. 058/20 vom 10. Dezember 2020)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“)

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB in Verbindung mit § 463a Abs. 4 StPO zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Hierin liegt zwar ein tiefgreifender Grundrechtseingriff insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Gleichwohl ist dieser Grundrechtseingriff aufgrund des Gewichts der geschützten Belange zumutbar und steht nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der Rechtsgüter, deren Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung bezweckt.

Sachverhalt:

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011, eingeführt. Anlass war das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009, M. v. Deutschland, Nr. 19359/04. Darin hielt der EGMR die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach Ablauf der im Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Höchstfrist von zehn Jahren für konventionswidrig. Das Urteil hatte zur Folge, dass Personen mit negativer Rückfallprognose in die Freiheit entlassen und sodann teilweise rund um die Uhr polizeilich überwacht wurden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers derartige Überwachungsmaßnahmen entbehrlich machen. Die Aufenthaltsbestimmung könne dabei mittels Global Positioning System (GPS) erfolgen. Voraussetzung sei, dass ein entsprechendes Empfangsgerät am Fuß der Betroffenen angebracht werde.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde in den Katalog der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht des § 68b Abs. 1 Satz 1 StGB als Nummer 12 eingefügt. Deren Anordnung setzt nach § 68b Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 StGB im Wesentlichen voraus, dass die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder der Erledigung einer Maßregel, die aufgrund einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde, eingetreten ist und die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere qualifizierte Straftaten begehen wird. Die Weisung muss zudem erforderlich erscheinen, um die verurteilte Person von der Begehung weiterer qualifizierter Straftaten abzuhalten. Bei den qualifizierten Straftaten handelt es sich insbesondere um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Die von der Aufsichtsstelle im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gespeicherten Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, wenn dies zu bestimmten Zwecken erforderlich ist (§ 463a StPO).



MAV und BAV Tagungen 2021

26.04.2021 | 09:00 bis 13:30 Uhr | **Live-Online-Tagung**
5. Münchener WEG-Forum 2021
 Münchener Anwaltverein | Landgericht München I

Termin folgt | Uhrzeit folgt | **Live-Online-Tagung**
12. Münchener Mietgerichtstag
 Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München

21.06.2021 | Uhrzeit folgt | **Live-Online-Tagung**
17. Münchner Erbrechts- und
Deutscher Nachlassgerichtstag 2021
 Bayerischer Anwaltverband

14.10.2021 | Uhrzeit folgt
20. Bayerischer IT-Rechtstag
 Bayerischer Anwaltverband | davit

15.11.2021 | Uhrzeit folgt
Anwalt2021
 Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Feststellung und Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung, die Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für gewichtige Rechtsgüter und die Verfolgung einer qualifizierten Straftat.

Die Beschwerdeführer wurden nach Verbüßung ihrer langjährigen Freiheitsstrafen aus der Haft entlassen und zunächst polizeilich beobachtet. Die Fachgerichte ordneten als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht die elektronische Aufenthaltsüberwachung der Beschwerdeführer an, woraufhin ihnen die „elektronische Fußfessel“ angelegt wurde.

Die Beschwerdeführer rügen insbesondere einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowohl in seiner Ausprägung als informationelles Selbstbestimmungsrecht als auch in seiner Ausprägung als Resozialisierungsgebot. Darüber hinaus machen sie eine Verletzung von Art. 12 GG, Art. 11 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sowie Art. 103 Abs. 2 GG beziehungsweise des allgemeinen Vertrauensschutzgebotes und schließlich von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG geltend.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die zulässigen Verfassungsbeschwerden sind unbegründet.

1. Die Möglichkeit gemäß §§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB in Verbindung mit § 463a Abs. 4 StPO, den Aufenthaltsort eines Weisungsbetroffenen anlassbezogen festzustellen, verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.

a) Ein Eingriff in die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

Die gesetzlichen Vorschriften sind lediglich auf die anlassbezogene jederzeitige Feststellbarkeit des Aufenthaltsortes des Betroffenen gerichtet. In welcher Weise er sich an diesem Ort betätigt, ist nicht Gegenstand der Überwachung, da sein Handeln weder optischer noch akustischer Kontrolle unterliegt. Der Gesetzgeber hat zudem innerhalb der Wohnung eine „genaue Ortung“ untersagt und die Datenerhebung auf eine Präsenzfeststellung beschränkt. Die bloße Feststellung des Aufenthaltsortes mittels einer GPS-gestützten Observation erreicht jedoch regelmäßig nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der staatlicher Beobachtung schlechthin entzogen ist.

Die elektronische Aufenthaltsermittlung führt ebenso nicht zu einer mit der Menschenwürde unvereinbaren „Rundumüberwachung“, durch welche die Betroffenen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht würden. Die Erhebung der Daten erfolgt automatisiert und ermöglicht lediglich die Feststellung des Aufenthaltsortes. Zwar werden die hierzu erforderlichen Daten permanent erhoben, aber nur bezogen auf den Aufenthalt. Die mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verbundene Kontrolldichte ist nicht derart umfassend, dass sie nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen erfasst und die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils ermöglicht.

b) Die Beschwerdeführer sind auch nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Die gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere verhältnismäßig.

aa) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar, indem sie tief in die Privatsphäre des Weisungsunterworfenen eindringt und dessen durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde gewährleistete Autonomie, sein Leben frei zu gestalten und seine Individualität zu entwickeln, beeinträchtigt. Sie ist mit der Verfassung deshalb nur vereinbar, soweit sie dem Schutz oder der Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter dient, für deren Gefährdung oder Verletzung im Einzelfall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte bestehen.

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben trägt die Regelungskonzeption von § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB Rechnung. Der intensive Grundrechtseingriff ist aufgrund des Gewichts der geschützten Belange zumutbar und steht insbesondere nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der Rechtsgüter, deren Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung bezweckt. Die elektronische Aufenthaltsermittlung unterliegt erheblichen Einschränkungen sowohl hinsichtlich des Adressatenkreises einer solchen Weisung als auch hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Straftaten. Ferner darf eine entsprechende Weisung nur erlassen werden, wenn die hinreichend konkrete Gefahr besteht, dass der Betroffene weitere schwere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begeht.

bb) Ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

Durch das Anlegen der „elektronischen Fußfessel“ wird die eigenverantwortliche Lebensgestaltung oder die Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft nicht wesentlich erschwert. Die „elektronische Fußfessel“ ist im alltäglichen sozialen Umgang nicht ohne Weiteres erkennbar, und das mittels Fußband angebrachte Sendegerät lässt sich durch übliche Kleidung ohne größere Schwierigkeiten verdecken. Betroffene werden jedenfalls nicht „sichtbar gebrandmarkt“ und es ist nicht unmöglich, die „elektronische Fußfessel“ auch im engeren sozialen Bereich zu verbergen. Der Weisungsbetroffene hat es überwiegend selbst in der Hand, zu bestimmen, inwieweit Außenstehende Kenntnis von der „elektronischen Fußfessel“ erlangen. Vor diesem Hintergrund fehlt es an der gerügten generellen „Stigmatisierungswirkung“. Mit Blick auf die Aufnahme intimer Kontakte greift die Maßnahme zwar wesentlich stärker in die Lebensführung der Betroffenen ein, etwa weil sich Betroffene aus einem Gefühl der Scham an solchen Kontakten gehindert sehen können. Doch sind auch insoweit die damit verbundenen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit jedenfalls zum Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens, der Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Selbstbestimmung Dritter gerechtfertigt.

cc) Die Beschwerdeführer sind auch nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden zwar durchgehend Daten der Weisungsbetroffenen erhoben, die dem Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts unterfallen. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten ist in § 463a Abs. 4 StPO aber in einer Weise geregelt, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten Rechnung trägt.

Auch die Regelung zur Verwendung der erhobenen Daten in § 463a Abs. 4 StPO ist verhältnismäßig ausgestaltet. Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung darf nur erfolgen, wenn die begründete Wahrscheinlichkeit schwerer Straftaten gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB besteht. Die erhobenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Hinzu kommt, dass der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dadurch begrenzt wird, dass die Aufenthaltsdaten im Falle der Nichtverwendung spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen sind (§ 463a Abs. 4 Satz 5 StPO) und die Kenntnisnahme und Löschung der Daten zu dokumentieren ist (§ 463a Abs. 4 Satz 8 StPO). Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit einer Verwendung der erhobenen Daten zur Kontrolle der Einhaltung einer Überwachungsweisung, zur Reaktion auf Weisungsverstöße sowie zur Gefahrenabwehr als angemessen anzusehen.

c) Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist ebenfalls nicht verletzt, weil es an hinreichenden Anhaltspunkten fehlt, dass das ordnungsgemäße Anlegen und Tragen der „elektronischen Fußfessel“ gesundheitsschädliche oder sonstige mit körperlichen Schmerzen vergleichbare Auswirkungen hat. Jedenfalls wären auch diese allenfalls geringfügigen Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gerechtfertigt.

d) Ein Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG ist nicht gegeben, weil es bereits an einer objektiv berufsregelnden Tendenz der Vorschrift fehlt. Die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung beinhaltet keine Verbote hinsichtlich der Wahl des Berufs oder der Ausbildungsstätte. Sie betrifft die Berufsausübung auch nicht in einem Umfang, der die Annahme einer objektiv berufsregelnden Tendenz zu rechtfertigen vermag. Jedenfalls wäre ein Ein-

griff angesichts der von § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB betroffenen eng begrenzten „Zielgruppe“ gefährlicher und rückfallgefährdeter Straftäter – gemessen am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit – gerechtfertigt.

e) Die Regelungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tragen auch dem rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) Rechnung.

Die gesetzliche Regelung schließt zwar Fälle tatbestandlicher Rückanknüpfung (sogenannte „unechte Rückwirkung“) ein, bei der der Gesetzgeber Sachverhalte aus der Vergangenheit zum Anknüpfungspunkt künftiger Rechtsfolgen macht. Dass der Gesetzgeber den Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit gegenüber dem Vertrauen der Betroffenen auf eine nicht durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigte Lebensführung im Rahmen einer Abwägung der Gemeinwohlbelange den Vorrang eingeräumt hat, ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

f) Ein Eingriff in die weiteren von den Beschwerdeführern gerügten Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, das Grundrecht der Freizügigkeit aus Art. 11 Abs. 1 GG, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG und das Rückwirkungsverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG liegt nicht vor. Auch das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht verletzt.

2. Konventionsrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen. Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist nicht ersichtlich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK oder das Rückwirkungsverbot gemäß Art. 7 EMRK verstößt.

3. Die jeweilige Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Fachgerichte ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und verletzt die Beschwerdeführer nicht in deren Grundrechten.

Beschluss vom 01. Dezember 2020

2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 14/2021 vom 4. Februar 2021)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Landkreises gegen familiengerichtliche Entscheidungen in einer Sorgerechtsangelegenheit

Mit am 9. Februar 2021 veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde eines Landkreises nicht zur Entscheidung angenommen, mit der dieser sich gegen familiengerichtliche Beschlüsse in einem das Sorgerecht für ein 13-jähriges Mädchen betreffenden Verfahren wendete. Der Landkreis, der Träger eines Jugendamtes ist, machte mit der Verfassungsbeschwerde sowohl die Verletzung von Grundrechten des Kindes als auch von eigenen Grundrechten geltend.

Die Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos, weil der beschwerdeführende Landkreis im verfassungsgerichtlichen Verfahren weder berechtigt war, die Rechte des betroffenen Kindes im Wege einer Prozessstandschaft geltend zu machen, noch er sich auf die Verletzung eigener Rechte stützen konnte.

Sachverhalt:

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises lebt das betroffene, 2007

geborene Mädchen mit seiner allein sorgeberechtigten Mutter. Mit ihrer Tochter zog die Mutter im Jahr 2016 in den Haushalt ihres Lebensgefährten, der im Jahr zuvor wegen Sexualstraftaten zu Lasten von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, bei Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung, verurteilt worden war. Nachdem das Jugendamt von diesen Umständen erfahren hatte, regte es familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes an. Im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens entzog das Oberlandesgericht zunächst der Mutter unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Tochter. Auf die zugelassene Rechtsbeschwerde der Mutter hob der Bundesgerichtshof diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entzog dieses der Mutter das Sorgerecht nicht, sondern gab ihr näher bezeichnete Maßnahmen auf, unter anderem einen Antrag auf Bewilligung von Hilfe zur Erziehung in Form der aufsuchenden systemischen Familienberatung. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Verfassungsbeschwerde, mit der der Landkreis vor allem auch eine Verletzung des Anspruchs des betroffenen Kindes auf Schutz durch den Staat aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 2 GG rügt.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Der Beschwerdeführer ist nicht berechtigt, Rechte des Kindes im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. Die Voraussetzungen einer lediglich ausnahmsweise zulässigen Prozessstandschaft sind vorliegend nicht gegeben. Auf die Verletzung des Anspruchs des Kindes auf Schutz durch den Staat (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) kann sich der Beschwerdeführer daher mit der Verfassungsbeschwerde nicht berufen.

a) Eine ausdrückliche Regelung über die Prozessstandschaft im Verfahren der Verfassungsbeschwerde besteht nicht. Grundsätzlich sind mit der Verfassungsbeschwerde eigene Rechte in eigenem Namen geltend zu machen; eine Prozessstandschaft ist daher regelmäßig unzulässig. Allerdings erkennt das Bundesverfassungsgericht in Ausnahmefällen – wie beispielsweise bei Parteien kraft Amtes – die Berufung auf fremde Rechte im eigenen Namen im Verfassungsbeschwerdeverfahren an. Dies gilt insbesondere dann, wenn ansonsten die Gefahr bestünde, dass die betroffenen Rechte überhaupt nicht mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Kind aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 GG, dass zur Vertretung eines Kindes normative Regelungen geschaffen werden müssen, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren garantieren. Der Zugang zum Bundesverfassungsgericht darf dem Kind nicht versagt werden, wenn sein gesetzlicher Vertreter zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht willens oder nicht in der Lage ist. Dem Kind muss daher ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB) für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde bestellt werden, wenn die an sich vertretungsberechtigten Eltern wegen eines Interessenwiderstreits an der Vertretung des Kindes gehindert sind, solange der Gesetzgeber nicht in anderer Weise für eine hinreichende Berücksichtigung der Kindesinteressen im Verfassungsbeschwerdeverfahren sorgt.

In der Folge hat der Gesetzgeber auch im Hinblick auf diese Rechtsprechung den Verfahrenspfleger für das familienrechtliche Verfahren eingeführt, dessen Aufgaben nach Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nunmehr der Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) wahrnimmt. Das Bundesverfassungsgericht erkennt

die Prozessstandschaft des Verfahrensbeistands im Interesse des Kindes im Verfahren der Verfassungsbeschwerde an, weil die Interessenlage und rechtliche Ausgestaltung derjenigen eines Verfahrenspflegers in betreuungsgerichtlichen Verfahren entsprechen, für den ebenfalls die Prozessstandschaft im verfassungsgerichtlichen Verfahren anerkannt ist.

b) Nach diesen Maßstäben ist es bei den hier vorliegenden konkreten Umständen nicht geboten, die Prozessstandschaft des Beschwerdeführers für das betroffene Kind ausnahmsweise zuzulassen. Es besteht weder die Gefahr, dass die Rechte des Kindes sonst nicht im Verfahren der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnten, noch ist der Beschwerdeführer hier in einer mit nicht sorgeberechtigten Elternteilen vergleichbaren Position, aufgrund derer die Geltendmachung der Rechte des Kindes durch ihn ausnahmsweise für erforderlich gehalten wurde.

Die Rechte des Kindes können im konkreten Fall ohne Prozessstandschaft des Beschwerdeführers im Verfahren der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden, denn es besteht rechtlich die Möglichkeit sowohl der Bestellung eines Ergänzungspflegers als auch der Geltendmachung der Rechte des Kindes durch die bestellte Verfahrensbeistandin. Ein Bedarf für eine zusätzliche Prozessstandschaft durch den Beschwerdeführer besteht daher nicht. Das Kind kann im hiesigen Verfahren der Verfassungsbeschwerde durch einen Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB) vertreten werden. Gesetzliche Vertreterin des Kindes ist hier grundsätzlich die allein sorgeberechtigte Mutter. Bei Einlegung einer Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel, einen Verfassungsverstoß durch die Unterlassung des Sorgerechtsentzugs geltend zu machen, läge offensichtlich ein Interessenwiderstreit vor. Deshalb wäre die Vertretung des Kindes durch einen Ergänzungspfleger erforderlich, aber auch möglich. Der Bestellung eines Ergänzungspflegers grundsätzlich entgegenstehende Hindernisse sind nicht ersichtlich. Als Rechtsträger des Jugendamts hätte es dem Beschwerdeführer offen gestanden, bei dem zuständigen Familiengericht die Einrichtung einer solchen Ergänzungspflegschaft für das Kind zur Durchführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens anzuregen.

Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die Interessen des Kindes durch eine Verfassungsbeschwerde der im fachgerichtlichen Verfahren bestellten Verfahrensbeistandin auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Dass die Verfahrensbeistandin hier keine Verfassungsbeschwerde erhoben hat, führt nicht zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Interessen des betroffenen Kindes, die die Zulassung einer Prozessstandschaft des Beschwerdeführers bedingt oder auch nur gestattet. Gelangt die Verfahrensbeistandin nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Rechte des Kindes im fachgerichtlichen Verfahren nicht verletzt worden sind, lässt sich dies nicht als Verhinderung der Durchsetzung der Rechte des Kindes verstehen. Die Situation ist insbesondere nicht mit derjenigen von Eltern vergleichbar, die zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht willens sind. Während Eltern in einer solchen Konstellation die Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel des Eingriffs in ihre eigenen Rechte erheben müssten und daher zwingend in einem Interessenkonflikt wären, kann in Bezug auf den Verfahrensbeistand angesichts seiner Aufgabenstellung, sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Kindeswille) als auch dessen objektives Interesse (Kindeswohl) zu berücksichtigen, vermutet werden, dass seine Entscheidung gegen die Verfassungsbeschwerde auch tatsächlich auf objektiven, das Kindeswohl berücksichtigenden Erwägungen beruht.

2. Der Beschwerdeführer kann keine eigenen Rechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG geltend machen. Das staatliche Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gewährt bereits kein materielles grundrechtsähn-

liches Recht. Es ist untrennbar mit dem Anspruch des Kindes auf Schutz durch den Staat verbunden; es enthält eine staatliche Verpflichtung, die sich in erster Linie daraus ergibt, dass das Kind als Grundrechtsträger und als Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Schutz durch den Staat hat. Die Anerkennung der Elternverantwortung findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht. Hierüber hat der Staat zu wachen und notfalls das Kind, das sich nicht selbst zu schützen vermag, davor zu bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleidet. Das Wächteramt enthält daher die zum Anspruch des Kindes auf Schutz spiegelbildliche Pflicht des Staates, diesen Schutz auch zu gewährleisten. Rechte gegenüber dem Staat hat insoweit allein das Kind, dessen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2 GG durch diesen Anspruch gerade geschützt sind. Ein subjektives Recht der mit dem Wächteramt befassten Behörden kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2020
1 BvR 1395/19

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 16/2021 vom 9. Februar 2021)



EuGH: Europäischer Haftbefehl ist mit Grundrechtecharta vereinbar

Der EuGH hat am 28. Januar 2020 in der Rs. C-649/19 erneut entschieden, dass die Möglichkeit die Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls (EHB) abzulehnen extrem beschränkt ist (vgl. EÜ 1/21, 42/20, 38/20). Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens soll die Effizienz und Durchführung bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung sichern. Die Konformität eines bulgarischen EHB-Strafverfahrens wurde hinterfragt, da der Beschuldigte u.a. unvollständig über seine Rechte belehrt wurde. Der EuGH stellte nun fest, dass die Rechte der Richtlinie 2012/13/EU zur Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren aufgrund des besonderen Verfahrens des EHB und des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens bei einer Festnahme aufgrund eines EHB nicht erfüllt sein müssen. Damit verletze der Rahmenbeschluss 2002/584/JI zum EHB-Verfahren auch die Verteidigungsrechte aus Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht. Der Rahmenbeschluss sichere sowohl die effektive justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten als auch den Rechtsschutz gemäß der Grundrechtecharta.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 03/2021 vom 01.02.2021)

EuGH: Rundfunkanstalten dürfen Barzahlung der Beiträge ablehnen

Laut dem EuGH darf der Hessische Rundfunk weiterhin die Barzahlung der Rundfunkbeiträge ablehnen. Am 26. Januar 2021 entschied der EuGH in den Rs. C-422/19 und C-423/19, dass das Unionsrecht dem Ausschluss der Barzahlung für die Entrichtung der Rundfunkbeiträge nicht entgegensteht. Zwei Beitragspflichtige hatten vor dem Bundesverwaltungsgericht angeführt, dass die Festsetzung des Euros als gesetzliches Zahlungsmittel und die ausschließliche Zuständigkeit der EU in der Währungspolitik, die Mitgliedsstaaten und somit auch die öffentlichen Stellen zur Annahme von Euro-Banknoten verpflichten würden. Der EuGH ordnet den Fall in die Organisation der öffentlichen Verwaltung ein, der in den besonderen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten fällt. Obwohl die Situation von kontolosen Privatpersonen berücksichtigt werden müsse, könnten Effizienzvorteile ein öffentliches Interesse begründen, welches die Beschränkung der Barzahlung rechtfertigt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 03/2021 vom 01.02.2021)

EGMR: Whistleblower müssen ihren Verdacht überprüfen

Am 16. Februar 2021 entschied der EGMR in seinem Urteil Nr. 23922/19 (in Englisch), dass das Recht von Whistleblowern auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK bei fehlender Nachprüfung der vorgebrachten Vorwürfe eingeschränkt werden kann.

Ein deutscher Arzt wurde nach Äußerung des Verdachts von Euthanasie in einem liechtensteinischen Krankenhaus, in welchem der Arzt zu dieser Zeit beschäftigt war, fristlos entlassen und strafrechtlich angezeigt. Anstelle des internen Beschwerdesystems des Krankenhauses zu durchlaufen, hatte er seine Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und damit viel Medienaufmerksamkeit hervorgerufen.

Der EGMR bestätigte, dass die Meinungsfreiheit grundsätzlich auch Whistleblower im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber schützt. Das Gericht befand aber eine verhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit, da der Arzt an die Öffentlichkeit ohne vorherige Überprüfung seines offensichtlich unbegründeten Verdachtes ging. Die sorgfältige Prüfung seiner Informationen auf Zuverlässigkeit wären möglich und angemessen gewesen, um einen unberechtigten Schaden am Ruf von Krankenhaus und Mitarbeitern zu vermeiden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 06/2021 vom 19.02.2021)

EGMR: Befangenheit eines Richters bei Vorbefassung möglich

Ein Richter kann unter bestimmten Voraussetzungen als befangen gelten, wenn er in Bezug auf die gleiche Tat bereits in einem anderen Strafverfahren mitgewirkt hat. Dies entschied der EGMR in seinem Urteil Nr. 1128/17 vom 16. Februar 2021 und stellte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK fest. Die Antragstellerin wurde vom Landgericht Darmstadt wegen gemeinschaftlichen Mordes an ihrem Ehemann verurteilt. In diesem Verfahren wurde auch ein Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter gestellt mit der Begründung, dass dieser in dem zeitlich vorgelagerten Verfahren gegen den Mittäter bereits als Berichterstatter mitgewirkt hatte. Eine hierauf gestützte Revision wies der BGH zurück. Grundsätzlich befand der EGMR, dass eine Vorbefassung mit der gleichen Tat

an sich nicht ausreicht, um objektive Gründe für eine Gefahr der Befangenheit zu begründen. Dies gelte allerdings nicht, wenn im ersten Urteil bereits eine genaue Beschreibung der Tatbeteiligung hinsichtlich der hier später verurteilten Antragstellerin erfolgte. Im vorliegenden Fall enthielt das Urteil gegen den Mittäter detaillierte Ausführungen zur Tatbeteiligung der Antragstellerin, sodass der EGMR hier eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren bejahte.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 06/2021 vom 19.02.2021)

Interessantes

Pflichtverteidigersuche im Anwaltsverzeichnis möglich

Die BRAK, die das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>), das zur beA-Infrastruktur gehört, betreibt, hat kürzlich ein weiteres Feld in die Datenübersicht des Anwaltsverzeichnisses eingefügt. Um rechtsuchenden Bürgern und der Justiz auch die Suche nach Pflichtverteidigern über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis zu ermöglichen, wurde das Feld „Interesse an Pflichtverteidigungen“ (§ 31 Abs. 3 Nr. 10 BRAO) implementiert. Derzeit ergeben sich bei der Suche nach Pflichtverteidigern im OLG-Bezirk München 745 Treffer (Stand 18.02.2021).

Wer Interesse hat eine Pflichtverteidigung zu übernehmen, sollte seine zuständige Rechtsanwaltskammer darüber informieren, damit dies dann im Anwaltsverzeichnis ersichtlich ist. Damit wird auch den Gerichten die Möglichkeit gegeben schnell und unkompliziert nach Pflichtverteidigern zu suchen.

(Quelle: BRAK, Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis)

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2020

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet seit nunmehr 10 Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00€ und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Der Tätigkeitsbericht 2020 steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte). Im Jahr 2020 sind insgesamt 1.012 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen und die Annahmquote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte auf 62% erhöht werden. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11% verkürzt. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren ist auch im Berichtsjahr 2020 gleichbleibend stark. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM vom 29.01.2021)

EU-Parlament: Wie soll Künstliche Intelligenz reguliert werden?

Das Europäische Parlament hat am 20. Januar 2021 mit deutlicher Mehrheit eine Entschließung zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) im militärischen und zivilen Bereich angenommen (2020/2013(INI)). Hintergrund ist das von der Kommission im vergangenen Jahr vorgelegte Weißbuch zu KI (vgl. EiÜ 8/20, 7/20, 4/20). In der Entschließung wird betont, dass nach einem etwaigen Einsatz von KI-Systemen im Justizbereich immer die Möglichkeit bestehen muss, die Entscheidung anzufechten. Über einen solchen Rechtsbehelf soll ohne den Einsatz eines KI-Systems entschieden werden. Ebenso positiv hervorzuheben ist die Forderung nach Transparenz, einer zentralen Forderung der DAV-Stellungnahme Nr. 40/2020.

Unabhängig von der Entschließung des Europäischen Parlaments fand am 20. Januar 2021 unter der deutschen Präsidentschaft im Europarat eine virtuelle Konferenz zum Thema KI und Menschenrechte statt. Grundforderung dieser Konferenz war es, einen internationalen Rechtsrahmen für KI auf der Ebene des Europarats zu schaffen. Dieser könnte sowohl aus verpflichtenden, als auch aus Soft Law Komponenten bestehen, jedoch immer mit Rücksicht auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Ein Verordnungsvorschlag der Kommission zum Thema KI wird noch im Frühjahr erwartet.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 02/2021 vom 25.01.2021)

24

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Kabinett beschließt Neuregelung der Insolvenzsicherung im Pauschalreiserecht

Insolvenzsicherung soll künftig über einen Reisesicherungsfonds erfolgen

Das Bundeskabinett hat am 10. Februar 2021 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit dem Regierungsentwurf soll das Insolvenzsicherungssystem für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen grundsätzlich neu geregelt werden.

Die Neuregelung sieht u. a. folgende Eckpunkte vor:

1. Insolvenzsicherung über einen Reisesicherungsfonds

Die Insolvenzsicherung bei Pauschalreisen soll künftig über einen Reisesicherungsfonds erfolgen. Für Kleinstunternehmen mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz von weniger als 3 Millionen Euro und für Vermittler verbundener Reiseleistungen bleibt eine Absicherung außerhalb des Fonds, beispielsweise mittels einer Versicherung oder Bürgschaft, zulässig. Für alle anderen Reiseanbieter – also für Reiseveranstalter mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz ab 3 Millionen Euro – gilt, dass diese einen Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds abschließen müssen. Voraussetzung ist wie nach geltendem Recht, dass der jeweilige Reiseveranstalter gesetzlich zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist. Das ist der Fall, wenn er Vorauszahlungen fordert oder annimmt und/oder der Pauschalreisevertrag

eine Rückbeförderung des Reisenden umfasst. Der Reisesicherungsfonds gewährleistet dann im Verhältnis zum Reisenden die Erfüllung der Pflichten des Reiseveranstalters zur Erstattung der Vorauszahlungen und zum Rücktransport der Reisenden.

2. Fondsvermögen

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das Fondsvermögen die Insolvenz des umsatzstärksten Reiseanbieters sowie eines weiteren Reiseanbieters mittlerer Umsatzgröße abdecken muss. Es müssen jedoch immer mindestens 15 Prozent des Gesamtmarktes abgedeckt sein. Liegt die Summe der Marktanteile des größten und des mittleren Reiseanbieters darunter, ist die Mindestabdeckung von 15 Prozent maßgeblich. Der mögliche Maximalverlust im Insolvenzfall wird mit 22 Prozent des Umsatzes angenommen, den ein abgesicherter Reiseanbieter mit Pauschalreisen oder der Vermittlung verbundener Reiseleistungen erzielt. Das Fondsvermögen wird aus den Entgelten der Reiseanbieter gebildet. Während der Aufbauphase gilt dies uneingeschränkt, ab 2027 kann ein Viertel des erforderlichen Kapitals auch durch eine unwiderrufliche Kreditzusage gebildet werden. Insgesamt – einschließlich der Sicherheitsleistungen – soll der Fonds bis Ende 2026 über ein Zielkapital-Volumen von 750 Millionen Euro verfügen. Die Höhe der Entgelte ist vom Fonds entsprechend festzusetzen, sie muss in der Aufbauphase aber mindestens 1 Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter betragen. Der Staat sichert den Reisesicherungsfonds während der Aufbauphase durch eine Bürgschaft oder Garantie für einen Kredit ab, den der Reisesicherungsfonds im Schadensfall aufnehmen muss. Die staatliche Absicherung gilt bis 31. Dezember 2026 und deckt die Differenz zwischen dem vorhandenen Fondsvermögen zuzüglich der Sicherheiten und dem Zielkapital ab.

3. Sicherheitsleistung

Der Reisesicherungsfonds kann als Voraussetzung für den Abschluss eines Absicherungsvertrages verlangen, dass der Reiseanbieter eine individuelle Sicherheitsleistung stellt. Diese kann in Form einer Versicherung oder Bankgarantie (jeweils zugunsten des Fonds) beigebracht werden. Sie beträgt in der Aufbauphase des Fonds (bis Ende 2026) pauschal mindestens 7 Prozent des Jahresumsatzes. Nach Ende der Aufbauphase entscheidet grundsätzlich der Fonds über die Höhe der Sicherheiten. Vorgaben für Mindest- und Höchstsätze der Sicherheitsleistung können jedoch bei Bedarf per Verordnung geregelt werden. Die gestellte Sicherheit wird im Insolvenzfall vorrangig verwertet, erst anschließend wird – falls nötig – auf das Fondsvermögen zugegriffen, um die Reisenden zu entschädigen.

4. Aufsicht und Governance

Die Aufsicht über den Reisesicherungsfonds wird zunächst das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übernehmen. Im Regierungsentwurf ist eine Übertragungsmöglichkeit der Aufsicht auf das Bundesamt für Justiz vorgesehen. Daneben soll auch durch eine Einbindung der wesentlichen Interessengruppen (Bund und Länder, Verbraucher, Reiseanbieter) eine strikte Governance gewährleistet werden. Der Regierungsentwurf sieht dazu einen Beirat vor, der die Geschäftsleitung des Fonds unterstützt und berät.

5. Übergang zum neuen System

Der Fonds soll möglichst ab dem 1. November 2021 zum alleinigen Absicherer von Reiseveranstaltern (mit der dargelegten Ausnahme für Kleinstunternehmen) werden. Der konkrete Zeitpunkt wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Gestaltung des Übergangs im Einzelnen bedarf noch näherer Erörterung und Prüfung.

6. Streichung der Haftungsbegrenzung auf 110 Millionen Euro

Die bisherige Möglichkeit der Kundengeldabsicherung, ihre Haftung auf 110 Millionen Euro zu begrenzen, wird durch eine Änderung des § 651r BGB gestrichen. Künftig kann die Insolvenzsicherung nur

noch auf 22 Prozent des Umsatzes des jeweils abgesicherten Reiseanbieters begrenzt werden. Diese Möglichkeit der Begrenzung ist erforderlich, um den beteiligten Versicherern eine Kalkulation des maximalen Risikos zu ermöglichen. Gleichzeitig ist der Prozentsatz so ausreichend bemessen, dass die abgesicherte Summe im Insolvenzfall alle zu erwartenden Schäden abdeckt.

Der Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag übermittelt.

Den Regierungsentwurf finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Insolvenzversicherung_Reise.html.

(Quelle: BMJV, PM vom 10.02.2021)

Geszentwurf zur effektiveren Bekämpfung von Stalking veröffentlicht

Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) soll ausgeweitet werden und digitales Stalking im Netz und über Apps erfassen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 16. Februar 2021 den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings“ veröffentlicht. Länder und Verbände konnten hierzu bis zum 1. März 2021 Stellung nehmen.



„Ich möchte die Betroffenen besser schützen. Es müssen mehr Stalking-Fälle vor Gericht kommen und die Täter konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Der Straftatbestand der Nachstellung hat bisher zu hohe Hürden.“

Foto: Thomas Köhler / photothek

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht erklärte: „Stalking ist für Betroffene oft schrecklicher Psychoterror – mit traumatischen Folgen. Stalker verfolgen, belästigen und bedrohen Menschen oft Tag und Nacht, und das über lange Zeit. Die Übergriffe reichen bis hin zu körperlicher und sexualisierter Gewalt.“

Ich möchte die Betroffenen besser schützen. Es müssen mehr Stalking-Fälle vor Gericht kommen und die Täter konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Der Straftatbestand der Nachstellung hat bisher zu hohe Hürden. Der Straftatbestand greift bisher nur bei beharrlichem Täterverhalten und schwerwiegenden Eingriffen in das Leben der Betroffenen. Ich möchte die Anwendung der Strafvorschrift erleichtern und die Strafbarkeitsschwellen senken. Auch im Netz und über Apps werden Menschen immer wieder ausgeforscht und eingeschüchtert, falsche Identitäten vorgetäuscht und Betroffene diffamiert. Auch diese Taten möchten wir ausdrücklich als digitales Stalking unter Strafe stellen.“

Stalking richtet sich meist gegen Frauen, seltener aber auch gegen Männer. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen werden 11 Prozent der Bevölkerung mindestens einmal im Leben Opfer von Stalkern.

Nachgewiesen werden muss derzeit ein „beharrliches“ Nachstellungsverhalten, das geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers „schwerwiegend“ zu beeinträchtigen. Diese Hürden sollen abgesenkt werden. Im Gesetzestext soll das Wort „beharrlich“ durch „wiederholt“ und das Wort „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“ ersetzt werden.

Der Strafraum soll weiter eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsehen. Zugleich soll der Geszentwurf aber eine Neuregelung für besonders schwere Fälle vorsehen, bei denen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden kann. Hierzu sollen u.a. Fälle von Nachstellungen über lange Zeiträume oder Taten gehören, durch die der Täter eine Gesundheitsschädigung des Opfers oder einer dem Opfer nahestehenden Person verursacht.

Beispiele für Stalking sind:

- Anrufe oder Nachrichten zu allen Tages- und Nachtzeiten
- Verfolgen und Auflauern vor der Wohnung oder dem Arbeitsplatz
- Veranlassen von Dritten, Kontakt zum Opfer aufzunehmen (z.B. durch Erstellung von Fake-Profilen auf Single-Portalen)
- Warenbestellungen unter dem Namen der Opfer
- Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigungen

Den Geszentwurf des BMJV finden Sie unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Cyberstalking.html>

Den vor kurzem veröffentlichten Evaluierungsbericht zum Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) finden Sie unter https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_238StGB.html.

(Quelle: BMJV, PM vom 16.02.2021)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Der Zivilprozess der Zukunft: Papierloser Schriftverkehr, Videovernehmung, beschleunigtes Online-Verfahren

Arbeitsgruppe stellt Vorschläge beim Zivilrichtertag vor

E-Akten statt Papierberge, elektronische Beweismittel und beschleunigte Online-Verfahren: Beim virtuellen deutschlandweiten Zivilrichtertag am OLG Nürnberg stellte die Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses" unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, die im September 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat, ihre Vorschläge vor. Dieser Fachgruppe gehören 45 Richterinnen und Richter aus deutschen Zivilgerichten aller Instanzen und Hierarchieebenen an.

Die Bayerische Justiz will die Chancen der Digitalisierung nutzen, ohne die Risiken aus dem Blick zu verlieren, so Bayerns Justizminister Georg Eisenreich. Die Arbeitsgruppe habe wichtige Vorschläge vorgelegt, die als Startschuss für eine breite Diskussion genutzt werden müssen. Eine Digitaloffensive im Zivilprozess werde gebraucht.

Der Reformprozess sei dringend notwendig. „Die Justiz ist für die Menschen da. Wir müssen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um den Zivilprozess der Zukunft noch bürgernäher und effizienter zu gestalten. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind eine

sehr gute Basis für die Diskussion." Sagte Minister Eisenreich. Auf Initiative Bayerns hat sich die Justizministerkonferenz 2020 dafür ausgesprochen, dass das Bundesjustizministerium eine Kommission zu dem Reformvorhaben einsetzen soll. Bundesjustizministerium, Landesjustizverwaltungen, die Richterschaft und die Anwaltschaft müssten nun die wichtige Reform voranbringen.

Ausgewählte Vorschläge der Arbeitsgruppe:

- Der Zugang zur Ziviljustiz soll erleichtert werden, u. a. soll ein sicherer, bundesweit einheitlicher elektronischer Bürgerzugang in Form eines Justizportals eingerichtet werden.
- Der elektronische Rechtsverkehr soll weiter ausgebaut werden. Es soll ein beschleunigtes Online-Verfahren eingeführt werden. Dabei soll es sich um ein Verfahren mit intelligenten Eingabe- und Abfragesystemen, das in der Regel vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird, handeln.
- Der Einsatz von Videokonferenztechnik soll weiter erhöht werden. Mit virtuellen mündlichen Verhandlungen auch außerhalb des Gerichtssaals, Live-Übertragungen und Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen per Videoanruf.

Dr. Thomas Dickert, Präsident OLG Nürnberg: „Sind die Zivilgerichte im digitalen Zeitalter angekommen? Ich würde sagen: Ja und nein. Modern sind zum Teil die Arbeitsmittel, modern ist aber nicht das Verfahren. Der Zivilprozess läuft im Wesentlichen nach den Vorgaben der CPO aus dem Jahr 1877. Im elektronischen Rechtsverkehr werden weiterhin Schriftsätze ausgetauscht und Zustellungen mit Empfangsbekanntnis entgegengenommen. Die E-Akte zeigt den Akteninhalt als Abbildungen der Papierschriftsätze auf den Bildschirmen an. Der Zugang für die Bürgerinnen und Bürger zum Gericht ist noch immer weitgehend papiergebunden oder erfordert eine persönliche Vorsprache. Hier besteht dringender Handlungsbedarf: Für die Rechtsuchenden ist ein zeitgemäßer digitaler Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen. Außerdem muss der Zivilprozess mit den Mitteln der IT effizienter, schneller und ressourcenschonender gestaltet werden. Das Diskussionspapier einer von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte eingerichteten Praktiker-Arbeitsgruppe macht dazu viele Vorschläge, wie das Prozessrecht zeitgemäß weiterentwickelt werden kann.“

Prof. Dr. Roman Poseck, Präsident OLG Frankfurt: „Der Alltag und die Abläufe in unseren Gerichten sind noch immer zu stark durch eine frühere, inzwischen überholte analoge Welt geprägt. Technisch gibt es in der Justiz einen Digitalisierungsschub, der durch Corona noch einmal an Fahrt gewonnen hat. Jetzt muss es darum gehen, auch die Prozessordnungen so zu verändern, dass Digitalisierung und Verfahrensrechte ineinandergreifen. Ansonsten bleibt die Modernisierung auf halbem Wege stecken. Für die anstehenden grundlegenden Veränderungen brauchen wir eine breite Basis und vor allem praktischen Sachverstand. Der Nürnberger Zivilrichtertag ist deshalb ein Meilenstein; er ist wichtiger Impulsgeber für die weitere Reformdiskussionen.“

Minister Eisenreich dankte allen Beteiligten für den großen Einsatz und warb für eine breit geführte Diskussion, die alle Akteure einbezieht: Anwälte, Wissenschaftler, Verbraucherverbände.

Die in Nürnberg vorgestellten Vorschläge sind abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behörden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf.

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 7/21 vom 02.02.2021)

Kriminelle Handelsplattformen im Internet

Drogen, Waffen, falsche Pässe, gestohlene Kreditkarten: Auf digitalen Marktplätzen wird alles gehandelt, was Kriminelle begehren – ein lukratives Geschäftsmodell. Das Bundeskabinett hat nun das Gesetz zur Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und das Bereitstellen entsprechender Server-Infrastrukturen auf den Weg gebracht. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich begrüßt, dass die Bundesregierung den bereits in den Bundesrat eingebrachten bayerischen Vorschlag aufgreift. Mögliche Strafbarkeitslücken würden dadurch geschlossen, denn künftig stellt bereits das Bereitstellen derartiger Internetforen eine eigene Straftat dar.

Allerdings geht der Entwurf der Bundesregierung dem Minister noch nicht weit genug. Insbesondere das verwerfliche Betreiben von Kinderpornografie-Plattformen wird aus seiner Sicht noch immer nicht ausreichend sanktioniert. „Selbst für die schwerwiegendste Begehungsform sieht die Regelung nur eine Mindeststrafe von einem Jahr vor, obwohl die Bundesregierung eine solche Strafe schon für den bloßen Besitz von Kinderpornografie vorschlägt. Das passt nicht zusammen. Wir brauchen hier Strafdrohungen, die dem besonderen Unrecht der Tat gerecht werden. Hinter jedem kinderpornografischen Bild steht das unvorstellbare Leid eines Kindes. Wir brauchen deshalb einen eigenen Straftatbestand für Betreiber von Plattformen, die Kinderpornografie verbreiten. Wer einen Marktplatz für Pädokriminelle betreibt, gehört für mindestens drei Jahre hinter Gitter.“ kritisiert Minister Eisenreich.



„Die Betreiber derartiger Plattformen schaffen einen Marktplatz für den Austausch von Bildern oder Videos und fachen die Nachfrage nach immer neuem und härterem Material an. Die Betreiber begehen Unrecht, das deutlich schwerer wiegt als das Verbreiten, Besitzen oder Besitzverschaffen solcher Bilder. Ein angemessen hoher Strafrahmen für das Betreiben von Kinderpornografie-Foren ist daher längst überfällig.“

Darüber hinaus fordert Eisenreich nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung. „Die Formulierung des EuGH belässt Spielräume für eine nationale Regelung der Verkehrsdatenspeicherung. Die Bundesregierung ist gefordert, diesen Handlungsspielraum zeitnah und konsequent auszuschöpfen. Der Schutz unserer Kinder duldet keinen Aufschub. Es ist unverständlich, dass Strafverfolger Hinweise auf Kindesmissbrauch etwa aus den USA nicht weiterverfolgen können, weil in Deutschland keine Daten mehr gespeichert sind.“

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 12/21 vom 09.02.2021)

Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking

Bayern geht konsequent gegen häusliche Gewalt und Stalking vor und will Cyberstalking verschärft ins Visier nehmen

Experten gehen davon aus, dass häusliche Gewalt insbesondere gegen Frauen und Kinder im Corona-Lockdown oft unentdeckt bleibt. In Bayern wird laut Minister Eisenreich konsequent gegen prügelnde (Ehe-) Partner und Stalker vorgegangen. Die bayerische Justiz toleriert keine häusliche Gewalt. „Wer die Hand gegen Schwächere erhebt, muss mit Konsequenzen rechnen. Wir lassen potenzielle Opfer nicht allein. Die Justiz ist auch in diesen schwierigen Tagen für die Opfer von Gewalt da. Mir ist wichtig: Jeder kann einen Beitrag leisten, um Opfer von häuslicher Gewalt und ihre Kinder zu unterstützen! Schauen und hören Sie nicht weg. Rufen Sie im Notfall die 110 und stellen Sie sich als Zeuge zur Verfügung. So setzen wir gemeinsam ein Zeichen gegen Gewalt in Familien und gegen Stalking.“ so der Minister.

*„Wer die Hand gegen Schwächere erhebt,
muss mit Konsequenzen rechnen.
Wir lassen potenzielle Opfer nicht allein. ...“*

Bayerischer Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich

Im Jahr 2018 wurden in Bayern 112 Personen (102 davon männlich) wegen Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz (Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz) verurteilt. Im Jahr 2019 waren es 97 (davon 92 Männer). Die Zahl der verurteilten Stalker ist in Bayern von 60 im Jahr 2018 auf 103 im Jahr 2019 gestiegen. Justizminister Eisenreich will den Schutz vor besonders hartnäckigen Tätern weiter verbessern und die Strafen verschärfen. Bisher sei es z.B. kaum möglich, Stalker in Sicherungshaft zu nehmen, um eine Eskalation zu verhindern. Die Justizministerkonferenz habe sich im vergangenen Jahr auf Initiative Bayerns für eine weitere Reform des Stalking-Paragrafen 238 Strafgesetzbuch befasst. „Neuerdings will auch die Bundesjustizministerin die aktuellen Anti-Stalking-Regeln nachschärfen. Ich freue mich über diesen neuen Kurs.“ sagte Minister Eisenreich.

Bayern will auch das Cyberstalking bekämpfen. Der Minister: „Derzeit beobachten wir, dass im Netz Späh-Apps eingesetzt werden. Bayern nimmt deshalb aktuell das Cyberstalking stärker ins Visier. Wir prüfen die rechtlichen Möglichkeiten, um künftig besser gegen Stalkerware und Stalking im Netz vorgehen zu können.“

Am 11. Februar hat eine von der Justizministerkonferenz beauftragte Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen" ihre Arbeit aufgenommen. Bayern wird seine Vorschläge einbringen. Eisenreich: "Frauen trifft der Hass im Netz besonders hart, weil sie oft in ihrer Körperlichkeit angegriffen werden. Diese beschämenden Taten nehmen wir deshalb verstärkt ins Visier." Bayern wird strafbare sexistische Hate-Speech gegen Frauen künftig statistisch gesondert erfassen.

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 13/21 vom 10.02.2021)

Personalien

Amtswechsel: Neuer Generalstaatsanwalt in Bamberg

Wolfgang Gründler folgt auf Thomas Janovsky

Am 10. Februar verabschiedete Bayerns Justizminister Georg Eisenreich im Münchner Justizpalast Thomas Janovsky (66), Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in den Ruhestand und überreichte seinem Nachfolger Wolfgang Gründler (59) die Ernennungsurkunde.

Thomas Janovsky hatte als Generalstaatsanwalt acht Jahre die Fachaufsicht über rund 150 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Minister Eisenreich stellte in seiner Laudatio die Vorreiter-Rolle Janovskys bei der Digitalisierung der bayerischen Justiz und der Verfolgung von Cyberkriminalität heraus: „Ihr Engagement war wegweisend. Bereits Ende der 1980er-Jahre haben Sie IT-Anwendungen am Landgericht Hof erprobt und vorgebracht. Im fachlichen Austausch mit der Cybercrime-Einheit des BKA waren Sie stets ein geschätzter Ansprechpartner. Als Vorsitzender der Arbeitsgruppe IuK der deutschen Generalstaatsanwälte haben Sie über Bayern hinaus Weichen für die Verfolgung von Internetkriminalität gestellt. Die 2015 bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg eingerichtete Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) wurde unter Ihrer Führung zu einer Speerspitze im Kampf gegen Cyberkriminalität, die bundesweit und international höchstes Ansehen genießt. Und nicht zuletzt geben Sie auch im Bereich der Rechtspolitik auf diesem Feld immer wieder wichtige Anregungen. Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement für die bayerische Justiz und alles Gute für Ihren Ruhestand.“

An den Nachfolger Wolfgang Gründler, bisheriger Direktor des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz gewandt, sagt Minister Eisenreich: „In allen Stationen Ihrer Laufbahn haben Sie mit Ihrer hohen fachlichen Kompetenz überzeugt. Sie üben Ihren Beruf mit Leidenschaft und großem Engagement aus. In über fünf Jahren haben Sie das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz fit gemacht für das digitale Zeitalter. Ihre strafrechtliche Expertise, Ihre Führungsstärke und Ihre IT-Kompetenz machen Sie für die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zu einer Idealbesetzung. Zum 1. März treten Sie Ihr Amt an. Ich bin überzeugt, dass Sie die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg mit großem Erfolg weiterführen werden.“

Wolfgang Gründler (59 Jahre), der das Amt des Generalstaatsanwalts in Bamberg zum 1. März 2021 übernahm, trat 1993 seinen Dienst beim Landgericht Ansbach an. Anschließend war er als Richter beim Amtsgericht Nürnberg, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth tätig. 2004 kehrte er als Staatsanwalt als Gruppenleiter zurück zur Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, wo er ab 2006 die Zweigstelle Erlangen leitete. Es folgten weitere Stationen als Oberstaatsanwalt und als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Nürnberg-Fürth und eine Abordnung an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz beim Oberlandesgericht München, die inzwischen an das Oberlandesgericht Nürnberg verlagert und in IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz umbenannt wurde. Im Dezember 2015 wurde er zum Direktor dieser Einrichtung ernannt.

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 16/21 vom 10.02.2021)

Leserbriefe

Willkommen im 21. Jahrhundert

Sehr geehrte Damen und Herren,

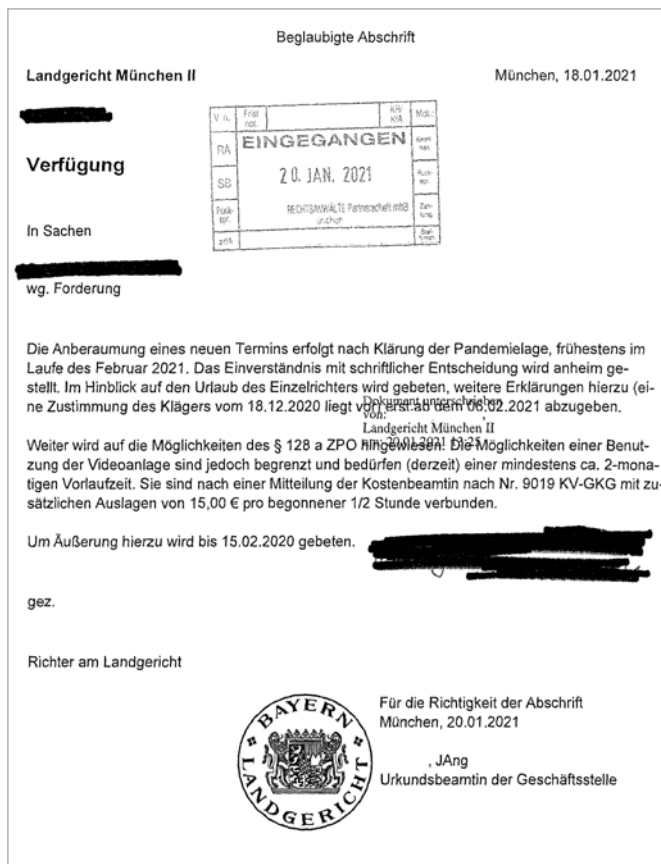
anhängendes Dokument übersende ich zur Kenntnis und ggf. Veröffentlichung:

I. Wenn nicht Corona schon so gefährlich wäre, müsste man das zum Totlachen finden ...

II. Willkommen im 21. Jahrhundert ...

III. Sollte man nicht eine Sammelaktion initiieren?

IV. Auslagen pro angefangene halbe Stunde ...



Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Dr. Nils Dreier, München

Urteil LG Landshut vom 20.01.2021 "Abrechnung nach Schwacke nicht zu beanstanden"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach 3 Hinweisbeschlüssen des Landgerichts Landshut nunmehr auch ein Urteil (die entsprechende Regulierung des gegnerischen Haftpflichtversicherers hierauf ist erfolgt), dem zufolge der Tatrichter im Rahmen seines Ermessens die Angemessenheit von Mietwagenkosten nach der jeweils geltenden Schwacke-Liste schätzen darf.

Das Urteil enthält des weiteren Ausführungen zu den Punkten

- Geeignetheit der jeweils geltenden Schwacke-Liste, auch wenn nur noch digital zugänglich
- ersparte Eigenaufwendungen (4 % bei nicht klassen-niederer Anmietung ausreichend)
- Erstattungsfähigkeit Kosten Vollkaskoversicherung mit Haftungsreduzierung
- Erstattungsfähigkeit Kosten Zusatzfahrer.

Das Urteil vom 20.01.2021 sowie die drei Hinweise des LG Landshut finden Sie unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1905/urteil_und_hinweise_zu_leserbrief_mitteilungen_3_2021.pdf

Rechtsanwalt Achim Wichtermann, Dorfen

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Krisendienste Bayern: Neue, kostenlose Rufnummer Hilfe in seelischer Not rund um die Uhr

Der Krisendienst Psychiatrie Oberbayern ist seit 1. März unter der neuen, kostenlosen Rufnummer 0800 / 655 3000 erreichbar. Die Nummer ist bayernweit geschaltet.

Die Anrufenden werden automatisch zu der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Leitstelle weitergeleitet. Der Krisendienst Psychiatrie Oberbayern ist damit Teil des Netzwerkes Krisendienste Bayern, das am 1. März ebenfalls an den Start ging. „Mit der kostenlosen und bayernweit einheitlichen Rufnummer bauen wir Barrieren ab“, sagte Bezirkstagspräsident Josef Mederer. „Es ist mir ein Herzensanliegen, dass der Krisendienst auch für Menschen, bei denen das Geld knapp ist, kostenfrei und schnell erreichbar ist. Wir erfüllen damit eine wichtige Forderung der Selbsthilfe psychiatriererfahrener Menschen und der Angehörigen psychisch Kranker. Auch die am Krisennetzwerk beteiligten Einrichtungen und Dienste begrüßen diesen Schritt.“ Damit wird der Krisendienst Psychiatrie Oberbayern Teil des Verbundes Krisendienste Bayern (www.krisendienste.bayern). Der Freistaat Bayern verfügt damit flächendeckend als erstes Bundesland über sieben regional auf Bezirksebene gegliederte psychiatrische Krisendienste, die über eine einheitliche Nummer erreichbar sind. Die Anrufe kommen automatisch bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Leitstelle an. Die Kosten der Leitstellen finanziert der Freistaat Bayern. Die Bezirke hingegen übernehmen die Kosten für die Rund-um-die-Uhr-Hilfe vor Ort.

Der Bezirk Oberbayern stellt dafür Mittel in Höhe von rund 14 Millionen Euro pro Jahr bereit. Bezirkstagspräsident Mederer sagte dazu: „Jeder Cent ist bestens investiert. Endlich gibt es für ganz Bayern ein Notrufsystem für Menschen in seelischen Krisen, das vergleichbar ist mit dem Krisendienst Psychiatrie Oberbayern. Mit der Integration unseres Netzwerkes in die Krisendienste Bayern kommt ein langer und nicht immer einfacher Prozess erfolgreich zum Abschluss.“ Der Bezirkstagspräsident sprach von einem „Meilenstein für die Versorgung von Menschen in psychischen Krisen“. Mederer sagte: „Niemand muss künftig in Bayern eine seelische Notlage allein durchstehen.“ Die Leitstelle ist täglich rund um die Uhr erreichbar. Ihre Mitarbeitenden hören zu, fragen nach und suchen mit den anrufenden Menschen nach Wegen aus der Krise. Mobile aufsuchende Einsatzteams unterstützen bei Bedarf Men-

schen in schweren Notlagen mit Hausbesuchen. Die mobilen Krisenteams sind seit 1. Februar in der Region Ingolstadt, in Stadt und Landkreis München sowie Stadt und Landkreis Rosenheim rund um die Uhr an 365 Tagen im Einsatz. Ab Sommer 2021 gibt es die mobile aufsuchende Hilfe in ganz Oberbayern. „Krisen können zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen auftreten. Sie richten sich nicht nach Öffnungszeiten von Arztpraxen und Beratungsdiensten“, sagte Mederer. „Die Rund-um-die-Uhr-Hilfe vergleichbar mit dem Notruf für somatische Erkrankungen ist unverzichtbar, um Menschen in seelischen Krisen zu entlasten.“

Klar geregelt ist beim Krisendienst auch die Zusammenarbeit mit der Polizei. Es ist vereinbart, dass die Polizei bei kritischen Notlagen wie Suizidgefährdungen den Krisendienst Psychiatrie Oberbayern hinzuzieht. Durch die frühzeitige Deeskalation mit Hilfe der aufsuchenden Krisenteams lassen sich Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken vermeiden. „Blaulichteinsätze von Polizei und Rettungsdienst sind für Menschen, die rasche qualifizierte Unterstützung brauchen, nicht hilfreich“, sagte Mederer. „Der Krisendienst Psychiatrie begleitet die Betroffenen fachlich hochkompetent durch die Krise, entspannt die Situation und bietet Lösungen in scheinbar ausweglosen Situationen an.“

Die Leitstelle hatte 2020 rund 30.000 Telefonkontakte. Die aufsuchenden Teams führten 1.900 mobile Einsätze durch.

(Quelle: Krisendienste Bayern, PM vom 22.02.2021)

Verkehrsanwälte Info



Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei Niveauunterschied von etwa 3 cm auf dem Gehweg

Das OLG Stuttgart kommt in seinem Urteil vom 26.11.2020 – 2 U 437/19 – zu dem Ergebnis, dass bei einer zwischen 2 und 3 cm hohen Absatzkante, die in Laufrichtung inmitten des Gehwegs verläuft, eine Verkehrssicherungspflicht entsteht. Eine Kante von etwa 3 cm löst eine Sturzgefahr aus. Die Gefahrenstelle war wegen der Lichtverhältnisse für die Klägerin nicht ohne weiteres erkennbar. Sicherungsmaßnahmen waren für die Beklagte, für die die Gefahrenlage erkennbar war, zumutbar. Den Risiken eines Sturzes hätte ohne große Mühe und Kostenaufwand durch eine geeignete Warnung (etwa eine Sicherheitsbake oder Warnleuchte), eine zusätzliche Beleuchtung oder eine Absperrung entgegengewirkt werden können.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/OLG-Stuttgart-2-U-43719.pdf

Ersatz der Verbringungskosten und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

Das AG Niebüll hat in drei gleichlautenden Urteilen – 10a C 187/20 vom 09.01.2021, 10a C 76/20 vom 08.01.2021 und 10a C 188/20 vom 09.01.2021 – entschieden, dass den Geschädigten ein Anspruch auf Zahlung weiterer Verbringungskosten zusteht. Verbringungskosten fallen bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt regelmäßig an, weil – allgemein bekannt – die wenigsten solcher Werkstätten über eine eigene Lackiererei verfügen. Die Tatsache, dass die Klägerin auf ihrer Internetseite mit einem „Lackservice“ wirbt, bedeutet nicht, dass die Klägerin über eine eigene Lackiererei verfügt. Dementsprechend hat die Beklagte vorgerichtlich auch einen Teil der von der Klägerin abgerechneten Lackierkosten erstattet. Im Übrigen entspricht es dem üblichen Werkstattisiko, wenn ein Autohaus zu lange oder zu teuer oder außerhalb des Einflussbereichs der Auftraggeberin unwirtschaftlich reparieren sollte. Ein solches Risiko trägt jedenfalls nicht die Geschädigte als Auftraggeberin, sondern der Schädiger, mithin die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Der Anspruch erstreckt sich auf die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts war vorliegend zweckmäßig und erforderlich, um den Schadensersatzanspruch geltend zu machen und durchzusetzen.

AG Niebuell, 10a C 188/20

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Niebuell-10a-C-188_20.pdf

AG Niebuell, 10a C 187/2

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Niebuell-10a-C-187_20.pdf

AG Niebuell, 10a C 76/20

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Niebuell-10a-C-76_20.pdf

Prüfbericht kommt keinerlei Beweiswert zu

Das AG Berlin/Mitte vertritt in seinem Urteil vom 10.12.2020 – 108 C 3195/19 – die Auffassung, dass der Geschädigte bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten auch dann Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Kosten hat, wenn der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer konkret auf eine günstigere oder sonstige Fachwerkstatt hingewiesen hat. Der Kläger durfte auf Grundlage einer Reparaturrechnung einer Vertragswerkstatt abrechnen. Ein konkretes Angebot der Beklagten, auf das der Kläger im Zeitpunkt der Schadensabrechnung mühelos hätte zugreifen können, lag nicht vor. Mit dem „Prüfbericht“ ist eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit, auf die sich der Kläger hätte einlassen müssen, nicht nachgewiesen. Von dem in diesem Prüfbericht – offenbar – in Aussicht genommenen Vertragspartner lag dem Kläger keinerlei konkretes Angebot vor. Der Kläger hätte mithin umfangreiche Eigeninitiative entwickeln müssen, um festzustellen, ob in dieser Werkstatt tatsächlich eine günstigere Reparaturmöglichkeit besteht. Der Prüfbericht ist im Wesentlichen eine abstrakte Aufzeichnung von geringeren Stundenlöhnen ohne hinreichenden Bezug auf den konkreten Schadensfall. Diesem Prüfbericht kommt keinerlei Beweiswert zu. Er stellt nicht einmal ein nach der ZPO zulässiges Beweismittel dar. Ein Sachverständigengutachten ist er schon vom eigenen Anspruch her nicht. Eine Urkunde kann er mangels Erkennbarkeit des Aus-

stellers und Unterzeichnung durch denselben nicht sein. Ein Zeugenbeweistritt, der den Anforderungen des § 373 ZPO genügt, kann darin nicht erblickt werden. Der Prüfbericht ist ein Computerausdruck ohne jeden Aussagewert.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Mitte-Urteil-108-C-3195-19.pdf

9. DAV-VerkehrsAnwaltsTag am 23./24. April 2021 Hybridveranstaltung: Präsenz in Hamburg und Online

Den VerkehrsAnwaltsTag 2021, bei dem Sie 10,0 Stunden gem. §15 FAO absolvieren können, werden wir erstmals hybrid anbieten. Sie haben die Möglichkeit, die Vorträge entweder vor Ort in Hamburg oder als Liveseminar im Internet zu verfolgen. An der Präsenzveranstaltung im Hotel Atlantic wird, um die coronabedingten Sicherheitsabstände gewährleisten zu können, nur ein begrenzter Personenkreis teilnehmen können. Sollte eine Durchführung der Veranstaltung in Präsenzform nicht möglich sein, bieten wir die Tagung als reines Onlineformat an. Hochkarätige Referentinnen und Referenten werden zu aktuellen Themen des Verkehrsrechts, Personenschaden, Rehamanagement, Kauf- und Leasingrecht, Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH vortragen.

Alle Themen und Referenten finden Sie unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/vat21-flyer-hybridva2.pdf>

Zur Buchung der Präsenzveranstaltung:

<https://vf-seminare.de/seminar/26e6bf50-bb77-4239-a1e5-01fff2308d2e>

Zur Buchung der Onlineveranstaltung:

<https://vf-seminare.de/seminar/27fc9b70-114a-479a-abe8-74621fb0c613>

Die Verbraucherzentrale informiert

Prämien sparen: Musterfeststellungsklage gegen die Stadtparkasse München

Die Stadtparkasse München hat vielen tausend Kundinnen und Kunden die attraktiven Langzeitverträge „Prämien sparen flexibel“ gekündigt. Zahlreiche Betroffene ließen daraufhin ihre Verträge und Zinsgutschriften bei der Verbraucherzentrale Bayern überprüfen. Die Verbraucherschützer halten die Kündigungen in vielen Fällen für unzulässig und die Zinszahlungen für zu niedrig. Deshalb reicht der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) nun mit Unterstützung der Verbraucherzentrale Bayern vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht Musterfeststellungsklage gegen die Stadtparkasse ein.

Die Stadtparkasse München kommt ihren Kundinnen und Kunden laut vzbv weiterhin nicht entgegen, obwohl aus Sicht der Verbraucherzentrale die Zinsen falsch berechnet wurden.

Seit Jahren kritisieren die Verbraucherzentralen die falschen Zinsberechnungen der Sparkassen bei Prämien sparverträgen. Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Sparkassen aufgefordert, auf ihre Kunden zuzugehen und eine angemessene Lösung anzubieten. Bei einem runden Tisch dazu hatte der Sparkassenverband Ende November 2020 keine Zugeständnisse machen wollen.

Die Verträge waren ursprünglich eher niedrig verzinst, böten aus heutiger Sicht aber aufgrund der Prämien eine attraktive Rendite. Durch die Kündigung sei den Verbrauchern die Chance auf erhebliche Prämienzahlungen für die Zukunft genommen worden, so die Verbraucherzentrale Bayern. So beliefen sich die Ansprüche nach eigenen Berechnung der vzbv auf durchschnittlich mehr als 4.600 Euro pro Vertrag.

An der Klage beteiligen können sich Kunden, die bei der Stadtparkasse München einen Sparvertrag „Prämien sparen flexibel“ abgeschlossen haben. Der Vertrag muss bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich des Wortlauts der Zinsanpassungsklausel und der Prämienstaffel erfüllen.

Die Verbraucherzentrale geht davon aus, dass die Klage nach der Prüfung der Klageschrift durch das Gericht voraussichtlich in wenigen Wochen im Klagerregister des Bundesamtes für Justiz öffentlich bekannt gemacht wird.

Alte Bausparverträge: Der Teufel steckt im Detail

Bei der Verbraucherzentrale Bayern melden sich vermehrt Verbraucher*innen wegen einer komplizierten Rechtslage bei Bausparverträgen. Die Sparer lieferten der Bausparkasse unbeabsichtigt einen Grund, ihre älteren Verträge aus den 80er, 90er und frühen 2000er Jahren zu kündigen. Eigentlich wollten die Kunden nur ihren Anspruch auf eine Bonuszahlung geltend machen. Dabei handelt es sich um einen Bonuszins, der neben dem Grundzins unter bestimmten Voraussetzungen gutgeschrieben werden kann. „Doch viele haben wichtige Punkte bei der Antragstellung übersehen“, sagt Sibylle Miller-Trach von der Verbraucherzentrale Bayern. „Im Ergebnis ist diesen Kunden ein aus heutiger Sicht wertvoller Vertrag mit einer guten Verzinsung verloren gegangen.“

Die betroffenen Sparer orientierten sich an einem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg von 2020 (Aktenzeichen 14 U 36/19). Das Gericht hatte entschieden, dass der Kunde schriftlich auf das Bauspardarlehen verzichten muss, um einen Bonusanspruch zu erhalten. Viele Verbraucher erklärten daraufhin ihren Darlehensverzicht gegenüber ihrer Bausparkasse. „Doch leider entpuppte sich das als fataler Fehler“, so Sibylle Miller-Trach. Denn es kommt auf den richtigen Zeitpunkt an.

„Die Verzichtserklärung sollte erst abgeben werden, wenn die Bausparkasse den Vertrag von sich aus kündigt“, betont die Finanzjuristin. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Zuteilungsreife des Vertrags länger als zehn Jahre zurück liegt. Die schriftliche Erklärung über den Darlehensverzicht muss dann bis zum Ablauf der Kündigungsfrist abgeben werden, also bevor der Vertrag endgültig beendet ist. Außerdem sollten Verbraucher darauf achten, dass sie die Erklärung abgeben, ehe die Bausparsumme voll angespart ist. „Denn mit Vollbesparung wäre der Darlehensanspruch entfallen und sie könnten darauf nicht mehr verzichten“, betont Miller-Trach.

Für die Verbraucherzentrale Bayern „liegt der Teufel im Detail“. Denn gibt der Kunde die Darlehensverzichtserklärung zu früh ab, nämlich bevor die Bausparkasse überhaupt gekündigt hat und lange bevor die Vollbesparung vorliegt, liefert er dieser unbeabsichtigt einen Kündigungsgrund. „Die Bausparkassen argumentieren dann, dass der Bausparzweck in der Erlangung des Bauspardarlehens liegt“, erklärt die Juristin. Wenn ein Kunde darauf verzichtet, sei nach Auffassung der Bausparkassen der Vertragszweck entfallen und sie dürfen kündigen.

Neues vom DAV

Fristisachen: Auch in der Coronapandemie darf auf Post vertraut werden

Anwältinnen und Anwälte dürfen auch während der Coronapandemie auf den regulären Postlauf vertrauen. Das gilt zumindest, solange es keine anderslautenden konkreten Hinweise durch die Post oder Medien gibt. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Warum der BGH bei der Wiedereinsetzung anwaltsfreundlich entscheidet, erfahren Sie im Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/fristsachen-auch-in-der-coronapandemie-darf-auf-post-vertraut-werden>.

BGH zieht bei der Verjährung in der Anwaltshaftung eine Grenze

Der BGH hat den Beginn der Verjährung in der Anwaltshaftung immer mehr hinausgezögert. Jetzt setzt er eine Grenze: Die Verjährung beginnt jedenfalls, wenn der Mandant seine Anwältin oder seinen Anwalt auffordert, den Haftpflichtversicherer zu informieren. Das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-wann-beginnt-die-verjaehrung-fuer-haftungsanspruch-gegen-anwalt>) erläutert, warum Anwältinnen und Anwälte noch immer haften, obwohl den Fehler eine Behörde und ein Gericht gemacht haben, und was jetzt bei der Verjährung gilt (mit einem Praxistipp).

BGH: Entbindung von der Schweigepflicht durch Insolvenzverwalter – was gilt jetzt?

Das Grundsatzurteil des BGH zu Wirecard-Wirtschaftsprüfer EY ist auch für die Anwaltschaft relevant. Es schafft Klarheit bei einigen Fragen der Schweigepflichtentbindung von Berufsgeheimnistägern. Dennoch bleibt die Thematik komplex – besonders bei Aktiengesellschaften. Wer ist Mandant? Wer sein Vertreter? Wem ist der Anwalt, die Anwältin im Zweifel verpflichtet? Lesen Sie dazu das Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-entbindung-von-der-schweigepflicht-durch-insolvenzverwalter-was-gilt-jetzt>.

Lieferkettenregulierung muss das anwaltliche Berufsgeheimnis berücksichtigen

Der DAV hat sich im Rahmen einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema „Sustainable Corporate Governance“ geäußert (DAV-Stellungnahme Nr. 14/2021). Darin plädieren die DAV-Ausschüsse Corporate Social Responsibility and Compliance sowie Handelsrecht für eine harmonisierte, aber differenzierte Regulierung auf EU-Ebene bezüglich der Sorgfaltspflichten von Unternehmen in der Lieferkette. Das Sanktionsregime sollte sich ebenso an einem solchen differenzierten Ansatz orientieren. Der persönliche Geltungsbereich des geplanten Legislativvorschlages sollte zudem eine ausdrückliche Ausnahme für die Anwaltschaft aufgrund ihrer beruflichen Geheimhaltungspflichten enthalten.

Gerichtsschließungen verhindern – Zugang zum Recht sichern!

Ein Gesetzentwurf des Brandenburgischen Justizministeriums zur Neustrukturierung der Arbeitsgerichtsbezirke sieht eine Schließung der Arbeitsgerichte Eberswalde und Potsdam sowie der in Senften-

berg bestehenden Außenkammern des Arbeitsgerichts Cottbus vor. Kompensiert werden soll dies durch Gerichtstage. Deutscher Anwaltverein (DAV) und Anwaltverband Brandenburg lehnen das Vorhaben in der vorgeschlagenen Form ab und fordern die Landesregierung in einer gemeinsamen Stellungnahme auf, von den geplanten Gerichtsschließungen Abstand zu nehmen.

Die für 2023 geplante Neustrukturierung würde dazu führen, dass das fünftgrößte Bundesland nur noch über vier Arbeitsgerichtsbezirke verfügen würde. Der größte Bezirk, Neuruppin, ist dann mehr als viermal so groß wie das Saarland. Große Distanzen zwischen Rechtsuchenden und Gerichten verringern aber die Wahrscheinlichkeit, dass Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf dem Klageweg verfolgen. „Eine bürgernahe Gerichtsstruktur ist von elementarer Bedeutung für das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat und die Justiz – Gerichte geben mit ihrer Präsenz dem Rechtsstaat ein Gesicht“, mahnt Rechtsanwalt Dr. Frank-Walter Hülsenbeck, Präsident des Brandenburger Anwaltverbands. „Der Rechtsstaat muss auch mit kleineren Gerichten in der Fläche präsent bleiben.“

„Wer Gerichte schließt, entfernt sich nicht nur von den Rechtssuchenden“, warnt Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV. „Folge der Gerichtsschließungen ist ein Rückzug des Rechts aus der Fläche insgesamt – und damit eine Schwächung des Wirtschaftsstandorts Brandenburg.“ Auch der Zeitpunkt der Schließungspläne ist für sie schwer nachvollziehbar: „Niemand weiß, wie lange uns diese Pandemie und ihre Nachwehen noch beschäftigen werden. Sicher ist jedoch bereits heute, dass die Erfahrungen der vergangenen Monate die Arbeitswelt auch über das Ende der Pandemie verändern – Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen, Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen stehen vor neuen rechtlichen Fragen. Da auch das Arbeitsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich verrichtet, nimmt die Arbeit im Homeoffice auch bisher unzuständige Arbeitsgerichte in den Blick. Sinkende Eingangszahlen sind für die Zukunft nicht voraussehbar.“ Die geplante Einrichtung von Gerichtstagen kann die Schließung von zwei ganzen Arbeitsgerichten sowie der Außenkammern in Senftenberg nicht in ausreichendem Maße kompensieren. „Gerichtstage verfügen über keine eigenen Räumlichkeiten, keine Geschäftsstelle, keine Rechtsantragsstelle und sind oft nicht einmal telefonisch erreichbar“, erläutert Hülsenbeck.

Näheres können Sie der Stellungnahme 15/2021 entnehmen.

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-15-21-neustrukturierung-der-arbeitsgerichtsbezirke>

Der Bürgermeister der Stadt Eberswalde hat bereits eine Online-Petition zum Erhalt des Arbeitsgerichts in Eberswalde gestartet www.openpetition.de/petition/online/erhalt-des-arbeitsgerichtes-in-eberswalde.

Juristenausbildung: NS-Unrecht wird Pflichtstoff

Der DAV sieht die Implementierung des Themas NS-Unrecht in die Juristenausbildung als längst überfällig und regt an, auch heute und künftig drohende Gefahren zu benennen. Immer wieder keimen in der Gesellschaft Haltungen und Verhaltensweisen auf, die von Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Hetze gegen andere und verleumderischen Verschwörungsmäthen geprägt sind. Sie sind Angriffe auf die grundrechtsstaatliche Basis. Hierfür müssen Juristen und Juristinnen ein Bewusstsein haben (DAV-Stellungnahme 16/2021, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-16-21-juristenausbildungs-unrecht-wird-pflichtstoff>). Das Anwaltsblatt berichtet unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/juristenunrecht-des-nationalsozialismus-bald-pflichtstoff-im-jurastudium>.

Buchbesprechungen

Strafgesetzbuch

Fischer, Strafgesetzbuch: StGB mit Nebengesetzen Kommentar, 68. Auflage 2021
2737 Seiten, gebunden
Verlag C.H.Beck, Euro 99,00
ISBN 978-3-406-75424-1



Das Strafrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet einer Vielzahl von Änderungen unterworfen. Die 68. Auflage des Kommentars, erneut bearbeitet von Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg, enthält diesmal 7 Änderungsgesetze durch die 12 Vorschriften des Strafgesetzbuches geändert und 2 Vorschriften neu eingefügt worden sind.

Weitere Änderungen waren darüberhinaus entworfen, aber im Gesetzgebungsverfahren bei Redaktionsschluss noch im Gesetzgebungsverfahren.

Der Kommentar erscheint vorliegend mit dem gesicherten Gesetzesstand Oktober 2020. Geplante Änderungen vermerkt Autor unterhalb des Gesetzestextes und weist an diesen Stellen auf noch nicht umgesetzte Gesetzesvorhaben hin. Er kommentiert jedoch ausschließlich die aktuelle Fassung der einzelnen Vorschriften.

Wie gewohnt, erläutert der Autor mit diesem Kommentar die Regelungssystematik des Strafgesetzbuchs und geht praktischen Anwendungsfragen nach. Schwerpunkte seiner Kommentierung sind die Darstellung höchstrichterlicher und obergerichtlicher Rechtsprechung sowie die Auseinandersetzung mit dem Schrifttum.

Nach der inhaltlichen Übersicht, dem Verzeichnis der Abkürzungen und der Literatur folgt tabellarisch die Auflistung der Änderungsgesetze. Sie ist nach zeitlicher Abfolge wie auch nach Paragraphen geordnet.

Exemplarisch für die eingearbeiteten neuen Änderungsgesetze seien hier das 57. StÄG „Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings“ mit den Änderungen der Paragraphen betreffend die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere bei Kindern, §§ 176 IV Nr. 3, 176 VI, 176a III, 184b V2 und 184i I sowie das 59. StÄG „Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“ mit den Änderungen der Paragraphen §§ 184k, 201a und 205 herausgegriffen.

Im Anschluß an diese Tabelle folgen die Darstellungen des Allgemeinen, danach des Besonderen Teils mit der Kommentierung der einzelnen Paragraphen. Jedem wird eine ausführliche Übersicht vorangestellt.

Die Kommentierungen sind wie gewohnt zuverlässig, in sich schlüssig, nachvollziehbar und verständlich dargestellt. Sie belegen profunde Sachkenntnis. Sie sind übersichtlich und klar gegliedert. Hervorhebungen erleichtern es zudem dem Leser, schnell zu finden, was er sucht.

Neueste Literatur und Rechtsprechung sind bis Oktober 2020 eingearbeitet.

Abgerundet wird das Werk durch 18 Anhänge, darunter u.a. relevante, auszugsweise abgedruckte Ausschnitte aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), dem Waffengesetz (WaffG) oder dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG).

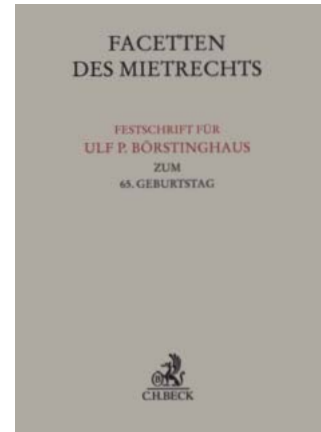
Der vorliegende Kommentar wendet sich wie bisher an alle an einem Strafverfahren Beteiligten, an Strafrichter und Staatsanwälte, Strafverteidiger, sowie u.a. an Polizeibeamte, Studenten und Rechtsreferendare. Der Kommentar ist als Hilfsmittel in der 2. Juristischen Staatsprüfung zugelassen.

Er ist auch in dieser 68. Auflage das Standardwerk geblieben, das zuverlässig Klarheit und Hilfe bei jeglichen Problemen in Strafverfahren gibt und daher in keiner Strafrechtsbibliothek fehlen darf.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Facetten des Mietrechts

Festschrift für Ulf P. Börstinghaus zum 65. Geburtstag: Facetten des Mietrechts, Festschriften
Buch. Hardcover (In Leinen), 2020, XIV, 466 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 149,00
ISBN 978-3-406-75370-1



Was soll man als Vorwort einer Festschrift für einen Jubilar zu seinem 65. Geburtstag schreiben, wenn über ihn schon fast alles gesagt und geschrieben wurde? So beginnt zutreffend das Vorwort zur Festschrift zum 65. Geburtstag für Ulf P. Börstinghaus. Treffender kann man es nicht formulieren. In seiner Einleitung stellt Norbert Eisen Schmid den Geehrten vor, der nicht mehr vorgestellt werden muss. Die Schar der Gratulanten liest sich wie das Who is Who des Mietrechts. Beginnend mit Markus Artz und endend mit Frank Zschieschak ist alles vertreten, was im Mietrecht Rang und Namen hat.

Ebenso exklusiv ist die Abhandlung der Themen, die sich in der Festschrift wiederfinden. Jeder Autorin, jedem Autor ist bewusst, wem der Beitrag gilt. Dementsprechend ausgefeilt sind die Beiträge zu den unterschiedlichsten Rechtsproblemen.

Es finden sich Beiträge zum AGB-Recht, zur Modernisierungsmieterhöhung, zur Mietpreisbremse, zur Wohnfläche bei der vermieteten Eigentumswohnung und der Flächenumlage im Betriebskostenrecht, zu den unterschiedlichen Aspekten bei Mieterhöhungen, zur Genealogie der Schönheitsreparaturen aber auch zur Mieterhöhung bei Heimrechtsverträgen.

Wie es sich für eine Festschrift gehört, handelt es sich nicht um eine Sammlung beliebiger Aufsätze bzw. Kurzbeiträge, sondern um einen Reigen von Beiträgen, die erahnen lassen, weswegen die Verfassenden zu den

namhaften Autorinnen und Autoren des Mietrechts gehören. Gleich einer Teeblume entfalten sich die Überlegungen zu den jeweiligen Themen, verführen zum Mitdenken und Nachlesen und sind angetan, den Leser in das jeweilige juristische Thema zu entführen.

Selbstverständlich sind die besprochenen Themen hilfreich für die tägliche Arbeit, aber dafür fast zu schade. Wem es Spaß macht, sich mit einzelnen rechtlichen Problemen im Mietrecht gedanklich fundiert auseinanderzusetzen und dann vielleicht noch die ein oder andere der zahlreichen Fundstellen nachzulesen, der wird abseits des Alltagstrubels seine Freude an den fein herausgearbeiteten Gedanken zu den jeweiligen Themen haben.

Es sind kleine Geschenke großer Autoren, die nicht nur dem so Geehrten, sondern auch den Lesern Freude bereiten.

Die Festschrift ist eine Einladung zum Genießen: Es ist angerichtet!

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

WEG-Recht 2021

Dötsch | Schultzy | Zschieschack (Hrsg).
WEG-Recht 2021
Das neue Wohnungseigentumsrecht 2021, Buch, Softcover, XXV, 561 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 49,00
ISBN 978-3-406-75388-6



Liebe Leserinnen und Leser,

dieses neu erschienene Fachbuch befasst sich vordringlich mit dem neuen Wohnungseigentumsrecht, welches am 01.12.2020 in Kraft getreten ist. Das Autorenteam bestehend aus drei Richtern war als Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am Gesetzgebungsverfahren aktiv beteiligt. Alle drei Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Faches.

Das Handbuch gliedert sich nach einer ausführlichen Einleitung in 16 Kapitel und befasst

sich mit dem gesamten WEG Recht, sowie den Übergangsregelungen. In der Einleitung werden zuvor neben der Entstehungsgeschichte des WEMoG die wichtigsten Änderungen /Kernpunkte genannt und den einzelnen Kapiteln zugeordnet. Damit werden die einzelnen Kapitel fokussiert vorbereitet, indem die Kernpunkte der Neuregelungen hervorgehoben werden. Im Anschluss an das letzte Kapitel befindet sich eine Synopse WEG – WEMoG.

Das Handbuch ist damit nicht nur als Grundlage für die Einarbeitung in das neue WEG Recht geeignet, darüber hinaus eignet es sich auch und vor allem für alle, die sich beruflich mit dem WEG Recht befassen, mithin für Anwälte, Richter und auch Verwalter. Das Werk deckt das gesamte WEG Recht ab, beginnend vom Sachen- und Grundbuchrecht, Entstehung der WEG, Darstellung der Rechtsbeziehungen in der Gemeinschaft. Ausführlich und sehr systematisch dargestellt sind auch die vor allem für Rechtsanwender wichtigen Bereiche, wie bauliche Maßnahmen, Finanzwesen, Verwaltung, das Beschlussanfechtungsrecht und die Haftung.

Sehr positiv ist anzumerken, die Übersichtlichkeit und Strukturiertheit des Buches. Es liest sich wie ein Lehrbuch, geschrieben für Praktiker. So sind in den einzelnen Kapiteln in grauen Kästen Praxistipps enthalten. Innerhalb der einzelnen Kapitel wird knapp und sehr verständlich die bisherige Rechtslage dargestellt und zugleich auf die Auswirkungen der geänderten Rechtslage hingewiesen.

Die einzelnen Kapitel sind sehr übersichtlich gestaltet, so dass der Anwender gezielt nach seinen „Problemen und Fragen“ suchen kann.

Dieses Fachbuch kann ich nur wärmstens empfehlen. Die sehr gut herausgearbeiteten Änderungen, die in den Kontext der bisherigen Rechtslage gestellt werden und die Darstellung deren Auswirkungen auf die Praxis, erleichtern den Praktiker, sich in die sehr umfangreiche Gesetzesänderung einzuarbeiten. Mir hat es die Berührungängste vor dem neuen Recht genommen. Vor allem im Hinblick auf die knappe Zeit für die Praxis, sich auf die umfassenden Neuregelungen einzustellen, ist ein derart umfangreiches und fundiertes Fachbuch nur zu empfehlen.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü
 Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht
 Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia,
 iStockfoto, Pixabay, Unsplash

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.

Anzeigenrubriken in diesem Heft:


Stellenangebote an Kolleg*innen34
 Bürogemeinschaften34
 Vermietung.....34
 Kanzleiverkauf35
 Termins-/Prozessvertretung.....35
 Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen35
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen35
 Schreibbüros35
 Dienstleistungen36

Übersetzungsbüros36
 Praktikumsstellen gesucht36
 Anzeigenpreisliste (Auszug)36

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen April 2021:
 15. März 2021**

Stellenangebote an Kolleg*innen



Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

*FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 ● 80336 München
 Telefon 089 652001 ● zukunfft@fasp.de ● www.fasp.de*

34

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP

Nach dem Ausscheiden einer Steuerberaterin aus unserer Bürogemeinschaft suche ich eine neue Kooperation mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
 Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft – Sonnenstraße / Stachus – kurz- bis mittelfristig zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, ab sofort bis in 6 Monaten (Kündigungsfrist bisherige Mieterin läuft noch, jedoch auch sofort möglich) sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei.
 Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
 Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bis zu vier schöne Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage im Stadtteil Bogenhausen zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.
 Miete: nach Absprache.

Anfragen richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Hirtenweg 17, 82031 Grünwald, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com.
www.hml-law.com

Vermietung

München - Karlsplatz/Alter Botanischer Garten

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 2 Büroräume je ca. 13 qm, auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 23 / März 2021 an den MAV erbeten.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzeilschild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 22 / März 2021 an den MAV.

**Untervermietung – Moderne Büros
 Nymphenburger Straße**



KSLEX
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger unter kerstin.muehlberger@kslex.com.
 Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 24 / März 2021 an den MAV.

Nach dem Ausscheiden eines Kollegen **bieten wir ab 01.03.2021** in unserem Büro in Gilching bei München **ein oder zwei Anwaltsräume** zur Untermiete an. Die Mitbenutzung der sonstigen Kanzlei einschließlich Sekretärinnenarbeitsplatz, Besprechungszimmer, Teeküche, Tiefgaragenplätze ist möglich. Die gesamte Kanzlei ist USM Haller möbliert.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA Dr. Thomas Schröcksnadl, E-Mail: ts@ra-drs.com, Römerstr. 27, 82205 Gilching.

Kanzleiverkauf**Kanzleiverkauf München**

Seit 1985 sehr gut eingeführte Kanzlei, 1 Berufsträger, in bester Innenstadtlage (Stachus/Lenbachplatz), Schwerpunkt Immobilienrecht, breit gestreute Mandantschaft, aus Altersgründen zu verkaufen. Einarbeitung durch Veräußerer möglich und erwünscht.

Kontaktaufnahme unter kanzleieubergabe@yahoo.de

Verkäufe**Verkauf von gebundenen Fachzeitschriften**

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| 1) NJW | 1947/48 - einschl. 2020 |
| 2) FamRZ | 1976 - einschl. 2020 |
| 3) NJW Spezial | 2004 - einschl. 2020 |
| 4) BauRecht+VergabR | 1970 - einschl. 2019 |
| 5) ZRP | 1971 - einschl. 2012 |
| 6) NJW CoR | 1990 - einschl. 2000 |
| 7) Anwaltsblatt | 1984 - einschl. 2010 |
| 8) ZfBR | 1997 - einschl. 2007 |
| 9) Bay VBL | 1982 - einschl. 2005 |
| 10) Der Betrieb | 1970 - einschl. 2002 |

Die gebundenen Fachzeitschriften befinden sich alle in einem 1A-Zustand. Preis VB nach Angebot - Tel. 08856 / 4025 Fax 08856 / 9700 oder Mobil: 0170/2702295 ; e-mail: clement@dodell.net

Termins- und Prozessvertretung**BELGIEN UND DEUTSCHLAND****PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine **Rechtsanwaltsfachangestellte / einen Rechtsanwaltsfachangestellten** (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit für unsere auf Familienrecht spezialisierte Kanzlei in München. Wir bieten eine sehr angenehme und harmonische Arbeitsatmosphäre mit viel Raum für eigenverantwortliches Arbeiten, planbare / verlässliche Arbeitszeiten in Festanstellung und eine sehr zentrale Lage (Stachus).

Email: kanzlei@familienanwaelte-muenchen.de
Internet: www.familienanwaelte-muenchen.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer.bergmann@arcor.de

Schreibbüros**Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez**
Professionalität. Auch für Ihre Kanzlei.

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Ich unterstütze Sie allumfassend bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer und überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahrung, innovativ und immer den Umsatz im Blick.
- **RA-MICRO-Anwenderin.** Schulungen. Tipps und Tricks. Lassen Sie sich auf den RA-MICRO-Kosmos ein.
- **Professionalität.** Profitieren Sie z. B. als Berufsanfänger (zu Sonderkonditionen), Einzelanwalt o. ä. von Ihrem eigenen Datenpool in meinem RA-MICRO-System und dem damit verbundenen besonders professionellen Auftreten nach außen - jederzeit mögliche Datenübertragung auf Ihre Software inklusive.

Brigitte Gadanez
Juristisches Schreibbüro ✓

www.recht-schreiben.com
info@recht-schreiben.com
Mobil 0163 364 26 56
Tel. 089 897 125 27
Fax 089 897 125 28

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice
Schreibservice (digital)
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen
Tel: 0160-97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH
Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU
Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

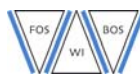


FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
Deutsch – Englisch – Französisch
Nathalie Maupetit

Öffentl. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)
T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik
Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Praktikumsstellen gesucht

Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München

**Wir suchen Praktikumsstellen**

im wirtschaftlichen Bereich für unsere
Fachoberschüler in der Ausbildungs-
richtung Wirtschaft oder Internationale
Wirtschaft in München oder im näheren
S-Bahn-Bereich.

**Wir bieten:**

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 2 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Weitere Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich **FOS / fachpraktische Ausbildung**. Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Pflichtpraktikumsplätzen für Studierende der Juristischen Fakultät der LMU München gesucht

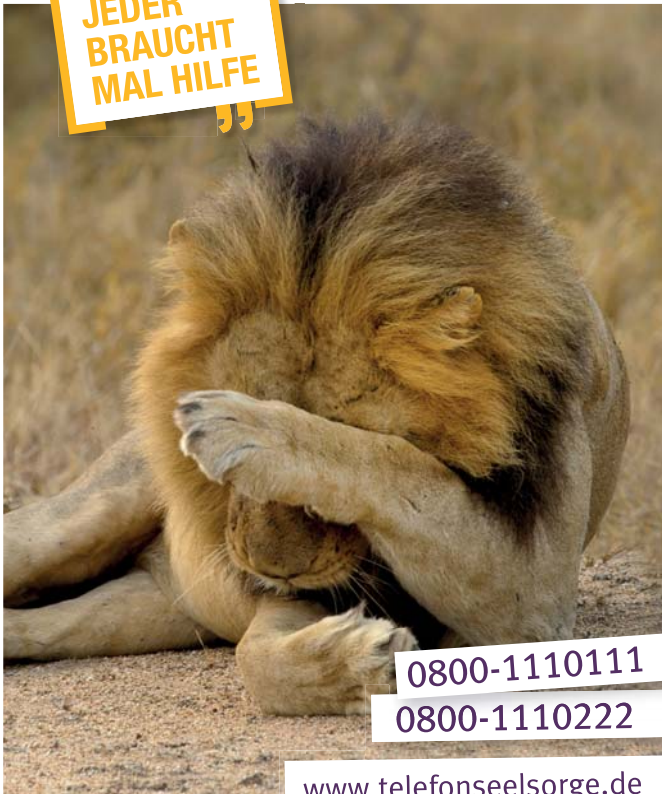
Pandemiebedingt konnten seit März 2020 unzählige für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung **gem. § 25 JAPO erforderliche juristische Pflichtpraktika** nicht stattfinden oder mussten abgebrochen werden.

Können Sie in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen **kurzfristig für den Zeitraum 15.2. – 9.4.2021 oder im Sommer für den Zeitraum 17.7 - 17.10.2021** (vorlesungsfreie Zeit) einen mindestens vierwöchigen Praktikumsplatz entsprechend den Anforderungen des § 25 JAPO anbieten (siehe dazu https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1451/praktikumsplaetze_gesucht.pdf) melden Sie sich bitte bei der eigens von der LMU für die Kontaktherstellung eingerichteten „Praktikums- und Stellenbörse“: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/studienbuero/praktikum/index.html> oder senden Sie Ihre Stellenanzeigen als pdf an: praktikum@jura.uni-muenchen.de.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Andreas Bartholomä, Leiter des Studienbüros, Juristische Fakultät der LMU München, sehr gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 089 / 2180-6764 zur Verfügung.



**JEDER
BRAUCHT
MAL HILFE**



0800-1110111
0800-1110222

www.telefonseelsorge.de

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.



Corona-Nothilfe weltweit Jetzt spenden!

Das Coronavirus verändert alles. In Deutschland und auf der ganzen Welt. Die Menschen in den ärmsten Ländern trifft es besonders hart. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Hygienekits, Medikamenten und sauberem Trinkwasser. Helfen Sie uns, Leben zu retten. **Jetzt mit Ihrer Spende!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Online spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Ausgabe
April 2021 ist der 15. März 2021.**



Software für videobasierte Büro-Organisation



Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-micro